



► Nr. VO/2020/09603
öffentlich

Lübeck, 10.12.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Schleswig-Holstein über die Durchführung der bodengebundenen Intensivtransporte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die im Entwurf beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Schleswig-Holstein über die Durchführung der bodengebundenen Intensivtransporte“ abzuschließen (Anlage 2 der Vorlage).

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Recht	Die Stellungnahme ist eingearbeitet.
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck ist als Trägerin des Rettungsdienstes u. a. für die Durchführung von Intensivtransporten in ihrem Rettungsdienstbezirk zuständig (§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)). Um die bodengebundenen Intensivtransporte für alle Rettungsdienstbereiche in Schleswig-Holstein wirtschaftlich zu gestalten, ist beabsichtigt, nur an den zentralen Standorten Kiel und Lübeck jeweils einen Intensivtransportwagen (ITW) mit Personalausstattung zu betreiben.

Neben der originären Zuständigkeit für die Durchführung von ITW-Transporten in ihren Rettungsdienstbereichen soll der Hansestadt Lübeck und der Landeshauptstadt Kiel damit auch die Zuständigkeit für die Durchführung von ITW-Transporten für die übrigen Rettungsdienstträger im Land Schleswig-Holstein übertragen werden. Eine Übernahme der Aufgabenträgerschaft erfolgt nicht. Rechtsgrundlage für diese Übertragung der Durchführung ist der anliegende Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Es ist ein ITW zu betreiben, der die Anforderungen der DIN 75076 erfüllen muss (§ 12 Abs. 2 SHRDG). Der ITW ist mit einer Ärztin / einem Arzt sowie zwei weiteren Kräften zu besetzen. Ärzt:innen müssen über die Qualifikation nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen. Von den beiden weiteren Personen muss die eine Notfallsanitäter:in mit einer zusätzlichen Qualifizierung für Intensivtransporte sein und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (§ 15 Abs. 4 SHRDG).

Es ist beabsichtigt, einen ITW ab dem 01. März 2021 zunächst für 6 Monate von montags bis freitags für maximal zwölf Stunden pro Tag vorzuhalten. Danach ist eine Vorhaltung des ITW bis zum 28. Februar 2023 bedarfsabhängig optional auch am Wochenende für maximal zwölf Stunden pro Tag vorgesehen, d. h. die zeitliche Vorhaltung von Fahrzeug und Personal kann ggf. entsprechend ausgeweitet werden, sofern Bedarf vorhanden ist.

Ein den Anforderungen entsprechender ITW wurde beschafft. Die Gestellung von Ärzt:innen befindet sich nach erfolgter Freigabe durch den Hauptausschuss am 24.11.2020 (VO/2020/09415) in der Ausschreibung. Die ITW-Besetzung mit den beiden nicht-ärztlichen Personen wird zu je einem Viertel durch die Feuerwehr Lübeck und durch die drei im Lübecker Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter-Unfall-Hilfe erfolgen. Die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle steht noch aus. Es wird angestrebt, die zentrale Koordinierungsstelle bei der Leitstelle der Feuerwehr Kiel anzusiedeln. Diese übernimmt dann für beide in Schleswig-Holstein verfügbaren ITW die Koordinierung. Die Verhandlungen sind hierfür noch nicht abgeschlossen. Bis zur Implementierung einer zentralen Koordinierungsstelle werden die Transporte des Lübecker ITW durch die Feuerwehr Lübeck eigenständig disponiert.

Für die Gestellung von Ärzt:innen wurden inklusive der Durchführung von ITW-Transporten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Kosten kalkuliert. Die optionale Vorhaltung am Wochenende wurde hierbei berücksichtigt:

01.03.2021 – 31.07.2021 (60 Wochenstunden) = 1.303 Stunden	=	ca. 109.500 €
01.08.2021 – 31.12.2021 (84 Wochenstunden) = 1.825 Stunden	=	ca. 152.000 €
01.01.2022 – 31.12.2022 (84 Wochenstunden) = 4.380 Stunden	=	ca. 366.000 €
01.01.2023 – 28.02.2023 (84 Wochenstunden) = 744 Stunden	=	ca. 62.000 €

Für die Gestellung des nicht-ärztlichen Personals sind entsprechend folgende Kosten kalkuliert. Zur Abdeckung von 60 Wochenstunden (Montag bis Freitag / 12 Std. täglich) werden 4,5 Vollkräfte (VK) pro Jahr benötigt. Zur Abdeckung von 84 Wochenstunden (Montag bis Sonntag / 12 Std. täglich) werden 6,5 VK benötigt

01.03.2021 – 31.07.2021 (60 Wochenstunden) = 4,5 VK – 5 Monate	=	ca. 103.225 €
01.08.2021 – 31.12.2021 (84 Wochenstunden) = 6,5 VK – 5 Monate	=	ca. 149.756 €
01.01.2022 – 31.12.2022 (84 Wochenstunden) = 6,5 VK – 1 Jahr	=	ca. 359.415 €
01.01.2023 – 28.02.2023 (84 Wochenstunden) = 6,5 VK – 2 Monate	=	ca. 59.902 €

Da es sich um die erstmalige Vorhaltung eines ITW handelt, ist eine Aufteilung der Vorhaltestunden auf den Rettungsdienstbereich der HL und auf darüber hinausgehende Vorhaltestunden erst nach Evaluation der tatsächlichen Inanspruchnahme möglich.

Die durch den Betrieb des ITW entstehenden Kosten werden vollumfänglich durch die Entgelte des Rettungsdienstes refinanziert. Eine entsprechende Anerkennung dieser Beträge durch die Kostenträger (Krankenkassen und Krankenkassenverbände) als Kosten des Rettungsdienstes liegt vor.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Gestellung von Ärzt:innen sind bei den Produktsachkonten „127001.000.5455000 – Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten verbundener Unternehmen“ und „127001.000.5456000 - Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten sonstiger öffentlicher Sonderrechnung“, die für das nicht-ärztliche Personal bei dem Produktsachkonto „127001.000.5458000 - Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten übriger Bereiche“ und dem Personalkostenansatz des Produktes 127001 – Rettungsdienst geordnet.

Die Refinanzierung über Erträge des Rettungsdienstes ist im Produktsachkonto „127001.000.4321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ enthalten.

Der als Anlage 2 beigefügte Vereinbarungsentwurf befindet sich noch in der redaktionellen Schlussbearbeitung durch die Koordinierungsstelle des Rettungsdienstes beim Städteverband Schleswig-Holstein. Der Entwurf ist deshalb in der Nummerierung der Paragraphen noch nicht stimmig. Inhaltlich werden keine Anpassungen vorgenommen. Um die bodengebundenen Intensivtransporte schnellstmöglich durchführen zu können, wurde das Gremienverfahren zunächst mit der redaktionell noch zu überarbeitenden Anlage eingeleitet. Sobald die redaktionelle Schlussfassung vorliegt, wird die Anlage 2 entsprechend aktualisiert.

Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beinhaltet die Übernahme einer neuen Aufgabe, nämlich der Durchführung von ITW-Transporten für andere schleswig-holsteinische Träger des Rettungsdienstes. Hierzu ist die HL nicht gesetzlich verpflichtet. Die Entscheidung zum Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 28 Nr. 3 Gemeindeordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

Anlagen:

- Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Schleswig-Holstein über die Durchführung der bodengebundenen Intensivtransporte
- Anlage 3: Entwurf Landeskonzzept: Intensivtransportwagen und Verlegungsarzteeinsatzfahrzeuge im Rettungsdienst Schleswig-Holstein (ITW / VEF-Konzept SH)

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 127001 - Rettungsdienst

Anlage 1 zur Vorlage vom 10.12.2020
VO-Nr.: VO/20/09603

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	514.481,00	725.415,00	121.902,00	0,00
Aufwendungen	-514.481,00	-725.415,00	-121.902,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	514.481,00	725.415,00	121.902,00	0,00
Auszahlungen	-514.481,00	-725.415,00	-121.902,00	0,00
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	-514.481,00	-514.481,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	x	x	x	x

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2021			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	127001 000.4321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	514.481,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	127001 000.5455000	Rettungsdienst, Erst.f.Aufw.v.Dritt.verb.Unt ern.	-130.750,00
(Mehr) Aufwendungen:	127001 000.5456000	Rettungsdienst Erst.f.Aufw.v.Dritt.sonst.ö.S ond	-130.750,00
(Mehr) Aufwendungen:	127001 000.5458000	Rettungsdienst Erst.f.Aufw.v.Dritten übrigeBer.	-252.981,00
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	127001 000. 6321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	514.481,00
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.7455000	Rettungsdienst, Erst.f.Aufw.v.Dritt.verb.Unt ern.	-130.750,00
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.7456000	Rettungsdienst Erst.f.Aufw.v.Dritt.sonst.ö.S ond	-130.750,00
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.7458000	Rettungsdienst Erst.f.Aufw.v.Dritten übrigeBer.	-252.981,00
		Saldo Finanzplan	0,00

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
für Schleswig- Holstein über die Durchführung der bodengebundenen
Intensivtransporte**

1. **Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch...**
2. **Die Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch**
nachfolgend „**Durchführer**“ genannt

3. **Stadt Flensburg, vertreten durch...**
4. **Kreis Dithmarschen, vertreten durch...**
5. **Kreis Steinburg, vertreten durch...**
6. **Kreis Nordfriesland, vertreten durch...**
7. **Stadt Neumünster, vertreten durch...**
8. **Kreis Stormarn, vertreten durch...**
9. **Rettungsdienst Holstein AöR, vertreten durch...**
10. **Kreis Pinneberg, vertreten durch...**
11. **Kreis Plön, vertreten durch...**
12. **Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch...**
13. **Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch...**
14. **Kreis Segeberg, vertreten durch...**
15. **Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR, vertreten durch...**

nachfolgend „**Pflichtige**“ genannt,

alle gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt

vereinbaren folgendes:

Präambel

Nach § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst neben Notfallrettung und Krankentransport auch den Intensivtransport, wofür die Kreise bzw. kreisfreien Städte (Rettungsdienstträger) für den jeweiligen Bezirk als Aufgabenträger zuständig sind.

Der Intensivtransport wird in § 2 Abs. 4 SHRDG als die fachgerechte medizinische Betreuung einer Person, die während der Fahrt einer intensivmedizinischen Versorgung mit einem für Intensivtransporte geeigneten Rettungsmittel bedarf, beschrieben. Fahrzeuge, die als Intensivtransportwagen (ITW) dafür eingesetzt werden, müssen nach § 12 Abs. 2 SHRDG die Anforderungen der DIN 75076 erfüllen, als Personal nach § 15 Abs. 4 SHRDG ITW sind Ärzt:innen, die über die Qualifikation nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen und weitere zwei Personen vorgesehen, von denen eine Notfallsanitäter:in, die zusätzlich für Intensivtransporte qualifiziert sein muss und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung ist.

Die Rettungsdienstträger haben sich gem. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SHRDG unter Einbeziehung der Kostenträger nach § 7 Abs. 1 SHRDG auf folgendes Konzept verständigt: In Schleswig- Holstein werden an den zentralen Standorten Kiel und Lübeck jeweils ein ITW (mit Personalausstattung) betrieben. Die Koordinierung und Einsatzlenkung dieser ITW hat über eine zentrale Koordinierungsstelle zu erfolgen. Die Einzelheiten zur Durchführung der ITW-Transporte für die Vertragspartner enthält die nachfolgende weitere Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kreise bzw. kreisfreien Städte bzw. die zwei AÖRs (Rettungsdienstträger) haben gem. § 3 Abs. 1 SHRDG in ihrem jeweiligen Bezirk als Aufgabenträger ITW-Transporte zu organisieren. Um die bodengebundene Intensivtransporte wirtschaftlich gem. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SHRDG auch für die Rettungsdienstbereiche der Vertragspartner zu gestalten, werden sowohl die Hansestadt Lübeck, neben der als eigene Aufgabe ihr obliegenden Leistung als auch die Landeshauptstadt Kiel, neben der als eigene Aufgabe ihr obliegenden Leistung auch deren ITW-Transporte (ITW-Transporte der Pflichtigen) durchführen (Durchführer). Die Aufgabenträgerschaft der Pflichtigen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Durchführer verwenden jeweils einen ITW, der der DIN 75076 entspricht. Als Personal nach § 15 Abs. 4 SHRDG werden Ärzt:innen eingesetzt, die über die Qualifikation

20.10.2020

nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen sowie als Besatzung jeweils zwei Personen, von denen eine Notfallsanitäter:in, die zusätzlich für Intensivtransporte qualifiziert und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung ist. Der jeweilige Durchführer ist berechtigt, dazu eigene Fahrzeuge bzw. Personal zu verwenden oder gem. § 5 SHRDG Dritte ganz oder teilweise damit zu beauftragen.

(5) Sonstige spezielle medizinisch-technische Ausstattung erfordernde Aufgaben sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2

Durchführung des Intensivtransports

(1) Alle Hilfeersuchen der Vertragspartner für Intensivtransporte werden zentral koordiniert. Die Koordinierung der bodengebundenen Intensivtransporte erfolgt über eine zentrale Koordinierungsstelle. Die Vertragspartner werden einvernehmlich diese zentrale Koordinierungsstelle schaffen.

(2) Die Vertragspartner organisieren und betreiben den ITW-Transport einschließlich der Leitstellentätigkeit gemäß dem beigefügten Konzept (Anlage1), wobei folgende Grundsätze gelten sollen:

- a) Es werden in Schleswig-Holstein zwei ITW stationiert. Der jeweilige Durchführer ist frei, welchen konkreten Standort er wählt.
- b) Der jeweilige ITW steht zeitlich gemäß Konzept in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.
- c) Eine genaue Eintreffzeit für den ITW wird nicht festgelegt.

§ 3

Finanzierung und Abrechnung

(1) Sämtliche Kosten für den Betrieb des ITW werden als Kosten des Rettungsdienstes im jeweiligen Kosten-Leistungsnachweis (KLN) des jeweiligen Durchführers eingestellt.

(2) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Durchführer.

Die Kostenträger haben zugesagt, dass sie die jeweiligen Kosten nach dem in der Vereinbarung dargestellten Konzept in voller Höhe tragen. Sofern diese Zusage endet bzw. aus sonstigen Gründen eine Erstattung nicht erfolgt, endet mit Bekanntgabe dieses Umstandes an die Vertragspartner auch diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung.

§ 4

Evaluation und Qualitätsmanagement

- (1) Das Konzept der Intensivtransporte in Schleswig-Holstein wird für mindestens zwei Jahre seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung evaluiert, ob die derzeitig vorgesehene Kapazität von zwei ITW für die beteiligten Rettungsdienstträger ausreichend und zweckmäßig bemessen ist.
- (2) Sämtliche Vertragspartner werden sich untereinander und die zentrale Koordinierungsstelle dabei unterstützen und weitere Daten jeweils, sofern rechtlich möglich, zur Verfügung stellen. Eine interne Kostenerstattung erfolgt dazu nicht.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Transportdurchführung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6

Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, insbesondere die Bestimmungen über den Datenschutz gem. § 9 SHRDG zu beachten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. sowie die ggf. gem. § 5 SHRDG beauftragten Leistungserbringer hierzu zu verpflichten.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am tt.mm.jjjj in Kraft.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum tt.mm.jjjj schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (3) Die Durchführer können nur gegenüber allen Pflichtigen gemeinsam die Kündigung erklären.
- (4) Für den Fall, dass die Refinanzierung über die Kostenträger des Rettungsdienstes nicht mehr sichergestellt ist oder die ernsthafte Gefahr besteht, dass die auskömmliche Refinanzierung entfallen könnte, steht dem Durchführer grundsätzlich das Recht der außerordentlichen Kündigung zu. Vor dem Aussprechen der

außerordentlichen Kündigung hat der Durchführer sich gemeinsam mit den Vertragspartnern um eine Lösung zu bemühen.

- (5) Sofern die Refinanzierung über die Kostenträger endet bzw. aus sonstigen Gründen eine Erstattung nicht erfolgt, endet mit Bekanntgabe dieses Umstandes an die Vertragspartner auch diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 124 LVwG).

(2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Im Übrigen gilt § 127 LVwG.

Anlage: Landeskonzert

Unterschriften

20.10.2020

Intensivtransportwagen und Verlegungsarzteeinsatzfahrzeuge im Rettungsdienst Schleswig-Holstein

ITW- / VEF-Konzept SH

erarbeitet von der ArGe Taktik und Einsatz

Stand 03.12.2020

Erstellt durch die "ArGe Taktik & Einsatz" der AG Rettungsdienst SH.
Version 1.0 - Stand 03-12-2020
Dr. M. Corzillius, BF Kiel

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
2.	RECHTSGRUNDLAGEN	3
3.	KLASSIFIKATION UND ZUORDNUNG VON SEKUNDÄRTRANSPORTEN	3
3.1	VERSORGUNGSSTUFEN NACH DER MEDIZINISCHEN INDIKATION	4
3.1.1	INDIKATIONEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE MIT INTENSIVTRANSPORTMITTELN	4
3.1.2	INDIKATIONEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE MIT VEF.....	4
3.1.3	INDIKATIONEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE MIT NEF	4
3.1.4	INDIKATIONEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE OHNE ARZTBEGLEITUNG	5
3.2.	DRINGLICHKEITSSTUFEN	5
3.3.	ZUORDNUNG ZU TRANSPORTMITTELN.....	5
4.	EINHEITLICHE DOKUMENTATION: SEKUNDÄRTRANSPORTPROTOKOLL	5
5.	INTENSIVTRANSPORTWAGEN (ITW)	7
5.1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ANFORDERUNGEN	7
5.2.	AUSRÜSTUNG UND BESETZUNG	7
5.3.	ANZAHL, STANDORTE UND VERSORGUNGSBEREICHE.....	7
5.4.	BETRIEBSZEITEN UND DISPOSITION.....	7
6.	VERLEGUNGSARZTEINSATZFAHRZEUGE (VEF)	8
6.1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ANFORDERUNGEN	8
6.2.	FAHRZEUGMUSTER, AUSRÜSTUNG UND BESETZUNG.....	8
6.3.	ANZAHL, STANDORTE UND VERSORGUNGSBEREICHE.....	8
6.4.	BETRIEBSZEITEN UND KOMBINIERTER VEF- / NEF-BETRIEB	10
7.	ERPROBUNG UND EVALUATION	10
8.	ANLAGE - KRITERIEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE OHNE ARZTBEGLEITUNG	11

1. Einleitung

Dieses Dokument stellt eine aktualisierte, inhaltliche Synthese aus mehreren, von der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst jeweils separat beschlossenen Konzepten und ergänzenden Beschlüssen dar und dient als Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den bodengebundenen Intensivtransport in Schleswig-Holstein.

Es werden die wesentlichen Inhalte u. a. folgender Konzepte und Beschlüsse zusammengeführt:

- ITW-Konzept; Beschluss der AG Rettungsdienst vom 05.11.2015
- VEF-Konzept; Beschluss der AG Rettungsdienst vom 07.05.2018
- Indikationsliste Sekundärtransporte; Beschluss der AG Rettungsdienst vom 21.10.2019
- Trägerübergreifende Zusammenarbeit mit Rettungsmittel für besondere Versorgungs- oder Beförderungsaufgaben; Beschluss der AG Rettungsdienst vom 22.06.2020

2. Rechtsgrundlagen

Mit Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstgesetzes am 25. Mai 2017 (SHRDG) hat der Gesetzgeber erstmals umfassende Regelungen zu Intensiv- und Sekundärtransporten im Rettungsdienst getroffen:

Das SHRDG legt in § 1 Abs. 2 fest, dass Rettungsdienst neben der Notfallrettung und dem Kranken-transport auch den Intensivtransport umfasst.

In § 2 Abs. 2 und 3 SHRDG werden unter anderem Intensivtransport und Sekundärtransport definiert. Absatz 3 besagt, dass der Sekundärtransport, soweit dies medizinisch erforderlich ist, auch die ärztliche Begleitung umfasst.

In § 12 Abs. 1 SHRDG werden Intensivtransportwagen (ITW) und Verlegungsarzteeinsatzfahrzeuge (VEF) als Rettungsmittel im Sinne des Gesetzes aufgeführt und in den Abs. 2 und 4 bezüglich der Anforderungen spezifiziert. Die ärztliche und nicht-ärztliche Besetzung von ITW und VEF sind in den §§ 14 und 15 SHRDG geregelt.

In § 4 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 4 SHRDG werden kooperative, rettungsdienstbereichsübergreifende Konzepte für die Bereitstellung und den Betrieb spezieller Sekundärtransportmittel empfohlen.

Die gesetzlichen Regelungen basieren auf der beobachteten Zunahme von Patiententransfers zwischen Behandlungseinrichtungen unterschiedlicher Versorgungsstufen und fachlicher Spezialisierungen, bei denen häufig eine ärztliche Transportbegleitung indiziert ist.

Die Rettungsdienstträger sind nun mit der Aufgabe befasst, diese gesetzlichen Vorgaben kooperativ, fachlich angemessen, wirtschaftlich und praktikabel umzusetzen.

3. Klassifikation und Zuordnung von Sekundärtransporten

Bodengebundene Sekundärtransporte können grundsätzlich durchgeführt werden mit

- Intensivtransportwagen (ITW)
- Verlegungsarzteeinsatzfahrzeug + Rettungswagen (VEF + RTW)
- Notarzteeinsatzfahrzeug + Rettungswagen (NEF + RTW)
- Rettungswagen (RTW)

Hierbei sollen Notarzteeinsatzfahrzeuge (NEF) nur bei akuter vitaler Bedrohung und höchster Dringlichkeit für Sekundärtransporte eingesetzt werden, wenn andere Ressourcen nicht verfügbar sind.

Klassifikation und Zuordnung der Sekundäreinsätze zum jeweils indizierten und verfügbaren Transportmittel gliedern sich nach drei Kriterien:

1. Versorgungsbedarf nach der medizinischen Indikation
2. Dringlichkeit
3. Zuordnung zu Transportmitteln

3.1 Versorgungsstufen nach der medizinischen Indikation

Es werden drei Versorgungsstufen unterschieden:

Med. Versorgungsbedarf	bevorzugte Rettungsmittel
Intensivtransport	ITW / RTH
Arztbegleitete Verlegung	VEF / NEF & RTW / ITW
Verlegung ohne Arzt	RTW

Die Zuordnung von Sekundärtransporten zu den verschiedenen Transportmitteln wird anhand eines vorläufigen Indikationskatalogs vorgenommen.

3.1.1 Indikationen für Sekundärtransporte mit Intensivtransportmitteln

Vier medizinische Kriterien machen den Einsatz eines ITW (bzw. ITW / RTH) erforderlich:

1. Notwendigkeit einer komplexen invasiven Beatmungstherapie
2. Notwendigkeit einer differenzierten kreislaufunterstützenden Therapie mit mehr als 1 Medikament
3. mehr als 1 Thoraxdrainage mit Sog
4. Notwendigkeit einer externen Organunterstützung (z.B. ECMO, IABP, u.a.)

Dazu sollen auch solche Verlegungen mit ITW erfolgen, die zwar Arztbegleitung erfordern, aber unterhalb der o. g. medizinischen ITW-Kriterien liegen, sofern diese zeitlich ausreichend planbar sind. Dies gilt insbesondere für längere Transportstrecken, wenn Stadt- bzw. Kreisgrenzen überschritten werden.

3.1.2 Indikationen für Sekundärtransporte mit VEF

VEF sollen eingesetzt werden für dringliche Verlegungen mit erforderlicher Arztbegleitung, bei denen ein Intensivtransportmittel medizinisch nicht zwingend erforderlich ist und dieses aufgrund der Dringlichkeit auch nicht rechtzeitig zugeführt werden kann. VEF sollen ebenfalls eingesetzt werden für akute Notfallverlegungen, wenn ihre Eintreffzeit der des nächstgelegenen NEF vergleichbar ist.

3.1.3 Indikationen für Sekundärtransporte mit NEF

NEF dienen der primären Notfallrettung und sollen nur dann für Sekundärtransporte eingesetzt werden, wenn es sich um akute Notfallverlegungen handelt und ein VEF nicht verfügbar ist oder nicht vergleichbar schnell zugeführt werden kann.

3.1.4 Indikationen für Sekundärtransporte ohne Arztbegleitung

Arztbesetzte Sekundärtransportmittel sind landesweit eine sehr limitierte Ressource und sollen nur bei medizinischer Notwendigkeit eingesetzt werden. Sofern der Einsatz nicht den genannten Kategorien zugeordnet werden kann, ist der Einsatz ohne ärztliche Begleitung durchzuführen. Mit Einführung der Notfallsanitäter*innen ist es möglich geworden, viele Sekundärtransporte mit RTW ohne Arztbegleitung fachlich adäquat abzuwickeln. In Schleswig-Holstein sollen die hierzu vom Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst definierten Kriterien Anwendung finden (siehe Anlage).

3.2. Dringlichkeitsstufen

Dabei werden drei Dringlichkeitsstufen unterschieden:

Dringlichkeitsstufe	Eintreffzeit
Notfallverlegung, akut	≤ 30 Min.
Dringliche Verlegung	≤ 120 Min.
Planbare Verlegung	nach Absprache (Tagesverlauf / Folgetag)

Dringlichkeit bezieht sich hier ausschließlich auf den Zustand des zu verlegenden Patienten, nicht auf administrative Belange des abgebenden Krankenhauses.

Eine Notfallverlegung liegt nur vor bei akuter Lebensgefahr des Patienten, wenn selbst eine überbrückende Stabilisierung vor Ort nicht möglich ist.

3.3. Zuordnung zu Transportmitteln

Ist eine intensivmedizinische Ausstattung erforderlich, so wird die Verfügbarkeit geprüft. Je nach Verfügbarkeit ist das entsprechende Rettungsmittel oder die Alternative auszuwählen.

4. Einheitliche Dokumentation: Sekundärtransportprotokoll

Um eine landesweit einheitliche Dokumentation und Evaluation von Sekundärtransporten zu ermöglichen, wurde von der ArGe Ärztliche Leiter ein Sekundärtransport-Protokoll erarbeitet, das bei allen Einsätzen von ITW und VEF genutzt werden soll.

Abbildung 1: Vorläufiger Indikationskatalog für Sekundärtransporte SH 2020

Indikationskriterien (Entscheidung ja/nein)	1. Indikationskriterien = ja			1. Indikationskriterien = nein		
	2. Dringlichkeit			2. Dringlichkeit		
	Eintreffen* < 30 Min. mit SoRe	Eintreffen* < 120 Min. mit SoRe n. Lage	Eintreffen* am Tag/Folgetag[e] ohne SoRe	Eintreffen* < 30 Min. mit SoRe	Eintreffen* < 120 Min. mit SoRe n. Lage	Eintreffen* am Tag/Folgetag[e] ohne SoRe
	3. Versorgungsbedarf (Rangfolge)			3. Versorgungsbedarf (Rangfolge)		
1 Notwendigkeit einer komplexen Beatmungstherapie, z.B. ARDS 2 Notwendigkeit einer differenzierten kreislaufunterstützenden Therapie mit mehr als 1 Medikamenten 3 Mehr als eine Thoraxdrainage mit Sog	1. ITW / RTH** 2. RTW + VEF 3. RTW + NEF	1. ITW / RTH** 2. RTW + VEF 3. RTW + NEF	ITW / RTH**	weiter mit lfd. Nr. 6ff	weiter mit lfd. Nr. 6ff	weiter mit lfd. Nr. 6ff
4 Notwendigkeit einer externen Organunterstützung (z.B. ECMO, IABP, u.a.)?	-	ITW / RTH**	ITW / RTH**			
5 Geplante arztbegleitete Transporte (vor allen Dingen bei langen Transportstrecken)	-	-	ITW / RTH**			
6 Beherrschte Schmerzsymptomatik 7 STEMI inkl. Versorgung (PTCA) vor >24 Std. und beschwerdefrei 8 NSTEMI Diagnosestellung vor >24Std. und beschwerdefrei 9 Stromunfall mit Niederspannung und unauffälligem 10 Schlaganfall mit stabilen neurologischen 11 Stattgehabter unkomplizierte epileptischer Anfall 12 Leichtes Schädel-Hirn-Trauma nach durchgeführter Diagnostik 13 Keine Verlegungskriterien in einer höherwertiges Traumazentrum 14 Keine Todesnähe bzw. begonnener Sterbeprozess (entfällt beim palliativen Therapieansatz) Atemweg: 15 Offenheit der oberen Atemwege 16 Vorhandene Schutzreflexe (entfällt bei einer Trachealkanüle) 17 Keine oro- oder nasotracheale Intubation 18 Bei Trachealkanüle: Trachealkanüle wurde bereits mindestens einmalig problemlos gewechselt und es besteht kein akuter Wechselbedarf Atmung: 19 Spontanatmung ohne masch. Unterstützung (Atemfrequenz 8 – 24 pro Minute) 20 SpO2 > 90% bei Raumluft ohne Luftnot 21 Thoraxdrainage nach erfolgter Kontrolle und ohne 22 Heimbeatmung ohne akutes respiratorisches Defizit Circulation: 23 Keine anhaltende oder schwere Blutung 24 Kreislaufstabilität, akut keine Kreislauftherapie (Volumentherapie Katecholamintherapie) notwendig oder während des Transportes zu 25 Keine schwerwiegende Arrhythmie seit > 24 26 Keine Arterielle Blutdruckmessung 27 Kein passagerer Schrittmacher Neurologie: 28 Keine akute, neu aufgetretene Vigilanzminderung 29 Keine intracraniale Druckmessung	RTW	RTW	RTW	1. RTW + VEF 2. RTW + NEF 3. ITW, RTH**	1. RTW + VEF 2. RTW + NEF 3. ITW, RTH**	1. RTW + VEF 2. ITW, RTH**

* Das Eintreffen entspricht Status 4

** Eintreffen (Status 4) gemäß Dringlichkeit / Zeitvorteil von Status 3 bis Status 8 (Immer unter Beachtung Dachlandeplätze und Umlagerung – Zwischentransporte).

5. Intensivtransportwagen (ITW)

5.1. Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

Gemäß § 2 Abs. 4 SHRDG ist ein „Intensivtransport [...] die fachgerechte medizinische Betreuung einer Person, die während der Fahrt einer intensivmedizinischen Versorgung mit einem für Intensivtransporte geeigneten Rettungsmittel bedarf.“

Intensivtransportwagen zählen zu den in § 12 Absatz 1 SHRDG gelisteten Rettungsmitteln; laut Abs. 2 müssen Beschaffenheit und Ausstattung der DIN EN 75076 entsprechen, wobei die DIN EN 75076 in diesem Sinne als eine Erweiterung der DIN EN 1789 verstanden werden muss.

Aufgrund von Größe und Spezialisierung ist eine Verwendung der ITW in der Primärrettung nur in Ausnahmefällen sinnvoll möglich. Nach Genehmigung durch das zuständige Ministerium entsprechend § 12 Abs. 5 SHRDG können daher einzelne Abweichungen von der DIN EN 1789 vorgenommen werden.

5.2. Ausrüstung und Besetzung

Analog zu den anderen Rettungsmitteln ist auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 SHRDG i. V. m. § 4 Abs. 1 SHRDG-DVO die pharmakologische und medizintechnische Mindestausstattung landesweit einheitlich unter Beteiligung von Luftrettungsträgern, Rettungsdienstträgern und Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 abzustimmen. Die Mindestausstattung der ITW wird in einer gesonderten Übersicht festgehalten und u. a. von den Rettungsdienstträgern beschlossen. Die Besetzung der ITW hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

5.3. Anzahl, Standorte und Versorgungsbereiche

Analysen von Einsatzaufkommen und –verteilung von Intensivtransporten vor Einführung von ITW im öffentlichen Rettungsdienst haben ergeben, dass im Jahr 2015 ein Bedarf von mindestens zwei Fahrzeugen bestand. Ein besonders hohes Einsatzaufkommen entsteht insbesondere aus und zu Kliniken der Maximalversorgung.

Daher werden in Schleswig-Holstein zunächst zwei ITW in Dienst gestellt. Als Standorte werden die Hansestadt Lübeck und die Landeshauptstadt Kiel festgelegt. Die dortigen Rettungsdienstträger haben jeweils einen ITW beschafft.

Beide ITW sind überregional einsetzbar und sollen gemeinsam den landesweiten Bedarf nach bodengebundenen Intensivtransporten abdecken. Der ITW der Landeshauptstadt Kiel wird schwerpunktmäßig die nördliche Landeshälfte abdecken, der ITW der Hansestadt Lübeck die südliche Landeshälfte. Die ITW können sich im Bedarfsfall gegenseitig vertreten.

5.4. Betriebszeiten und Disposition

Beide ITW sollen zunächst an 7 Tagen der Woche von 07:00 bis 19:00 Uhr im Dienst sein, sofern die Besetzung der ITW mit ärztlichem Personal sichergestellt ist.

Das 2015 ursprünglich formulierte Ziel eines durchgehenden 24h-Betriebs kann gegenwärtig nicht umgesetzt werden, hauptsächlich aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Notärztinnen / Notärzte. Es soll spätestens nach der Indienststellung beider ITW zunächst geprüft werden, inwieweit ein Bedarf nach Intensivverlegungen außerhalb der genannten Betriebszeiten besteht (z. B. nächtliche ECMO-Einsätze). Gegebenenfalls soll der Betrieb partiell ausgedehnt werden, z. B. bis in den späte-

ren Abend. Weitere Optionen könnten ein alternierender, durchgehender Betrieb jeweils nur eines ITW im wöchentlichen Wechsel oder auch Rufbereitschaftssysteme außerhalb des Routinebetriebs sein.

Die ITW werden landesweit zentral koordiniert. Einzelheiten hierzu wurden in dem Koordinierungskonzept gesondert geregelt.

6. Verlegungsarzteinsatzfahrzeuge (VEF)

6.1. Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

Nach SHRDG § 2 Abs. 3 umfasst die Aufgabe des Sekundärtransports, soweit dies medizinisch erforderlich ist, auch die ärztliche Begleitung.

VEF zählen zu den in § 12 Abs. 1 SHRDG gelisteten Rettungsmitteln. Nach § 12 Abs. 4 dienen sie der Zubringung der Verlegungsärztin oder des Verlegungsarztes [...] und sind für diese Aufgabe auszustatten. Die Standorte der VEF werden durch die Träger des Rettungsdienstes im Einvernehmen mit den Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG rettungsdienstbereichsübergreifend festgelegt.

6.2. Fahrzeugmuster, Ausrüstung und Besetzung

Bei Patienten, die einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung während der Verlegung bedürfen, ist grundsätzlich mit Einsatzsituationen zu rechnen, in denen die gleichen personellen, medizintechnischen und pharmakologischen Ressourcen benötigt werden wie bei einem primären Notfalleinsatz mit RTW und NEF.

Um diese Anforderungen erfüllen zu können, müssen VEF technisch und medizintechnisch dem Standard eines NEF entsprechen und die Vorgaben der DIN 75079 erfüllen. Als Basisfahrzeug sind in Schleswig-Holstein die standardisierten NEF einzusetzen. Die pharmakologische und medizintechnische Mindestausstattung wird landesweit einheitlich unter Beteiligung von Luftrettungsträgern, Rettungsdienstträgern und Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 abgestimmt. Die Mindestausstattung der ITW wird in einer gesonderten Übersicht festgehalten und u. a. von den Rettungsdienstträgern beschlossen.

Um eine sichere Zusammenarbeit von VEF und RTW sicherzustellen, wurde empfohlen, alle Rettungswagen bis zum 31.12.2019 mit zwei Normschiene an der Seitenwand und einer Normschiene in Höhe der Fahrtrage auszurüsten bzw. nachzurüsten. Die VEF sind mit einer sog. „Hessenhalterung“ auszustatten, welche an den zwei Normschiene im RTW angebracht werden kann. Das EKG des VEF muss zudem mind. vier Stunden ohne externe Stromversorgung betrieben werden können. Das maximale Systemgewicht aus EKG mit invasiver Druckmessung, Taschen, Kabel, Halterung etc. wird auf max. 25 kg begrenzt.

Die Besetzung ist im SHRDG geregelt. Neben den gesetzlichen Bestimmungen zur ärztlichen Besetzung von VEF (§ 14 Absatz 1 SHRDG) sind auch die Vorgaben zur nicht-ärztlichen Besetzung von NEF (§ 15 Absatz 1, Satz 2) zu beachten.

6.3. Anzahl, Standorte und Versorgungsbereiche

Um die NEF der regulären Notfallversorgung möglichst weitgehend von arztbegleiteten Sekundäreinsätzen zu entbinden, sollen VEF nicht nur planbare, sondern auch dringliche Verlegungen zeitgerecht durchführen können.

Anzahl und Standorte wurden daher so gewählt, dass alle Plankrankenhäuser des Landes in der Regel innerhalb einer Stunde Fahrzeit von einem VEF erreicht werden können.

Dazu wurde eine Aufteilung des Landes in vier VEF-Versorgungsbereiche Nord, West, Mitte und Süd vorgenommen. Ihre geographische Ausdehnung ist in Abbildung 2 dargestellt. Innerhalb dieser Versorgungsbereiche sind die Krankenhäuser (ohne die Inseln) unter regulären Witterungs- und Verkehrsverhältnissen in max. 60 Minuten Anfahrtzeit durch ein VEF erreichbar.

Hinweis: Notfälle in stationären Behandlungseinrichtungen ohne notfallmedizinische Akutversorgungsmöglichkeiten (z.B. Fachkliniken für Psychosomatik, Psychiatrie, Rehabilitation, etc.) werden nicht als Sekundärtransport, sondern als Primäreinsatz disponiert. Bei notarztpflichtigen Meldebildern ist grundsätzlich das nächstgelegene NEF zu alarmieren, analog zu Notfällen in Arztpraxen.

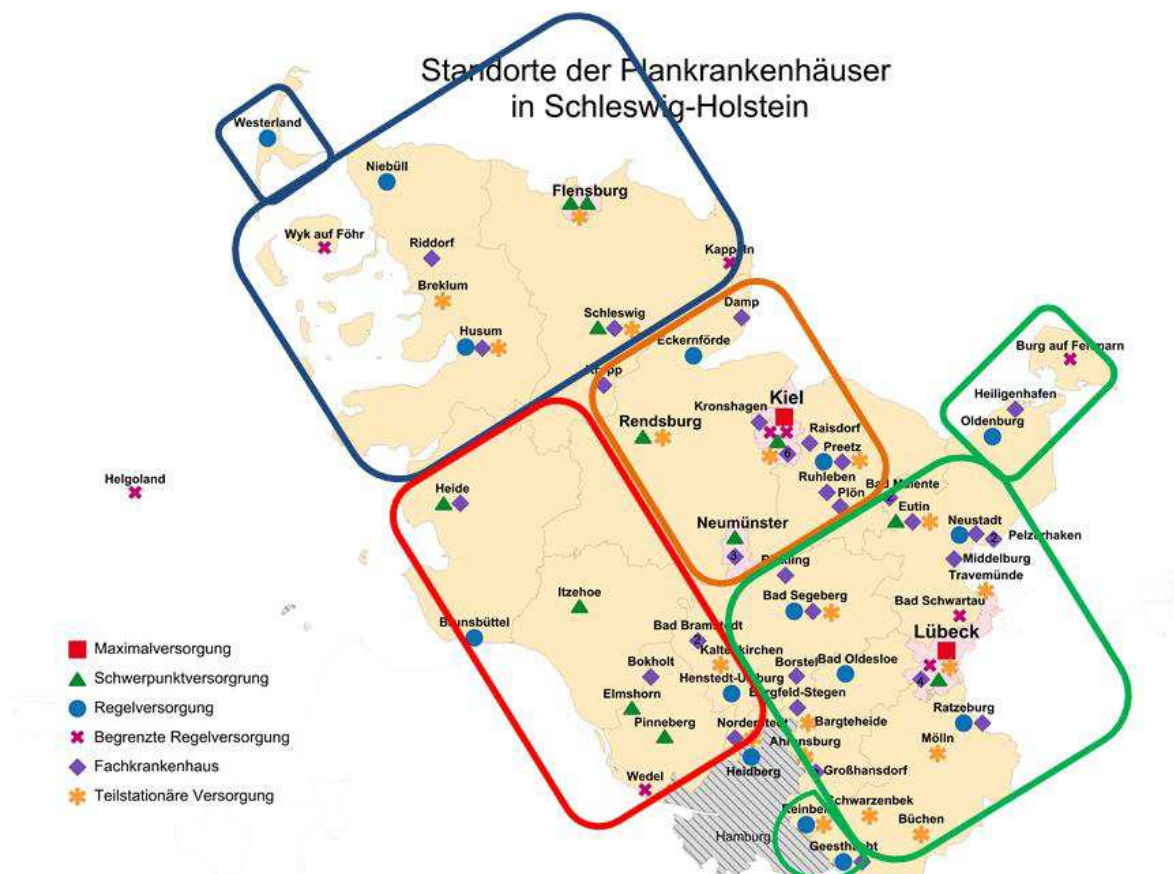


Abbildung 4: VEF-Versorgungsbereiche

Für die Festlegung der genauen Standorte innerhalb der Versorgungsbereiche wurden neben der Eintreffzeit auch die Verfügbarkeit von Infrastruktur und Personal berücksichtigt (Wachenkapazität, ärztliches und nicht-ärztliches Personal, etc.).

An folgenden Standorten wurden VEF in Dienst genommen:

Versorgungsbereich Nord:	Flensburg
Versorgungsbereich West:	Itzehoe
Versorgungsbereich Mitte:	Kiel
Versorgungsbereich Süd:	Lübeck

Routing-Analysen haben gezeigt, dass von diesen Standorten das Eintreffzeit-Kriterium erfüllt werden kann. Die Standorte liegen zudem in Bereichen mit hoher Dichte an Quellkliniken oder an Orten mit häufig anzufahrenden Zielkliniken.

6.4. Betriebszeiten und kombinierter VEF- / NEF-Betrieb

Im ursprünglichen Konzept wurde ein durchgehender Betrieb über 24 Stunden an 7 Tagen der Woche vorgeschlagen, um auch nachts und an Wochenenden eine Belegung der NEF mit dringlichen Sekundärtransporten zu vermeiden.

Die begrenzte Verfügbarkeit von ärztlichem und nicht-ärztlichem Personal und auch der schwierig zu prognostizierende Bedarf insbesondere in den Nachtstunden bedingten jedoch, dass die VEF zunächst mit Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr an 7 Tagen der Woche operieren. An drei der vier vorgeschlagenen VEF-Standorten war bereits ein zweites, zeitabhängig betriebenes NEF im Dienst: Kiel, Lübeck, Itzehoe. Hier wurde in Abstimmung mit Rettungsdienstträgern und Kostenträgern für den Start des Systems folgende Vorgehensweise gewählt:

- Aufgabe des First in-First out – Prinzips, Disposition des zeitabhängig betriebenen NEF zu Notfalleinsätzen in der zweiten Alarmierungsreihe
- solange bezüglich der Auslastung vertretbar, Verwendung des zeitabhängigen NEF im „Dual Use“-Prinzip als kombiniertes VEF / NEF.

Dieses Vorgehen erlaubte, die Einführung des Verlegungsarztsystems wirtschaftlicher zu gestalten, indem überwiegend bereits vorhandene Rettungsmittel genutzt und teilweise bereits refinanzierte Personalressourcen eingesetzt werden konnten.

Allerdings muss die Entwicklung des VEF- / NEF-Einsatzaufkommens engmaschig dokumentiert und analysiert werden, um ggf. den kombinierten NEF-/VEF-Betrieb wieder zu verlassen und separate VEF in Betrieb zu nehmen, wenn die notärztliche Primärversorgung beeinträchtigt würde.

7. Erprobung und Evaluation

Die Rettungsdienstträger in Schleswig-Holstein sind intensiv mit der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Sekundärtransport befasst. Dies beinhaltet die Vervollständigung von Konzepten und Absprachen, die Beschaffung und Inbetriebnahme von Fahrzeugen und die Implementierung von Koordinierung und Disposition.

Beim Sekundärtransportsystem handelt es sich in Abgrenzung zu den etablierten Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports um einen neuen Dienstleistungskomplex. Es konnte weder auf etablierte und validierte Bemessungsverfahren noch auf jahrzehntelange praktische Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die zur Entwicklung der Konzepte verfügbaren Daten zwangsläufig unvollständig und begrenzt aussagekräftig waren:

- vor Indienstnahme öffentlich-rechtlicher ITW und VEF wurden Intensivtransporten durch private Betreiber oder ITW aus benachbarten Bundesländern durchgeführt.
- arztbegleitete Verlegungen wurden je nach lokaler Regelung durch das Notarztsystem oder durch eine ärztliche Begleitung der Kliniken abgewickelt.

Daher müssen die nun in Kraft gesetzten Konzepte zunächst erprobt, engmaschig evaluiert, und gegebenenfalls auch wieder korrigiert und verändert werden.

Insbesondere folgende Komponenten benötigen in naher Zukunft eine kritische Prüfung anhand der gewonnenen Erfahrungen und mithilfe evaluierbarer Daten:

- Entwicklung des Sekundärtransportaufkommens insgesamt und Verteilung auf die Transportmittel RTW, NEF, VEF, ITW, Luftrettung
- Validität und Praktikabilität des Indikationskatalogs für Sekundärtransporte
- Validität und Praktikabilität der Kriterien für arztbegleitete vs. nicht-arztbegleitete Verlegungen
- Anzahl, Standorte, Betriebszeit und Auslastung der ITW
- Anzahl, Standorte, Betriebszeit, Auslastung und Verwendung von VEF
- Praktikabilität der kombinierten Verwendung VEF / NEF

8. Anlage - Kriterien für Sekundärtransporte ohne Arztbegleitung

Entscheidungshilfe: Krankenhaus-Verlegungstransport mit oder ohne ärztliche Begleitung

Eine Verlegung von Patienten ohne (not-)ärztliche Begleitung ist möglich bei Vorliegen einer der folgenden Diagnosen:

- Kardiale Krankheitsbilder
Z.n. ST-Hebungsinfarkt mit PTCA vor > 24 Stunden [1]
Non-ST-Hebungsinfarkt > 24 Stunden nach Diagnosestellung und beschwerdefrei [2]
- Neurologische Krankheitsbilder
Schlaganfall mit stabilen Symptomen
Z.n. unkompliziertem epileptischem Krampfanfall
- Stromunfall mit Niederspannung und unauffälligem EKG
- Leichtes Schädel-Hirn-Trauma (nach Diagnostik)
- Keine akute Erfüllung der Verlegungskriterien in ein regionales oder überregionales Traumazentrum [3]
- Keine Todesnähe bzw. begonnener Sterbevorgang
- Sonstige, hier nicht genannte Erkrankung/Verletzung

A- Atemweg

- Offenheit der oberen Atemwege
- Vorhandene Schutzreflexe (Entfällt bei Trachealkanüle)
- Keine oro- oder nasotracheale Intubation
- Bei Trachealkanüle: Trachealkanüle wurde bereits mindestens einmalig problemlos gewechselt und es besteht kein akuter Wechselbedarf.

B- Atmung

- Spontanatmung ohne masch. Unterstützung (Atemfrequenz zwischen 8 und 24 / Minute)
- Sauerstoffsättigung > 90% bei Raumluft ohne Dyspnoe
- Thoraxdrainage nach erfolgter Kontrolle und ohne Sog
- Heimbeatmung ohne akutes respiratorisches Defizit

C- Zirkulation

- Keine anhaltende oder schwere Blutung
- Kreislaufstabilität, akut keine Kreislauftherapie zu erwarten
- Keine kontinuierliche intravenöse Therapie mit kreislaufwirksamen Medikamenten
- Keine schwerwiegenden Arrhythmien seit >24 Stunden
- Keine arterielle Blutdruckmessung
- Kein passagerer Schrittmacher

D- Neurologie

- Keine akute Vigilanzminderung
- Keine intrakranielle Druckmessung

E- Umgebungsfaktoren

- Beherrschte Schmerzsymptomatik

Plus: Vorliegen folgender Kennzeichen

Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Bundesverbandes der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e.V. zur Weitergabe an die Mitglieder des Bundesverbandes (Sonthofen, den 23.9.2013)

[1] European Heart Journal (2012) 33, 2599–2619
[2] European Heart Journal (2011) 32, 2999–3054
[3] Orthopädie und Unfallchirurgie 2012 Supplement 1, Auflage 2

Quelle: BVÄLRD 2013



► Nr. VO/2020/09605
öffentlich

Lübeck, 10.12.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Gestellung nicht-ärztlichen Personals zur Durchführung von Intensivtransporten im Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) Vereinbarungen über Dienstleistungen zur Durchführung des Intensivtransports im Rettungsdienst der Hansestadt Lübeck und landesweit ab dem 01.03.2021 im Umfang von jeweils 783 Vorhaltestunden pro Jahr und ab dem 01.08.2021 bedarfsabhängig optional im Umfang von jeweils weiteren 313 Vorhaltestunden pro Jahr zu schließen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Recht	Die Stellungnahme ist eingearbeitet.
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) – für Einsätze außerhalb des Lübecker Rettungsdienstes = freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (s. Begründung)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

In Ergänzung zur Notfallrettung und zum Krankentransport ist der Intensivtransport als Bestandteil des Rettungsdienstes in § 1 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) aufgenommen worden. Nach § 4 Abs. 1 und 3 SHRDG ist die Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als Rettungsdienststräger verpflichtet, geeignete Rettungsmittel vorzuhalten, mit denen u. a. intensivmedizinisch zu versorgende Personen fachgerecht befördert werden können. Zu diesem Zweck soll ein den Vorgaben des SHRDG entsprechender Intensivtransportwagen (ITW) ab dem 01. März 2021 vom Rettungsdienst der Feuerwehr vorgehalten werden. Um die bodengebundenen Intensivtransporte für alle Rettungsdienstbereiche in Schleswig-Holstein wirtschaftlich zu gestalten, ist beabsichtigt, nur an den zentralen Standorten Kiel und Lübeck jeweils einen Intensivtransportwagen (mit Personalausstattung) zu betreiben. Neben der originären Zuständigkeit für die Durchführung von ITW-Transporten in ihrem Rettungsdienstbereich sollen die Städte Kiel und Lübeck die Aufgabe für die anderen Rettungsdienststräger übernehmen. Eine Übernahme der Aufgabenträgerschaft erfolgt nicht. Zu dieser Thematik befindet sich die Vorlage VO/2020/09603 im Verfahren. Sie beinhaltet die Zustimmung zur Übernahme der freiwilligen Aufgabe für den planmäßigen Einsatz des ITW außerhalb Lübecks.

Der ITW ist mit einer Ärztin / einem Arzt sowie zwei weiteren Kräften zu besetzen. Ärzt:innen müssen über die Qualifikation nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen. Von den beiden weiteren Personen muss die eine Notfallsanitäter:in mit einer zusätzlichen Qualifizierung für Intensivtransporte sein und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (§ 15 Abs. 4 SHRDG).

Ein den Anforderungen entsprechender ITW wurde beschafft. Die Gestellung von Ärzt:innen befindet sich nach erfolgter Freigabe durch den Hauptausschuss am 24.11.2020 (VO/2020/09415) in der Ausschreibung. Für die ITW-Besetzung mit den beiden nicht-ärztlichen Personen ist nunmehr beabsichtigt, dieses Personal zu je einem Viertel durch die Feuerwehr Lübeck und die drei im Lübecker Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter-Unfall-Hilfe vorzuhalten. Da ein ITW als neues zusätzliches Rettungsmittel im Lübecker Rettungsdienst vorgehalten werden soll, kann auch die personelle Besetzung nur über den vorhandenen Personalbestand hinausgehend erfolgen. Da es sich um eine Leistung des Rettungsdienstes handelt, die nicht in den bestehenden Verträgen mit den Hilfsorganisationen abgebildet ist, sind neue Verträge über die Personalgestellung im Intensivtransport abzuschließen, die als Anlagen 1 bis 3 beigefügt sind.

Vor dem Hintergrund, dass lediglich zwei ITW in Schleswig-Holstein eingesetzt sind, ist es zwingend erforderlich, dass ein robustes und ausfallsicheres System etabliert wird. Hierfür ist eine reibungslose, sofort umsetzbare und damit im besten Fall erprobte Zusammenarbeit des ärztlichen und nicht-ärztlichen Personals erforderlich. Die Gestellung entsprechend qualifizierten Personals kann daher ausschließlich durch die am Lübecker Rettungsdienst betei-

lichten gemeinnützigen Organisationen erfolgen, da nur hierdurch eine diesem besonderen Rettungsmittel gerecht werdende praktische Erfahrung des nichtärztlichen Personals sichergestellt werden kann. Die bereits im Lübecker Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen verfügen darüber hinaus über einen Pool an qualifiziertem rettungsdienstlichen Personal, durch den mögliche Personalausfälle ad hoc aufgefangen werden können.

Vergaberechtlich liegt eine Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor, wodurch das Vergaberecht bis auf den allgemeinen Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz für diese Personalgestellung nicht anzuwenden ist. § 5 Abs. 1 SHRDG lässt diesbezüglich explizit eine Beschränkung der Auftragsvergabe auf bestimmte Leistungserbringer zu: „Der Rettungsdienstträger kann Dritte damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Hierbei kann er den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151,1155), sind. Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“ Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde von allen drei Hilfsorganisationen durch Vorlage entsprechender Bestätigungen der Finanzbehörden nachgewiesen.

Es ist beabsichtigt, den ITW ab dem 01. März 2021 zunächst für 5 Monate von montags bis freitags für maximal zwölf Stunden pro Tag vorzuhalten. Danach ist eine Vorhaltung des ITW zunächst bis zum 28. Februar 2023 bedarfsabhängig optional auch am Wochenende für maximal zwölf Stunden pro Tag vorgesehen. Für die Beschaffung des nicht-ärztlichen Personals sind entsprechend folgende Kosten kalkuliert, die sich zu je einem Viertel auf den ASB, das DRK, die JUH und die Berufsfeuerwehr verteilen:

01.03.2021 – 31.07.2021 (60 Wochenstunden) = 1.303 Stunden (5 Mon.) = ca. 103.225 €

01.08.2021 – 31.12.2021 (84 Wochenstunden) = 1.825 Stunden (5 Mon.) = ca. 149.800 €

01.01.2022 – 31.12.2022 (84 Wochenstunden) = 4.380 Stunden (1 Jahr) = ca. 359.400 €

01.01.2023 – 28.02.2023 (84 Wochenstunden) = 744 Stunden (2 Mon.) = ca. 60.000 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bei dem Produktsachkonto „127001.000.5458000 - Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten übriger Bereiche“ und dem Personalkostenansatz des Produktes 127001 – Rettungsdienst geordnet. Die Refinanzierung über Erträge des Rettungsdienstes ist im Produktsachkonto „127001.000.4321000 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ enthalten.

Die durch den Betrieb des ITW entstehenden Kosten werden vollumfänglich durch die Entgelte des Rettungsdienstes refinanziert. Eine entsprechende Anerkennung dieser Beträge durch die Kostenträger (Krankenkassen und Krankenkassenverbände) als Kosten des Rettungsdienstes liegt vor.

Anlagen:

Anlagen 1 – 3:

Entwürfe öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe

Senator Ludger Hinsen

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Regionalverband Lübeck, vertreten durch den Geschäftsführer, Hoeschstraße 1, 23560 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden.

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605

Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in (NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigefügt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienststrägern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8**Einsatzlenkung**

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9**Einsatzdokumentation**

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10**Einsatzabrechnung**

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605**§ 11****Kosten**

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12**Forum Rettungsdienst**

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13**Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15**Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021, 07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 1: Personal

1. Gesundheitliche Eignung

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdiensthelfer**: Der Sanitätsdiensthelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 4: Einsatzabrechnung

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

§ 16

Kosten

(1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Der KLN ist bis zum 15. März eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.

(2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten, und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) vom 13.09.2005 in der Fassung vom 01.03.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:

- a) Rettungssanitäterin Entgeltgruppe 4
- b) Rettungssanitäterin mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 4

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605

c) Rettungsassistentin Entgeltgruppe 6, teilweise Entgeltgruppe 8 (Überleitung aus BAT)

d) Notfallsanitäterin Entgeltgruppe 8

Zukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.
- (4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungsassistenten zu Rettungsassistenten mit Einsatzerfahrung.
- (5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Derzeit erhält der Praxisanleiter in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage keine zusätzliche Vergütung. Sofern sich zukünftig aus dem TVöD Regelungen für die Praxisanleiter ergeben, werden diese berücksichtigt.
- (6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages.
- (7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST- Gebäudekosten.
- (8) Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.
- (9) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.
- (10) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **geinten und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (11) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 4.350,00 Euro.

Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.
Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.
- (12) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (13) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung her-

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605

ausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.

- (14) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (15) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.

Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14		14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16		16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17		17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18		18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19		19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21		21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22		22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23		23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24		24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25		25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26		26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28		28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29		29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30			30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31			31		31		31			31		31
	ASB	BF										
	DRK	JUH										

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

dem DRK-Kreisverband Lübeck e.V., vertreten durch den Vorstand, Herrendamm 24-50, 23556 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden. Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in

Anlage 2 zur Vorlage VO/2020/09605

(NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigefügt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienststrägern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

Anlage 2 zur Vorlage VO/2020/09605

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8**Einsatzlenkung**

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9**Einsatzdokumentation**

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10**Einsatzabrechnung**

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

§ 11

Kosten

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12

Forum Rettungsdienst

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15**Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021, 07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 1: Personal

1. Gesundheitliche Eignung

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdiensthelfer**: Der Sanitätsdiensthelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**Anlage 4: Einsatzabrechnung**

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**§ 16****Kosten**

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Der KLN ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.
- (2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:
Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage des DRK-Reformtarifvertrages vom 01.04.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:
 - a) Rettungsassistentin Entgeltgruppe 7
 - b) Rettungssanitäterin Entgeltgruppe 6b
 - c) Rettungssanitäterin mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 6b
 - d) Notfallsanitäterin Entgeltgruppe 9cZukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.
- (4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungssanitätern zu Rettungssanitätern mit Einsatzerfahrung.
- (5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Die Praxisanleiter erhalten eine tarifliche Zulage von 125,00 Euro pro Monat.
- (6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß Anlage 3 dieses Vertrages.
- (7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST-Gebäudekosten.
Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

Anlage 2 zur Vorlage VO/2020/09605

- (9) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **geeinten und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (10) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 41.077,20 Euro.
- Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.
- Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.
- (11) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (12) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.
- (13) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (14) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.
- Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.
- (15) Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14		14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16		16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17		17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18		18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19		19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21		21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22		22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23		23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24		24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25		25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26		26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28		28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29		29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30			30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31			31		31		31			31		31
	ASB	BF										
	DRK	JUH										

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Schleswig-Holstein Süd/Ost, vertreten durch den Regionalvorstand, Bei der Gasanstalt 12, 23560 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden. Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605

(NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigefügt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienststrägern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8**Einsatzlenkung**

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9**Einsatzdokumentation**

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10**Einsatzabrechnung**

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt sind.

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605**§ 11****Kosten**

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12**Forum Rettungsdienst**

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13**Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15**Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021,07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**Anlage 1: Personal****1. Gesundheitliche Eignung**

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdiensthelfer**: Der Sanitätsdiensthelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**Anlage 4: Einsatzabrechnung**

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**§ 16****Kosten**

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Dieser KLN ist bis zum 15. März eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.
- (2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605

Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinie Johanniter (AVR-J) vom 01.01.2018 und der Arbeitsvertragsrichtlinie Diakonie Deutschland (AVR DD) vom 01.03.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:

- a) Rettungssanitäter Entgeltgruppe 5
- b) Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 5
- c) Rettungsassistenten Entgeltgruppe 6,5
- d) Notfallsanitäter Entgeltgruppe 7

Zukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.
- (4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungssanitätern zu Rettungssanitätern mit Einsatzerfahrung.
- (5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Die Praxisanleiter erhalten derzeit eine tarifliche Zulage von 200,00 Euro pro Monat.
- (6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages.
- (7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST-Gebäudekosten.
Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.
- (9) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **geeinten und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (10) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 21.927,40 Euro.

Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605

Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.

- (11) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (12) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.
- (13) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (14) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.
Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.
- (15) Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14		14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16		16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17		17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18		18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19		19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21		21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22		22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23		23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24		24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25		25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26		26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28		28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29		29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30			30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31			31		31		31			31		31
	ASB	BF										
	DRK	JUH										



► **Nr. VO/2020/09601-01**
öffentlich

Lübeck, 18.12.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Annette von Gerlach-Zapf (E-Mail: annette.vongerlach-zapf@luebeck.de Telefon: 122-3014)

Antwort zur Anfrage: AM Dr. Lengen (SPD): Situation im Naturschutzgebiet Südlicher Priwall

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.02.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zur Situation im Naturschutzgebiet Südlicher Priwall

Antwort:

1. Pächtern der Zentralweide des Südlichen Priwalls wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde Lübeck auferlegt, die "Weide" im Sinne der Vögel (Vogelzugstraße) als Schutzmaßnahme gegen Prädatoren kurzrasig zu halten. Dieser Zustand wurde bis zum dritten Quartal 2015 durch dort grasende Pferde und Hausrinder gewährleistet. Das südlich gelegene Areal wurde Ende 2015 durch einen anderen Pächter übernommen und zunächst eher vernachlässigt. Dies führte dann in den Folgemonaten bis jetzt (November 2020) zu einem erhöhten Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen im Naturschutzgebiet mit deutlicher Verschlechterung des Zustandes der Rundwege. Zudem war ein massiver Rückgang an Brutvögeln jeglicher Art zu beobachten. Es wurde der Managementplan (Natura 2000) erstellt. Wie kann der Einsatz von Maschinen sowie das tägliche Befahren mit Kraftfahrzeugen lediglich zu Kontrollzwecken im Naturschutzgebiet zukünftig reduziert werden?

Die Flächen werden grundsätzlich nur zu Fuß betreten. Es erfolgen nur unabweisbare Befahrungen, z. B. bei Verkehrssicherungsmaßnahmen.

2. Die Zentralweide des Südlichen Priwalls darf im Zeitraum vom 1.5. bis 31.10. des Jahres beweidet werden. Es handelt sich um eine Nass-/ Feuchtwiese. Diese ist zur dauerhaften Schafhaltung gemäß Tierschutzgesetz wohl nicht geeignet, da Gesundheitsschäden der Tiere zu befürchten sind. Zahlreiche lahrende und schmerzbedingt auf Knien fressende Schafe (teils bis zu einem Drittel des Bestandes) sind wiederholt beobachtet und von erbosten Wanderern bei Anliegern (als vermeintlich Zuständige) gemeldet worden (hochgradiger Verdacht auf "Moderhinke" = Klauenfäule bei Schafen). Die Einhaltung einer zeitlichen Befristung der Beweidung zum Schutze der Tiere wird offensichtlich nicht beachtet. Zudem sind kein ausreichender Witte-

zungsschutz und kein ausreichendes Trinkwasser für die Tiere zugänglich erkennbar. Zuständige des Veterinärarnes halten einen Knick für ausreichend, welcher jedoch in der Mittagssonne oft keinen ausreichenden Schutz bietet; zudem erfolgt eine Parzellierung der Weide durch Schafsnetze in Bereichen ohne Knickschutz. Wie kann eines gesetzeskonforme und für die Landschaftspflege geeignete Schäferei betrieben werden? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Genehmigung zur Hütelhaltung durch die UNB? Kann diese untersagt werden?

Es gibt keine Genehmigung zur Schafhütelhaltung auf dieser Fläche durch die UNB. Die Beweidungsmodalitäten auf dieser Fläche werden durch den Pachtvertrag geregelt.

Welche Gründe sprechen gegen eine Umstellung auf eine Wanderschäferei? (Dies hätte zur Folge, dass die starke Umzäunung der Zentralweide nicht mehr erforderlich wäre und angestammte Tiere wieder auf die Weide kämen.

In Vereinbarung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird auf dieser Fläche eine Rinder- bzw. Wasserbüffelbeweidung durchgeführt. Für eine reine Schafbeweidung ist die Fläche größtenteils nicht geeignet, da sie zu nass ist. Die beschriebenen tierschutzrelevanten Zustände gehören der Vergangenheit an. Seit 2018 findet eine engmaschige Überwachung statt. Die Trinkwasserversorgung wird den Witterungsbedingungen beispielsweise durch Aufstellen eines Wasserwagens angepasst. Da der Weidezeitraum begrenzt ist, reichten Futter und Witterungsschutz bislang aus.

3. Die Stadtverwaltung (FB 2) äußerte sich in einem Schreiben, dass die Zentralweide, ca. 30 ha, zum Zwecke der Schafs- und Wasserbüffelhaltung eingezäunt wurde. Der Zaun ist 6-litzig aufgebaut, davon zwei stromführende Drähte, und enthält an einigen Stellen Wildwechselklappen, welche jedoch aufgrund einer fehlenden Unterbrechung der stromführenden Drähte nicht durchschritten werden können. Zudem ist das von einem Pächter genutzte Areal mehrfach durch mobile, stromführende Schafszäune parzelliert. Ist im Rahmen des § 4 Nr. 11 Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Südlicher Priwall" i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz eine derartige Einzäunung und Parzellierung zurückzubauen oder im Sinne des Naturschutzes anzupassen? Können andere Maßnahmen (Wanderschäferei, Mähen etc.) zur Pflege der Zentralwiese naturschutzkonform Anwendung finden?

Die Einzäunung ist naturschutzkonform und mit dem Landesamt als oberer Naturschutzbehörde so abgestimmt. Eine reine Schafbeweidung der Fläche ist nicht möglich (s.o.). Eine Mahd der Fläche ist nicht erwünscht, da eine Mahd zur Nivellierung der bestehenden, mosaikartigen Kleinstrukturen führt.

4. An der südöstlichen Spitze des Naturschutzgebietes Südlichen Priwalls erstreckt sich zum Wasser hin (nicht Zentralweide!) ein kleiner Bereich mit Kopfweiden, der mit Drahtknotengeflecht umzäunt ist. Bis 2014/15 verlief hier der Reitweg. Dieser Bereich wurde zudem mit Ast- und Zweigmaterial zugebaut und ist somit auch nicht mehr für Wanderer zugänglich. Sollte dieser Zaun im Sinne der Gesetze und Verordnungen nicht wieder aus dem Naturschutzgebiet entfernt werden ?

Der Zaun ist erforderlich, um die Fläche beweidet zu können. Die Beweidung ist erforderlich, um die Offenhaltung der Fläche zu gewährleisten. Der Zaun kann somit nicht abgebaut werden.

5. Seit Januar 2017 werden auf dem Südlichen Priwall Wasserbüffel in Form einer Unterverpachtung auf der Zentralweide gehalten. Da diese im Winter 2018 kein ausreichendes Futter fanden und in wenigen Wochen deutlich an Körpergewicht verloren haben, wurde Heu/ Stroh im Naturschutzgebiet zu gefüttert. Ist es sinnvoll, die Wasserbüffelhaltung gemäß offizieller Weidesaison (1.05. bis 31.10.) durchzuführen, damit keine Zufütterung darüber hinaus stattfinden muss?

Eine Beweidung ist ganzjährig zulässig, jedoch im Jahresverlauf nur so lange, wie es tierschutzrechtlich ohne baulichen Witterungsschutz möglich ist. Eine Zufütterung von Mineral- und Lockfutter ist zulässig. Anderes darf im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung bzw. Anweisung zu gefüttert werden.

Ist diese Zufütterung gesetzeskonform (siehe Naturschutzgesetz), obwohl es zur Einbringung von ortsfremden Samen/Pflanzen in das Naturschutzgebiet führt?

Ja. Mit der Einbringung von ortsfremden Samen/Pflanzen ist nicht zu rechnen, da das Heu aus dieser Region stammt.

Wie kann gewährleistet werden, dass die Tiere frisches Trinkwasser zur Verfügung haben (aktuell keine Wasserversorgung vorhanden, lediglich Brackwasser auf Wiese, Schaumbildung auf Wiese)?

Die Beweidung erfolgt nicht mehr zu klimatischen Unzeiten, sondern im Zeitraum Mai bis November/Dezember (je nach Witterung). Daher ist keine Zufütterung in der vegetationsarmen Zeit mehr nötig. Die Frischwasserversorgung der Wasserbüffel und Schafe ist seit 2018 durch Trinkwasserwagen gewährleistet. Anfängliche Probleme wurden bemängelt und unverzüglich abgestellt. Seitdem ist die Trinkwasserversorgung bei den amtlichen Kontrollen nicht mehr auffällig gewesen. Im hinteren Bereich des Wasserbüffelareals befindet sich außerdem ein kleiner Teich, der von den Büffeln gut angenommen wird und auch als Trinkwasserquelle benutzt wird. Eine ganzjährige Nutzung der Weide ist unter den gegebenen Bedingungen aus Tierschutzgründen nicht zulässig.

6. Im Managementplan (Ziffer 6.3) wird u.a. die Beseitigung von Dämmen an der nordwestlichen Seite der Weide beschrieben. Nach Aussagen der Verwaltung (Stadtwald) und des Pächters wurden jedoch Dämme errichtet, um das Wasser auf der Zentralweide zu halten. Das hat zu Einschränkungen des Pachtzweckes (Beweidung durch Pferde) der Weide geführt. Wie kann erreicht werden, dass zukünftig eine Beweidung der nordöstlich gelegenen 2,6 ha großen Weide im Zeitraum vom 1.05. bis 31.10. gewährleistet werden kann?

Es gab bisher noch keine Beschwerde des Pächters der genannten Koppel, dass diese Fläche aus diesem Grunde nicht durch Pferde beweidbar sei. Trotzdem soll 2021/2022 eine "Machbarkeitsstudie" für die weitere Vernässung der zentralen Weide des Priwalls durchgeführt werden, die u.a. die Auswirkungen verschiedener geeigneter Maßnahme auf benachbarte Fläche prüft.

Ist seitens der Stadt eine Aufgabe des Reitbetriebs auf dem Priwall vorgesehen?

Der Verwaltung sind derartige Bestrebungen nicht bekannt. Der Pachtvertrag mit dem Bereich Stadtwald ist vom Pächter gekündigt worden. Anfang des letzten Jahres fand ein Ortstermin mit dem ehemaligen Pächter statt. Die Nutzung der ausgewiesenen Reitwege werde gewünscht, ein Pachtverhältnis jedoch nicht angestrebt. Eine Ausweitung der Reitwege ist vom Stadtwald nicht vorgesehen, da diese permanent instandgehalten würden müssten und dementsprechend Kosten verursachen würden.

7. Seit Bestehen des Reitbetriebs auf dem Priwall bestand langjährig ein öffentlich ausgeschriebenes Reitwegenetz von über 7 km Länge über den Südlichen Priwall. Über mehrere Jahre wurde das Reitwegenetz durch den Pächter sukzessive verkürzt und z.T. nicht mehr bereitbar gemacht. Aufgrund von Interventionen wurde ein Teil der Wege "provisorisch" wieder hergerichtet, aber weiterhin müssen Baumstämme überschritten, bis zum Sattel- Handbereich hohe Dornengewächse und Brennnesseln sowie herabhängende Äste zu Pferde bewältigt werden. Jedoch sind Reitrundwege oft nicht mehr zusammenhängend. An den nicht bereitbaren Passagen müssen z.Zt. die Reiter auf die Wanderwege ausweichen. Da auch diese sich über die Jahre hinweg in einem zunehmend un gepflegten Zustand befinden und immer schmaler werden, sind

hier Konflikte/Unfälle mit Spaziergängern vorprogrammiert, da streckenweise keine Ausweichmöglichkeiten bestehen. Der FB 4 wünschte sich eine Erweiterung von Freizeit-/ Sportangeboten in Travemünde. Wildtiere fühlen sich durch Pferde nicht gestört, sondern können z.T. aus nächster Nähe betrachtet werden. Kann das öffentlich aus-geschriebene Reitwegenetz auf wieder die ursprüngliche Länge hergestellt werden, um das Angebot des Reitbetriebes für Einheimische und Urlauber zu erhalten sowie für Tagesgäste mit Pferden von außerhalb, die zunehmend ausgeblieben sind?

Der Ursprungsreitweg kann aus Vegetationsgründen nicht wiederhergestellt werden (Verbreitung des Schwarzdornes durch Naturverjüngung und durch permanente Unterspülung). Der erkennbare Rundweg ist für alle Reiter nutzbar. Dieser wird, solange von der Hansestadt insgesamt gewünscht, als solcher durch den Stadtwald unterhalten.

8. Seit einiger Zeit wird wiederholt eine Schaumbildung nicht nur in der Trave am Auslass der Kläranlage, sondern auch auf der Zentralweide beobachtet. Bei einer Führung in der Kläranlage war zu erfahren, dass bei einer Überlastung auch unreines Wasser abgelassen würde.

Der Verwaltung ist keine Schaumbildung auf der Zentralweide bekannt. Es gibt lediglich einen Auslauf der Kläranlage, der in die Trave führt. Es existiert keine Einleitung in die Zentralweide. Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser von der Kläranlage Priwall findet seit Jahren höchstens bei Hochwasser statt. In 2020 gab es bisher keine Einleitung von unbehandeltem Abwässern.

Ist die Schaumbildung durch Ablassen von nicht ausreichend gereinigtem Abwasser verursacht?

Nein, die Schaumbildung tritt auch bei gereinigtem Wasser auf. Verantwortlich dürften proteinhaltige Substanzen und Huminstoffe im gereinigten Wasser sein, die die Oberflächenspannung herabsetzen und zur Schaumbildung führen. Im Ablauf der Filtration entstehen Turbulenzen, die die Schaumbildung fördern. Die Auslaufstelle wird mindestens jährlich von der UWB gesichtet. Dort ist lediglich geringe Schaumbildung bekannt.

Ist die Kapazität der Kläranlage unter Berücksichtigung der zahlreichen Neubauten ausreichend?

Die Auslastung der Kläranlage ist besonders im Hochsommer hoch, aber es bestehen noch freie Kapazitäten.

Ist die Schaumbildung für die Tiere schädlich (die Wasserbüffel und Schafe verfügen über kein sauberes Trinkwasser, sondern müssen mit den Pfützen/Tümpeln auf der Wiese auskommen)?

Wie beschrieben ist die Kläranlage nicht für die Schaumbildung auf der Zentralweide verantwortlich. Die Aussage, dass die Tiere über kein sauberes Trinkwasser verfügen, trifft nicht zu, da Trinkwasserwagen aufgestellt werden.

9. Auf dem zum Zwecke der Weidehaltung gepachteten Areal übernahm der Reiterhof von der Stadtbehörde einen Unterstand. Ein solcher Unterstand ist baurechtlich nicht genehmigungspflichtig, muss jedoch von der UNB und/ oder Stadtwald genehmigt werden. Anhand von Unterlagen war ersichtlich, dass eine Genehmigung (Aktenzeichen, Schriftsatz) vorlag. Erst aktuell wurde der Reiterhof von der Stadtverwaltung darüber informiert, dass sich die Genehmigung allerdings auf einen weiteren Unterstand, der inzwischen abgerissen worden war, bezog. D.h. ein formal nicht genehmigter Bau wurde unter den Augen der Unteren Naturschutzbehörde errichtet und über 20 Jahre lang geduldet. Nun fordert die UNB (und/oder der Pächter nach all den Jahren vom Reiterhof den Abriss. Ohne den Unterstand kann eine tierschutzrechtlich ein-

wandfreie Beweidung über 24 Stunden, wie im Sommer üblich, aber nicht stattfinden. Wie kann gesichert werden, dass der Reiterhof den Unterstand behalten darf, welcher dem Pachtzweck entspricht und für die Weiterführung des Betriebes erforderlich ist? Wie kann gesichert werden, dass der Reiterhof bei einem Abriss die Genehmigung von der UNB erhält, stattdessen ein Weidezelt in gleicher Größe aufzustellen? Dies könnte im Herbst abgebaut werden. Wer hätte den Abriss durchzuführen?

Bisher wurde davon ausgegangen, dass das Gebäude ungenehmigt errichtet wurde. Bereits der Pachtvertrag enthält daher die Auflage, eine Genehmigung einzuholen. Dem ist der Pächter bis heute nicht nachgekommen. Nach der letzten Aufforderung in 2019 hat er über einen Rechtsanwalt mitteilen lassen, dass eine Genehmigung für das Gebäude vorliegt. Eine Überprüfung ergab, dass diese Genehmigung für ein anderes, an einer anderen Stelle und deutlich kleineres Gebäude erteilt wurde. Dies wurde dem Pächter entsprechend mitgeteilt. Das bestehende Gebäude ist kein Pferdeunterstand, sondern eine Scheune, in der auch Material gelagert wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen ist im Naturschutzgebiet verboten. Ausnahmen sieht die VO nicht vor, auch nicht für privilegierte Vorhaben. Sofern aus Gründen des Tierschutzes von den Amtstierärzt:innen ein Unterstand gefordert werden würde, käme eine Befreiung von den Verboten in Betracht. Hier wäre dann aber nur ein halboffener Weideunterstand oder ein Weidezelt genehmigungsfähig, keine Scheune. Voraussetzung ist ein entsprechender (schon lange und mehrfach gefordert) Antrag für einen solchen Unterstand. Es würde dann von der Abteilung Veterinärwesen eine Stellungnahme eingeholt werden. Sollte von dort keine Notwendigkeit für den Unterstand gesehen werden, da die Tiere im Hochsommer auch in dem nahen gelegenen Stall gebracht werden können, wäre eine Befreiung vom Bauverbot nicht möglich.

Wer den Abriss durchzuführen hätte, kann ohne tiefere Prüfung nicht sicher beurteilt werden. Erster Ansprechpartner ist der Pächter und Nutzer der Baulichkeit. Der Unterstand ist nach hiesiger Ansicht nicht zwingend notwendig, da die Koppel an einen Baumbestand grenzt und eine Beschattung in der oben genannten Weidesaison durchaus gegeben ist. Bei widrigen Witterungsverhältnissen ist es zumutbar, die Pferde in den nur 300 m entfernten Stall zu verbringen. In 2018 war zeitweise der gesamte Bereich inklusive des Unterstandes komplett überflutet und nicht nutzbar. In einem Teil des Unterstandes wurden/werden Geräte und Futter gelagert.

10. Die bisherigen Fragen berühren stark den auf dem Priwall ansässigen Reiterhof. Durch welche Maßnahmen seitens der Hansestadt Lübeck (FB 3) wurden die Belange des Reiterhofs auf dem Priwall gravierend berührt?

Der Verwaltung sind keine Maßnahmen bekannt, die einen gravierenden Einfluss auf den Reiterhof hatten/hätten.

Welche Folgen hat dies für den Reiterhof? Ist eine Schließung des Reiterhofs aus Sicht der Hansestadt Lübeck (Naturschutz, Tourismus, Naherholung, Sport) wünschenswert oder gewollt?

Es sind keine Bestrebungen bekannt, auf eine Schließung des Reiterhofs hinwirken zu wollen.

Wie kann durch die Hansestadt Lübeck sichergestellt werden, dass die Vorgaben des Managementplans Priwall den Reitbetrieb auf dem Priwall weiterhin bzw. wieder zulassen?

Im Rahmen der Verpachtung oder auf behördliches Einwirken hin sind/werden Regelungen getroffen, die die Vorgaben des M-Planes sicherstellen.

Der Pächter hat eine Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz zum Betreiben eines Reitbetriebes. Die letzte Überprüfung des Betriebes war ohne Mängel, aus hiesiger Sicht spricht nichts gegen einen Reitbetrieb an dieser Stelle.

Anlagen:

keine

Senator Ludger Hinsen

► **Nr. VO/2020/09342**
öffentlich

Lübeck, 16.09.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Bastian Langbehn (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Hundesteuer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.11.2020	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Aufgrund von vermehrten Beschwerden aus der Bevölkerung, möchten wir folgende Fragen vom Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung mündlich sowie auch schriftlich beantwortet bekommen:

1. Warum ist in Lübeck die Anschaffung eines Ersthundes so kostspielig im Vergleich zu anderen Städten? Wie rechtfertigen Sie die preislichen Unterschiede?
2. Warum haben Hundezüchter in Lübeck steuerliche Vorteile gegenüber privaten Tierhaltern, trotz heillos überfüllter Tierheime?

Begründung:

In Lübeck beträgt die Hundesteuer für einen Ersthund 144 Euro. Im Vergleich zu anderen vergleichbaren Städten erscheint dieser Steuersatz ziemlich hoch angesetzt. Viele Bürger der Hansestadt Lübeck können diesen Unterschied nicht nachvollziehen.

Um die Unterschiede zu verdeutlichen, folgt an dieser Stelle, ein kleiner Vergleich zu anderen Städten:

Stadt	Steuersatz; 1. Hund	Steuersatz; 2. Hund	Steuersatz; gefährlicher Hund
Lübeck	144	144	618
Hamburg	90	90	600
Flensburg	132	180	600
Kiel	126	177	-
Neumünster	120	138	-
Rostock	108	144	468

Zudem besteht in Lübeck die Möglichkeit (Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer; §6, Punkt 7), Hunde, die in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht gehalten werden, von der Hundesteuer zu befreien.

Dies ist in anderen Städten nicht der Fall und aufgrund der ohnehin überfüllten Tierheime in

Lübeck und Umgebung schwer nachzuvollziehen.

Quellen:

- <https://rathaus.rostock.de/de/service/aemter/finanzverwaltungsamt/hundesteuer/251647>
- <https://www.hamburg.de/fb/zustaendigkeiten-hund/>
- https://www.neumuenster.de/fileadmin/neumuenster.de/media/verwaltung_und_politik/Bekanntmachungen/Ortsrecht/9_steuern_haushalt_und_finanzen/9.2_Hundesteuersatzung.pdf
- <https://www.finanzen.de/tierhalterhaftpflicht/hundehaftpflicht/hundesteuer-schleswig-holstein>

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/09465**
öffentlich

Lübeck, 27.10.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Papieratlas - Beteiligung der Hansestadt Lübeck ab 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.11.2020	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Den letzten (einzigen) Beitrag den man von der Hansestadt Lübeck im Papieratlas finden kann ist aus 2013.

"Die Stadt Lübeck kann aufgrund dezentraler Beschaffungsmaßnahmen keine Verbrauchszahlen angeben."

Dazu folgende Fragen:

1. Hat sich daran was geändert?
2. Hat die Hansestadt Lübeck vor, sich 2021 am Papieratlas zu beteiligen?
3. Auf Seite 24 des Papieratlas 2020 finden sich vorbildhafte Stadtoberhäupter - persönliches Engagement für Recyclingpapier - Was ist mit einer Teilnahme vom Lübecker Bürgermeister?

Begründung:

Seit 13 Jahren bildet der Papieratlas den Papierverbrauch und die Recyclingpapierquoten der deutschen Städte ab.

Der Wettbewerb um den Titel "Recyclingpapierfreundlichste Stadt" hat sich kontinuierlich weiterentwickelt und ist zu einer festen Orientierungsgröße im Bereich der nachhaltigen Beschaffung geworden.

Mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt, dem Deutschen Städtetag stehen starke Partner zur Seite.

Anlagen:

► Nr. VO/2020/09551
öffentlich

Lübeck, 17.11.2020

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Umweltbelastungen an der Trave

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.12.2020	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Auf der Höhe „Bei der Gasanstalt“ Ecke „Geniner Ufer“ befindet sich ein abgegrenzter Bereich im Uferbereich der Trave.

- 1) Welchen genauen Zweck hat diese Bereich?
- 2) Stehen hier Bodenbelastungen aus dem nahen Umfeld im Zusammenhang mit der Anlage?
- 3) Welche Kosten sind hier jährlich und bis dato in Summe bereits für die Beseitigung der aufgefangenen Umweltbelastungen aufgelaufen?
- 4) Wurden und werden die Kosten der jetzigen Eigentümerin der belasteten Flächen in Rechnung gestellt? Wenn nicht warum nicht?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2021/09695
öffentlich

Lübeck, 26.01.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Betriebliches Mobilitätsmanagement

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Wie hat sich das betriebliche Mobilitätsmanagement seit 2017 entwickelt?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

► **Nr. VO/2021/09695-01**
öffentlich

Lübeck, 27.01.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) AT zu VO/2021/09695: Betriebliches Mobilitätsmanagement

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Am 27.04.2017 lud der Bereich UNV der Stadtverwaltung zu einer Informationsveranstaltung „Betriebliches Mobilitätsmanagement für Unternehmen“ ein.

Dazu frage ich:

1. Wie hat sich seitdem das betriebliche Mobilitätsmanagement entwickelt? Wurden Fortschritte sichtbar?
2. Gibt es quantifizierte Ziele (wenn ja: welche) und welche Anreize setzt die Stadt für nachhaltiges Mobilitätsverhalten für Unternehmen?
3. Welche Anreize bzw. Angebot für nachhaltiges Mobilitätsverhalten setzt die Stadt für die eigenen Mitarbeiter*innen?
4. Welche künftigen Schritte sind geplant, um Fortschritte in diesem Themenfeld zu erzielen?“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

► **Nr. VO/2021/09898**
öffentlich

Lübeck, 15.03.2021

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Zahn (SPD): Anfrage Lärmschutzmaßnahmen an der B 75 in HL-Kücknitz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die B 75 wurde im Bereich der Ortsdurchfahrt Kücknitz/Rangenberg grundsaniert.

Durch diese vollzogene Instandsetzung der Straße sind scheinbar die bisher vorhandenen Geschwindigkeitsmessanlagen, welche zum Zwecke der Lärmreduzierung installiert waren, außer Betrieb gesetzt worden. Um Verständnis für die durchgeführte Baumaßnahme zu erlangen, bitten wir um eine ausführliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Welche Absprachen wurden getroffen und mit wem um nach der Grundsaniierung der Straße mit offenporigem Asphalt (OPA) die vorhandenen Blitzanlagen als Lärmschutzmaßnahmen weiter betreiben zu können
- 2) Werden zusätzlich zu dem OPA auch noch Lärmschutzwände zur Lärminderung installiert? Und falls ja, wann soll diese Maßnahme umgesetzt werden?
- 3) Ist der Streckenabschnitt nach der Grundsaniierung als eine Autobahnähnliche Bundesstraße (d.h. mind. 2 Fahrstreifen in eine Richtung oder Richtungsfahrbahnen baulich getrennt; hier ist beides vorhanden) eingestuft und erlaubt damit z.B. LKW 80 km/h zu fahren?
- 4) Zum Zwecke der Lärmreduzierung soll es zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) und der Hansestadt Lübeck eine mögliche Übereinkunft existieren, die beinhaltet, dass nach dem Einbau des OPA zunächst eine Geschwindigkeit von 70 km/h anzuordnen ist, und erst nach Installation der Lärmschutzwände eine Erhöhung auf 80 km/h realisiert werden soll. Wann und durch welche Stellen wurde eine solche Vereinbarung getroffen?
- 5) Dürfte dann eine Geschwindigkeitsreduzierung auf dieser Autobahnähnliche Bundesstraße durch eine örtliche Verwaltung angeordnet werden, z.B. für LKWs grundsätzlich oder in den Nachtstunden aus Lärmschutzgründen von z.B. 60 km/h
- 6) Der Ausschuss Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat schon vor Jahren für diesen Abschnitt eine Section Control gefordert, worauf aber aus Gründen der vorhandenen Geschwindigkeitsüberwachungsanlage verzichtet wurde. Zudem gab es noch zu klärende, rechtliche Bedenken (zuletzt bei der Installation einer solchen Überwachungsanlage auf der Rendsburger Hochbrücke). Ist der Einbau einer solchen innovativen Anlage heutzutage möglich und durch die HL vorgesehen oder wird die alte, vorhandene Überwachungstechnik wieder instandgesetzt und zur Anwendung gebracht?
- 7) Welcher Verwendung wird die alte hochwertige Blitzanlage zugeführt, wenn diese nicht wieder installiert werden sollte (Zeitwert)?

8) Die alte, gut funktionierende Blitzanlage für beide Fahrrichtungen erfasste zahlreiche Geschwindigkeitsüberschreitungen:

- Wie viele Verstöße wurden in den Jahren 2019 und 2018 registriert?
- Wie hoch waren die Einnahmen aus der Verhängung von Verwarn- bzw. Bußgeldern?
- In welchem Umfang konnten Verstöße nicht geahndet werden, weil die Fahrzeugführenden nicht haftbar gemacht werden konnten (z.B. ausländische PKW/LKW)?

9) Sind die vorgebrachten Beschwerden der Anwohner rechters und wenn ja, welche Maßnahmen werden getroffen, um dieser Lärmbelästigung entgegen zu wirken?

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2021/09915**
öffentlich

Lübeck, 16.03.2021

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Grundwasserspiegel und Regenwassernutzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Lübecker Verwaltung über die Höhe des Grundwasserspiegels im Lübecker Stadtgebiet vor?
 2. Gab es in den letzten Jahren eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder einen Trend diesbzgl., der außerhalb der im langfristigen Mittel üblichen Schwankungen liegt?
 3. Inwiefern setzt sich die Lübecker Verwaltung für die Nutzung von Regenwasser ein, um Grundwasser zu sparen?
- 3a) Wie bewertet die Lübecker Verwaltung die Möglichkeit, bei Neubauvorhaben künftig den Einbau einer Zisterne verpflichtend zu regeln, um das gesammelte Wasser z.B. für die Toilettenspülung oder die Gartenwässerung zu nutzen?

Begründung:

Studien belegen, dass in Deutschland immer mehr Dürre-Perioden zu erwarten sind. In Teilen Bargtheides kam es im August 2020 zu einer Notabschaltung, weil nicht genug Wasser verfügbar war, sodass kein Wasser mehr aus den Leitungen kam.

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09568**
öffentlich

Lübeck, 24.11.2020

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.320 - Ordnungsamt

Bearbeitung: Frank Hentschel (E-Mail: frank.hentschel@luebeck.de Telefon: 122-1210)

Aufhebung verkaufsoffener Sonntag 08.11.2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.12.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
15.12.2020	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Änderung Stadtverordnung der Hansestadt Lübeck vom 16.04.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Hansestadt Lübeck aus besonderem Anlass - Aufhebung der Sonntagsöffnung am 08.11.2020 aufgrund von grundlegenden Änderungen im Veranstaltungsablauf der Nordischen Filmtage

Bericht:

Entsprechend den Regelungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein darf an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass ausnahmsweise eine Ladenöffnung per Rechtsverordnung zugelassen werden.

Der Zeitraum, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf dabei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Der besondere Anlass muss im betreffenden Gebiet eine prägende Wirkung entfalten.

Mit Stadtverordnung vom 16.04.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Hansestadt Lübeck aus besonderem Anlass wurde bestimmt, dass an folgenden Sonntagen aufgrund der genannten Anlässe Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen:

21. Juli 2019	Anlass: „Travemünder Woche“
03. November 2019	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
19. Juli 2020	Anlass: „Travemünder Woche“
08. November 2020	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
25. Juli 2021	Anlass: „Travemünder Woche“
07. November 2021	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“

Mit Stadtverordnung vom 25.06.2020 wurde der Termin 19. Juli 2020 bereits wegen Absage der Travemünder Woche 2020 aufgehoben.

Mit Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2020 reagierte die Hansestadt Lübeck auf die steigenden Fallzahlen von Infektionen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Hansestadt Lübeck.

Daraus folgend mussten in diesem Jahr die im Rahmen der Nordischen Filmtage Lübeck geplanten Filmvorführungen in den Kinos und Sondervorführungsstätten entfallen. Die Veranstaltungen fanden lediglich online statt.

Die Zahl der Besucher:innen, die anlässlich der Veranstaltungen der nordischen Filmtage in der Hansestadt präsent waren, hatte sich aufgrund der o.g. organisatorischen Änderungen in starkem Maße verringert. Die Grundlage für die besonderen Ladenöffnungszeiten am 08. November 2020 war somit nicht mehr gegeben.

Die Stadtverordnung vom 16.04.2020 war daher entsprechend zu ändern, der Termin 08. November 2020 war aufzuheben. Die Bürgerschaft ist hiervon zu unterrichten.

Anlagen:

Stadtverordnung vom 03.11.2020 zur Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Hansestadt Lübeck aus besonderem Anlass vom 16.04.2019

Senator Ludger Hinsen

Stadtverordnung vom 03.11.2020 zur Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Hansestadt Lübeck aus besonderem Anlass vom 16.04.2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Lädenöffnungszeiten (Lädenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -LÖffZG vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. S. 252), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30) wird verordnet:

§ 1

Die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Hansestadt Lübeck aus besonderem Anlass vom 16.04.2019 wird wie folgt geändert:

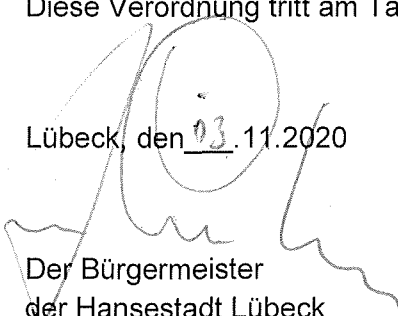
In § 1 wird der Termin „08. November 2020 - Anlass: „Nordische Filmtage““ gestrichen.

Die übrigen Vorschriften der Stadtverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Lübeck, den 03.11.2020


Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



► **Nr. VO/2021/09802**
öffentlich

Lübeck, 22.02.2021

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Andrea Witt (E-Mail: andrea.witt@luebeck.de Telefon: 3930)

Erster Sachstandsbericht (2021) zum European-Energy-Award in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.03.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
16.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Angestrebte Erstzertifizierung zur „Europäischen Energie- und Klimaschutzkommune“

Bericht:

Seit Oktober 2019 nimmt die Hansestadt Lübeck gemäß Bürgerschaftsbeschluss (VO/2019/08082-27) am Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsprogramm European-Energy-Award (eea) teil. Im März 2020 fand eine Erstbewertung zu den kommunalen Klimaschutzaktivitäten statt. Dabei prüft der eea-Berater, bei wie vielen Handlungsmöglichkeiten des Klimaschutzes die Kommune bereits anteilig aktiv ist und vergibt dafür Prozentpunkte. Zu Projektstart erreichte Lübeck 48,3% und lag damit im Vergleich zu anderen teilnehmenden Kommunen in Europa im oberen Drittel. Ursächlich dafür waren die bereits im Vorfeld begonnenen und umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen.

Jetzt, fast ein Jahr später, gibt der hier vorliegende erste eea-Sachstandsbericht einen aktualisierten Zwischenstand. Darin spiegeln sich nun auch erste Erfolge der im Jahr 2020 kurzfristig aufgestellten sowie auf den Weg gebrachten Klimaschutz-Sofortmaßnahmen von Kernverwaltung, städtischen Eigenbetrieben und Gesellschaften wider.

Der vorliegende Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Hansestadt Lübeck mittlerweile 55,1% der möglichen Punkte erreicht hat. Diese deutliche Steigerung liegt zum Beispiel an der guten organisatorischen Aufstellung der Stadtverwaltung im Klimaschutzprozess, der innovativen Energieerzeugung der Entsorgungsbetriebe Lübeck sowie der Umsetzung vorbildlicher Energiekonzepte in der Bauleitplanung (siehe Lauerhofer Feld). Weitere Erfolge, die zum guten Ergebnis beigetragen haben, benennt der beiliegende Bericht. Daraus wird deutlich, dass Lübeck strategisch die richtigen Hebel in Bewegung setzt.

Mit diesem neuen Zwischenergebnis erfüllt die Hansestadt Lübeck nun die Voraussetzungen für eine offizielle Auditierung. Diese wird ein unabhängiger Auditor durchführen, der hoffentlich die Ergebnisse des vorliegenden Sachstandsberichts bestätigt.

Ziel des Audits ist die Auszeichnung der Hansestadt Lübeck zur „Europäischen Energie- und Klimaschutzkommune“. Dieses Prädikat ist der erste Schritt auf dem Weg zur Gold-Zertifizierung. Nach Erreichung des ersten Zwischenziels bedarf es nach wie vor einer großen Ent-

geschlossenheit zum Handeln auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Anlagen:

eea-Bericht_Hansestadt Lübeck_2021-02-19_final,
Anhang_4_detaillierte Bewertungsübersicht,
Anhang_5_EPAP2020ff

Senator Ludger Hinsen

EUROPEAN ENERGY AWARD

Sachstandsbericht eea-Prozess Hansestadt Lübeck 2021

Stand: 19.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	5
2.1	Allgemeine Einführung	5
2.2	Energie- und Treibhausgasbilanzierung der Hansestadt Lübeck	7
3.	Projektorganisation	8
3.1	Struktur der Energie- und Klimaaktivitäten bei der Hansestadt Lübeck	8
3.2	Energieteamleitung	9
3.3	Wichtige Termine	9
4.	Energie- und klimapolitisches eea-Profil	10
4.1	Erzielte Punkte	10
4.2	Jährliche Entwicklung	11
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmenbereichen	12
5.1	Entwicklungsplanung, Raumordnung (Ist: 66% / Geplant 16%)	12
5.2	Kommunale Gebäude, Anlagen (Ist: 28% / Geplant: 37%)	12
5.3	Versorgung, Entsorgung (Ist: 61% / Geplant: 14%)	13
5.4	Mobilität (Ist: 55% / Geplant: 18%)	14
5.5	Interne Organisation (Ist: 59% / Geplant: 22%)	14
5.6	Kommunikation, Kooperation (Ist: 58% / Geplant: 17%)	15
6.	Ausblick	16

Anhang:

Anhang 1: Der European Energy Award

Anhang 2: Energie- und klimaschutzrelevante Strukturen in Politik und Verwaltung

Anhang 3: Energieteam Hansestadt Lübeck

Anhang 4: Detaillierte Bewertungsübersicht

Anhang 5: Umsetzungsstand Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2020ff

1. Zusammenfassung

Anzahl erreichte Punkte von möglichen Punkten	267,3 / 485,0
Erreichte Prozentpunkte	55,1 %
Beschluss aktuelles Energiepolitisches Arbeitsprogramm	24.09.2020

Grundsätze / Leitbild der Energie- und Klimapolitik der Hansestadt Lübeck

- Mitgliedschaft Klimabündnis seit 1993
- FairTrade-Stadt seit 2011
- Klimaleitstelle seit 2011
- Ausrufung Klimanotstand im Mai 2019
- Beschluss der Bürgerschaft zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet um 50% bis zum Jahr 2030 (Bezugsjahr 2019) als Ableitung aus dem 1,5°-Ziel im Sommer 2019

Herausragende Leistungen in den letzten Jahren

- organisatorische Aufstellung der Stadtverwaltung zum Klimaschutzprozess (Klimaleitstelle - städtische Steuerungsgruppe - Energieteam - Klimaforum)
- Zukunftsdialog Lübeck.überMORGEN
- enge Einbindung der Wirtschaft in den Energie- und Klimaprozess (u.a. Ökoprofit)
- enge Einbindung der Bürger:innen in den Energie- und Klimaprozess (u.a. Kampagnen und Aktionen der Stadt, Bürgerbeteiligungsmodelle der SWL)
- Berücksichtigung von Energie-, Klima- und Mobilitätsthemen in der Neubaugebietsentwicklung (B-Plan, städtebauliche Verträge, ...)
- reg. Energieversorgungslösung der EBL (Industriepark, Wohngebäude, Abwasserwärmennutzung, ...)
- Projekt „LÜMO“ (On-demand-Verkehre)
- umfassende Abfallberatung
- naturnahe Waldbewirtschaftung des Lübecker Stadtwaldes seit 1994

Wichtige geplante Projekte in den nächsten Jahren

- Aufstellung des Masterplans „Klimaschutz Hansestadt Lübeck“ (2020 begonnen; bis Ende 2021 Fertigstellung)
- kontinuierliche Umsetzung des Maßnahmenpakets „Klimaschutz“ (63 Maßnahmen)
- weiterer Ausbau und langfristige Etablierung des „Klimaforum Lübeck“
- Aufstellung und Umsetzung einer Dekarbonisierungsstrategie der Stadtwerke Lübeck
- Ausbau des strategischen Energiemanagements bei GMHL
- Energieeffizienzsteigerung der Straßenbeleuchtung
- nachhaltige Quartiersentwicklungen
- Umsetzung der Potenziale zur Abwärmennutzung
- Ausbau der Energie- und Klima-Projekte für Schulen und Kindertagesstätten
- Umsetzung Wettbewerbsgewinn „Innovative KWK“ der Stadtwerke Lübeck
- vollständige Umstellung der Busse von Stadtverkehr Lübeck auf E-Antriebe bis 2030

Stärken

- strategische Ausrichtung zum Klimaschutz
- Organisationsstruktur stadintern und stadtwert (Akteursnetzwerk) zum Klimaschutzprozess
- aktuelle konzeptionelle Grundlagen in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung
- aktuelle zukunftsweisende Richtlinien und Dienststanweisungen (Stadtplanung, Beschaffung)
- Partner Stadtwerke Lübeck (SWL) mit umfassenden Energiedienstleistungspaketen
- Partner TRAVE mit Nachhaltigkeitsstrategie

Potenziale

- Vorbildfunktion der Stadtverwaltung/städtischen Gesellschaften intensivieren und öffentlich darstellen (Umsetzung von BEST-Practice-Projekten bei Gebäuden, Fuhrpark, Beschaffung sowie Angeboten für Mitarbeitende)
- Verknüpfung Energie-Klima-Mobilität-Digitalisierung stärken (Smarte Klimastadt Lübeck)
- Mobilitätswende intensivieren (konzeptionelle Grundlagen schaffen mit den Zielsetzungen Umweltverbund stärken und verbleibenden motorisierten Individualverkehr (MIV) auf emissionsarme Verkehre transformieren)
- Wärmewende intensivieren (insb. energetische Gebäudesanierung, Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung, Wärmesenken nutzen)
- PV-Potenziale im Stadtgebiet konsequent nutzen
- Einsatz von Zukunftstechnologien (Wasserstoff, synth. Gase) in Form von Modellprojekten in Lübeck platzieren (Lübeck als Vorreiter der Energiewende)

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeine Einführung

Die Hansestadt Lübeck ist kreisfreie Großstadt im Norden Deutschlands und im Südosten Schleswig-Holsteins an der Lübecker Bucht, einer Meeresbucht der Ostsee. Mit rund 217.000 Einwohner:innen ist Lübeck nach der Landeshauptstadt Kiel die zweitgrößte, mit rund 214 km² die flächenmäßig größte Stadt in Schleswig-Holstein und eines der vier Oberzentren des Landes. Lübeck ist Mitglied im Kooperationsnetzwerk Metropolregion Hamburg.

Die Hansestadt wurde 1143 an heutiger Stelle gegründet, erhielt 1160 das Stadtrecht und wird auch „Stadt der Sieben Türme“ und „Tor zum Norden“ genannt. Sie gilt als „Königin“ und „Mutter der Hanse“, einer Handelsvereinigung, die seit dem 12. Jahrhundert bis in die Neuzeit durch Freihandel und friedliche Zusammenarbeit für großen Wohlstand in Lübeck und anderen Mitgliedsstädten sorgte. St. Marien zu Lübeck gilt als eines der Hauptwerke und als „Mutterkirche“ der Backsteingotik, die vom Wendischen Städtebund aus Verbreitung im nord-europäischen Raum fand. Die erhaltenen Bereiche der Lübecker Altstadt mit über tausend Kulturdenkmälern sind seit 1987 Teil des UNESCO-Welterbes. Lübeck hatte eine seit 1226 bestehende Tradition als Freie Reichsstadt im Heiligen Römischen Reich und als Freie Stadt bzw. Stadtstaat; sie endete im Jahr 1937 mit dem Groß-Hamburg-Gesetz.



Die Stadt liegt in der Norddeutschen Tiefebene an der unteren Trave, die etwa 17 Kilometer von der Altstadt entfernt im Stadtteil Travemünde in die Ostsee mündet. Das Stadtgebiet hat eine maximale Ausdehnung von 29 km (Achse NO-SW) und 15 km (Achse NW-SO). Es liegt größtenteils im Lübecker Becken zwischen der Ostseeküste und dem Ratzeburger See (Rothenhusen).

Die Altstadt befindet sich auf einem fast zwei Quadratkilometer großen Hügel, der einen Werder zwischen den Wasserläufen der Trave und der Wakenitz bildet. Mit dem Durchstich der "Kanaltrave" im Norden zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Altstadt dann zur Insel.

Die Altstadt befindet sich auf einem fast zwei Quadratkilometer großen Hügel, der einen Werder zwischen den Wasserläufen der Trave und der Wakenitz bildet. Mit dem Durchstich der "Kanaltrave" im Norden zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Altstadt dann zur Insel.

Der Elbe-Lübeck-Kanal durchzieht das Stadtgebiet von Krummesse bis zur Trave. Die umgebende Landschaft gehört zum Ostholsteiner Hügelland und ist geprägt von der Weichsel-Kaltzeit (Pleistozän). Die geografische Lage an der Trave, die kurz vor Travemünde den Baltischen Höhenrücken durchbricht, begünstigte die Entwicklung der Stadt als Ostseehafen und begründete ihren rasanten Aufstieg zum nordeuropäischen Machtzentrum des Mittelalters.

Lübeck ist eine Stadt mit großem Waldanteil in kommunalem Besitz. Der Stadtwald Lübeck umfasst ein Gebiet von 4600 ha (davon rund 2600 ha im Stadtgebiet). Im Stadtgebiet befinden sich außerdem sechs ausgewiesene Naturschutzgebiete und 13 Landschaftsschutzgebiete.

Tourismus

Insbesondere für die Lübecker Altstadt mit ihrem Weltkulturerbe-Status und das Seebad Travemünde stellt der Tourismus eine Kernbranche dar. Die positive Entwicklung dieses Sektors mit kontinuierlich steigenden Übernachtungszahlen (von 950.000 Übernachtungen 2005 auf erstmals 2 Millionen Übernachtungen 2019) profitiert von der Möglichkeit, Städtetourismus und Badeurlaub zu verbinden, und wird von der Stadt Lübeck auf der Basis eines touristischen Entwicklungskonzepts durch Marketingmaßnahmen wie die Kampagne „Weihnachtsstadt des Nordens“ oder die Auslandskampagne „LÜBECK. International 2020plus“ und den Ausbau der touristischen Infrastruktur (z. B. Erneuerung der Strandpromenade Travemünde 2012, Priwall Waterfront Projekt) gezielt gefördert. Ca. 80 % der Übernachtungsgäste kommen aus Deutschland, die ausländischen Besucher vor allem

aus den skandinavischen Ländern. Das mit Abstand größte touristische Marktsegment in Lübeck ist jedoch der Tagestourismus; rund 80–90 % aller Lübeck-Besucher sind Tagestouristen.

Hafen

Der Lübecker Hafen ist einer der größten deutschen Ostseehäfen. Er verbindet Lübeck mit Skandinavien, Russland und dem Baltikum. Zahlreiche Fährlinien verbinden die Lübecker Häfen mit dem gesamten Ostseeraum. 2007 wurden 32,6 Millionen t Güter umgeschlagen und über 350.000 Passagiere abgefertigt. 2018 wurden insgesamt in den Lübecker Häfen rund 25 Millionen Tonnen Güter umgeschlagen. Die Zahl der Passagiere von Fähr- und Kreuzfahrtschiffen betrug bei der LHG 2016 etwa 424.000.

Wirtschaft

In Lübeck haben einige Branchen eine besondere Tradition, so die Medizintechnik, begünstigt auch durch die Universität zu Lübeck. Der größte Arbeitgeber mit Sitz in Lübeck ist dabei die Drägerwerk AG & Co. KGaA, ein 1889 begründeter Technologiekonzern mit heute mehr als 11.000 Beschäftigten. Ein weiteres bedeutendes medizintechnisches Unternehmen ist Euroimmun, ein Hersteller von Laborkits zur Antikörper-Diagnostik.

Eine andere wichtige Branche ist die Lebensmittelindustrie, so z. B. Niederegger, der bekannteste Hersteller von Lübecker Marzipan, außerdem der Suppenhersteller Continental Foods, der die Erasco-Gruppe übernommen hat, und der größte deutsche Fischkonservenhersteller Hawesta. Die Cerealien-Hersteller H. & J. Brüggens und Nordgetreide haben sich ebenfalls in Lübeck niedergelassen.

Weitere in der Stadt ansässige Unternehmen sind die Bockholdt-Gruppe mit mehr als 4.300 Arbeitnehmern (Systemdienstleister in den Bereichen Gebäudeservice und Industrieservice), die Firmengruppe Possehl, die Lübecker Hafengesellschaft (LHG) und der Schöning-Verlag als Marktführer für Ansichtskarten in Deutschland. Schmidt-Römhild (Deutschlands ältestes Verlagshaus, seit 1579) sowie Carl Tesdorpf (Deutschlands ältestes Weinhandelshaus, seit 1678) sind beide in der Mengstraße ansässig.

Früher in Lübeck ansässige Schwerindustrie ist nahezu verschwunden. Von 1905 bis 1981 bestand in Lübeck ein großes Hüttenwerk, das Hochofenwerk Lübeck. Auch der einst bedeutende Schiffbau (Flender-Werke, Orenstein & Koppel) wurde ein Opfer des Strukturwandels. Im Spezialmaschinenbau ist die Firma Nordischer Maschinenbau Rud. Baader als Hersteller von Fischverarbeitungsmaschinen bekannt.

Wissenschaft

In Lübeck gibt es vier staatliche Hochschulen mit insgesamt rund 11.000 Studierenden (2020).

[Quelle: wikipedia, 2021]

2.2 Energie- und Treibhausgasbilanzierung der Hansestadt Lübeck

Im Jahr 2020 ist die Energie- und Treibhausgasbilanzierung für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck letztmalig fortgeschrieben worden.

In der Abbildung 2.1 ist die Verteilung des Endenergieverbrauchs auf die unterschiedlichen Sektoren sowie Energieträger dargestellt.

In Summe betrug der Endenergieverbrauch im Jahr 2019 4.884.755 MWh.

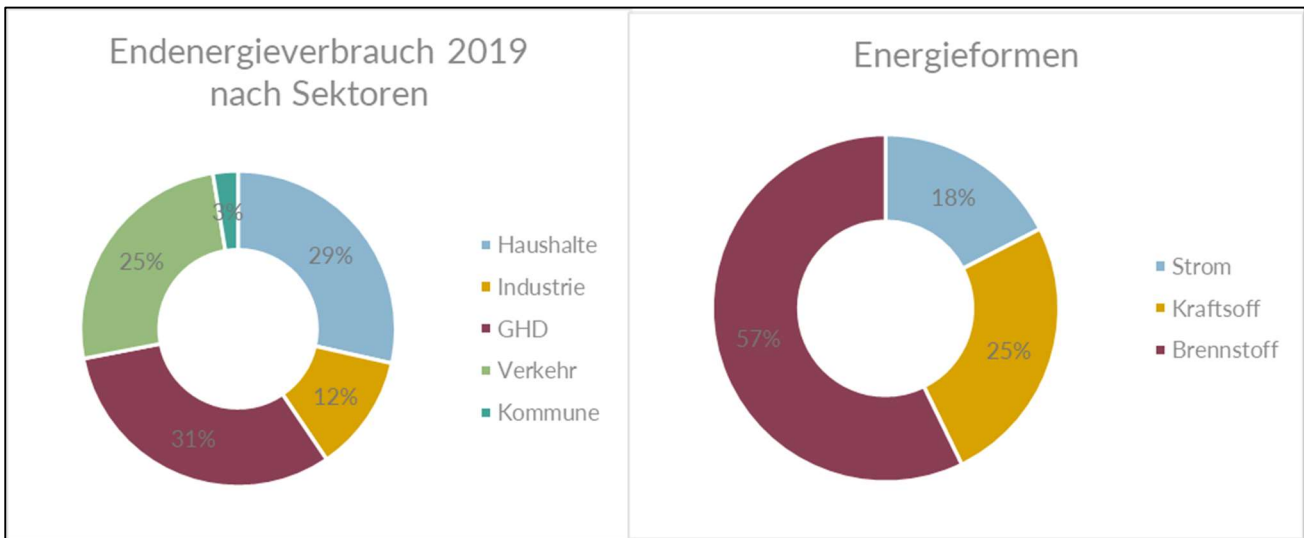


Abbildung 2.1: Endenergieverbrauch in den einzelnen Sektoren [Quelle: Hansestadt Lübeck, 2020]

In der Abbildung 2.2 ist die Verteilung der Treibhausgasemissionen auf die unterschiedlichen Sektoren sowie Energieträger dargestellt.

In Summe betragen die Treibhausgasemissionen im Jahr 2019 1.477.382 t. Dies entspricht einem jährlichen Pro-Kopf-Wert von 6,81 t (2019).

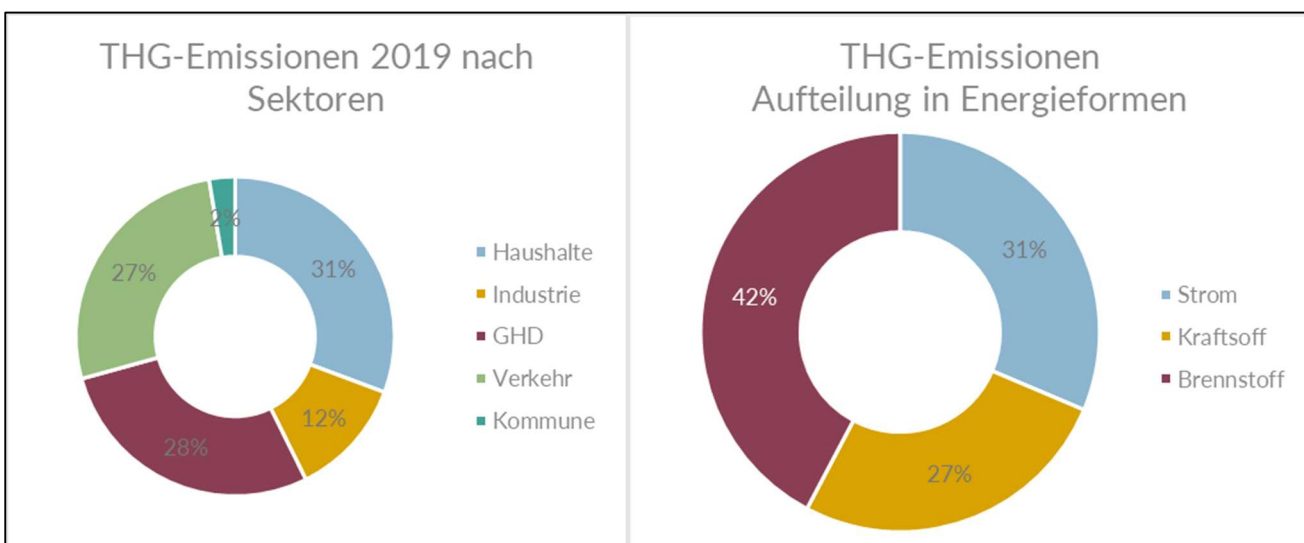


Abbildung 2.2: Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren [Quelle: Hansestadt Lübeck, 2020]

3. Projektorganisation

3.1 Struktur der Energie- und Klimaaktivitäten bei der Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck hat im Mai 2019 den Klimanotstand festgestellt und die Zielsetzung einer Halbierung der Treibhausgasemissionen vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2030 aus dem 1,5°-Ziel abgeleitet. Flankierend sind mehrere Aufträge an die Stadtverwaltung gestellt worden, um Kurzfristmaßnahmen zu entwickeln und um ein mittel- bis langfristiges Maßnahmenprogramm aufzustellen.

Die Themen Klima- und Umweltschutz werden in der Stadtverwaltung Lübeck durch den Bereich 3.390 UNV Abteilung 2 Natur, Klima und Immissionen koordiniert (Klimaleitstelle seit 10 Jahren). Die Abteilung ist im Nachgang zur Aufrufung des Klimanotstands mit 3 zusätzlichen Personalstellen verstärkt worden. Die neuen Mitarbeiter(innen) konnte ihre Arbeit zum Sommer/Herbst 2020 aufnehmen.

Eine städtische Steuerungsgruppe mit Vertretern der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe sowie der städtischen Gesellschaften ist für die Begleitung des Klimaschutzprozesses in Lübeck verantwortlich.

Das Energieteam des eea-Prozesses bildet dabei eine Untergruppe der Steuerungsgruppe.

Das Klimaforum ist das begleitende Gremium des Klimaschutzprozesses auf der gesamtstädtischen Ebene.

Die Abbildung 3.1 zeigt die Organisationsstruktur des Gesamtprozesses „Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck“.

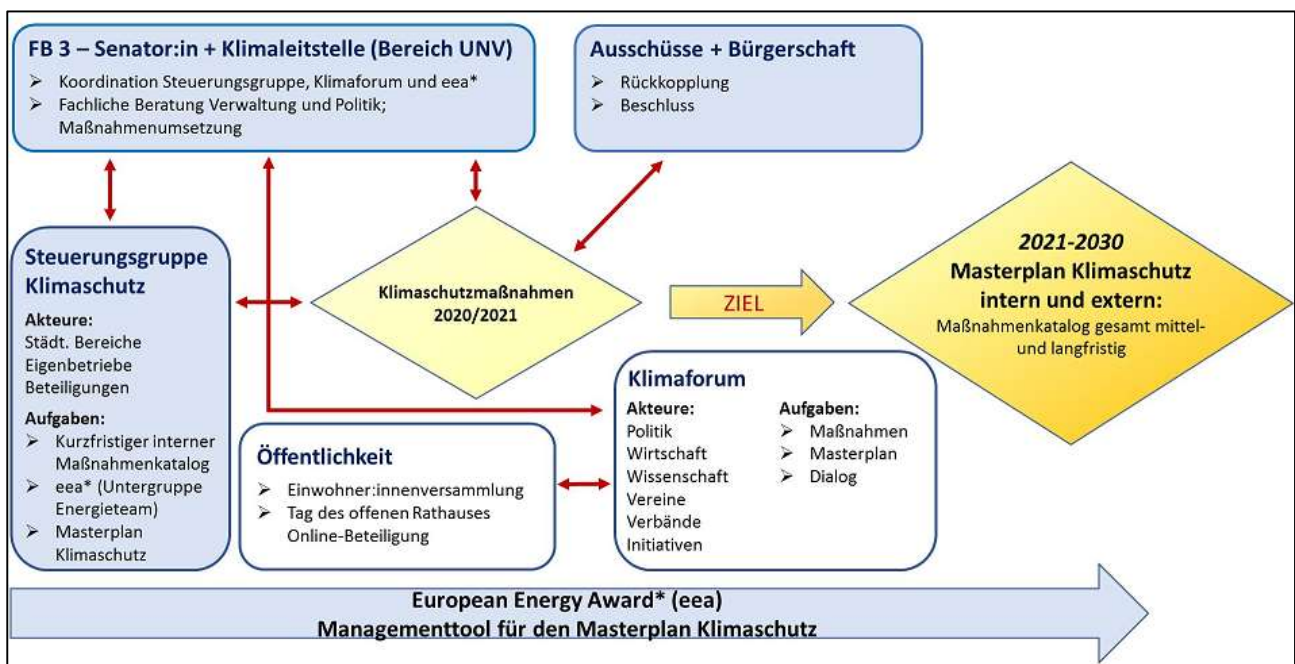


Abbildung 3.1: Organisationsstruktur des Prozesses „Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck“

4. Energie- und klimapolitisches eea-Profil

4.1 Erzielte Punkte

Anzahl maximale Punkte	500
Anzahl mögliche Punkte	485,0
Anzahl erreichte Punkte	267,3
Erreichte Prozent	55,1 %
Für den eea / eea Gold notwendige Punkte	50,0% / 75,0%

Die Anzahl der möglichen Punkte ist von der maximalen Punktzahl 500 um 15 Punkte reduziert worden. Dies ist im Wesentlichen auf fehlende Potenziale (Bereiche 1 und 6) zurückzuführen. Bei welchen Einzelmaßnahmen Punktereduzierungen (sogenannte Abwertungen) vorgenommen wurden, ist im Maßnahmenkatalog ersichtlich.

Insgesamt wurden 267,3 Punkte erreicht und damit 55,1 % der möglichen Punkte. Stärken und Schwächen der verschiedenen Bereiche zeigen die folgenden Grafiken und die nachfolgende Tabelle.

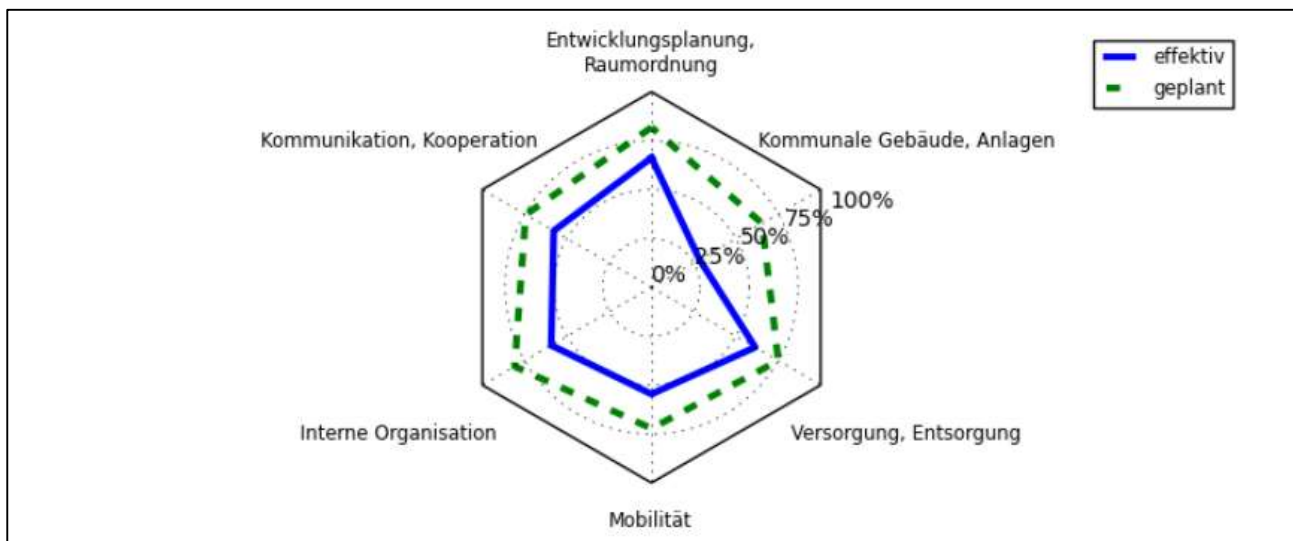


Abbildung 4.1: Zielerreichung in den einzelnen Handlungsfeldern des eea-Prozesses (02.2021)

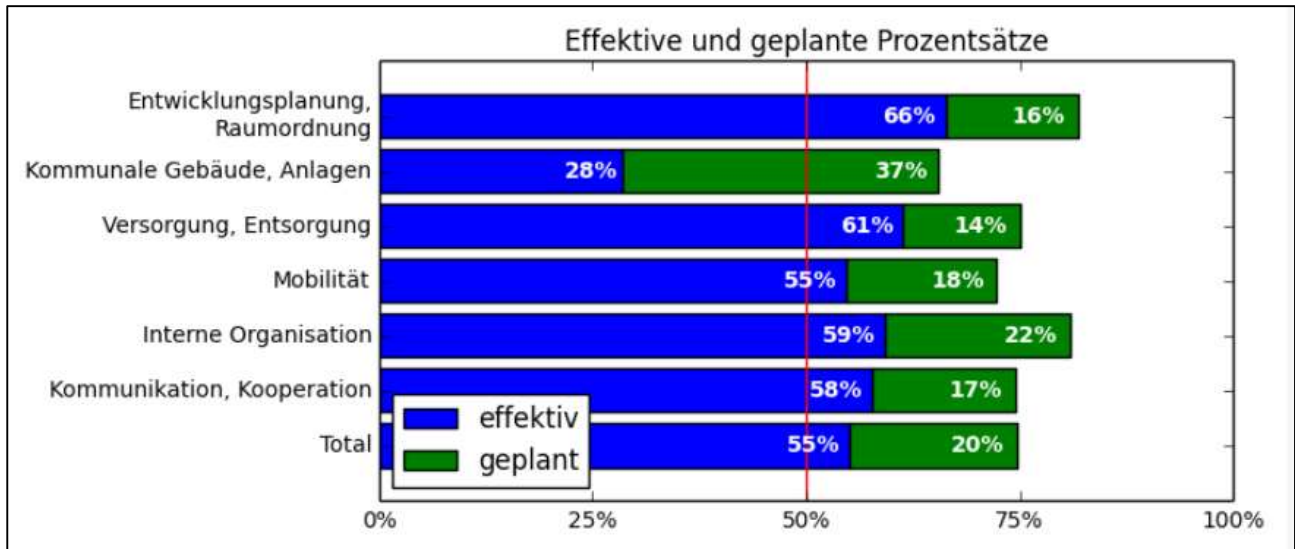


Abbildung 4.2: Zielerreichung in den einzelnen Handlungsfeldern des eea-Prozesses (02.2021)

Deutlich werden an dieser Darstellung bereits die Stärken im Bereich „Entwicklungsplanung, Raumordnung“ sowie Ver- und Entsorgung“ und „Interne Organisation“ und „Kommunikation, Kooperation“.

Die größten Potenziale liegen im Bereich „Kommunale Gebäude, Anlagen“. Dementsprechend ist dieser Bereich auch bei den geplanten Maßnahmen besonders berücksichtigt worden.

4.2 Jährliche Entwicklung

Prozentpunkte 1. externes Zertifizierungsaudit (für 1.Halbjahr 2021 geplant)	n.n.
Prozentpunkte 2. externes Zertifizierungsaudit	n.n.
Prozentpunkte 3. externes Zertifizierungsaudit	n.n.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmenbereichen

Die Stärken und Schwächen wie auch die besonderen Aktivitäten und Projekte in den einzelnen Maßnahmenbereichen werden im Folgenden ausführlicher beschrieben.

Hinter den jeweiligen Überschriften der Handlungsfelder sind die Zielerreichung des aktuellen Ist-Standes sowie die Potenziale der geplanten Maßnahmen dargestellt.

5.1 Entwicklungsplanung, Raumordnung (Ist: 66% / Geplant 16%)

Stärken:

- Feststellung „Klimanotstand“ im Mai 2019 inkl. weiterer Umsetzungsbeschlüsse (Klimaziele fortschreiben, Kurzfristmaßnahmen umsetzen, Personalaufstockung einleiten)
- konkretes und ambitioniertes Klimaschutzziel: minus 50% THG-Emissionen von 2019 bis 2030
- konzeptionelle Grundlagen (Energie- und THG-Bilanzen, Energieplanung, Klimaanpassung, Abfallwirtschaft, Mobilität (anteilig noch in Neuaufstellung), Waldkonzept)
- Teilnahme an F&E-Vorhaben/Modellprojekten (ÖPNV (LÜMO), Energieversorgung (Abwasserwärmenutzung, Nahwärmelösungen, Innovative KWK, Zukunftsenergien wie Wasserstoff, Zukunftspotenziale wie industrielle Abwärme, ...))
- Umsetzungsbeschlüsse zu einem emissionsarmen ÖPNV (Stadtverkehr Lübeck)



Schwächen:

- niedrige Bedeutung / Priorisierung des Themas „Klima“ bis 2019 im kommunalpolitischen Handeln
- konkrete Ausarbeitungen zu den Zielsetzungen einer THG-Absenkung der Hansestadt Lübeck bis 2030 bzw. bis zur Klimaneutralität (Projekt „Masterplan Klimaschutz“)
- aktuell bereits in Bearbeitung
- Planungsgrundlagen im Bereich „Mobilität“ - aktuell bereits in Bearbeitung
- verstärkte Wahrnehmung der planerischen Möglichkeiten (energie-, klima- und mobilitätsrelevante Vorgaben in der Stadtentwicklung (FNP, B-Plan, Verträge, ...)); erste wichtige Schritte dazu sind in 2020 erfolgt

5.2 Kommunale Gebäude, Anlagen (Ist: 28% / Geplant: 37%)

Stärken:

- > 50 % der Wärmeversorgung geschieht über Nah- bzw. Fernwärmenetze mit hocheffizienten KWK-Energieerzeugungsprozessen
- Aufbau eines strategischen Energiemanagements in 2020 erfolgreich realisiert
- Start einer PV-Offensive bei den kommunalen Gebäuden in 2020



Schwächen:

- Rahmenbedingungen für eine energie- und klimaoptimierte Bewirtschaftung des kommunalen Gebäudebestandes (Energiestrategie, Energiecontrolling, Einsatz erneuerbarer Energien) in den vergangenen Jahren; insb. aufgrund fehlender Vorgaben/Zielsetzungen und damit verbunden zur Verfügung stehender Ressourcen (Personal, Budgets) - seit 2020 in Bearbeitung
- Ausbau von PV-Anlagen auf kommunalen Dachflächen zur Eigenstromversorgung
- regenerative Wärmeversorgung in den Bereichen, in denen keine Nah- bzw. Fernwärme vorhanden ist
- regelmäßiges Reporting zu den Energiedaten gegenüber Verwaltungsspitze und Politik

5.3 Versorgung, Entsorgung (Ist: 61% / Geplant: 14%)

Stärken:

- Stadtwerke Lübeck (SWL) mit >50% Gesellschafter Hansestadt Lübeck mit einer Nachhaltigkeitsstrategie
- SWL mit KWK-gestützten Nah- und Fernwärmenetzen
- SWL mit einem umfangreichen Produkt- und Dienstleistungsportfolio
- SWL mit Teilnahme an F&E-Vorhaben/Modellprojekten im Bereich der Energieversorgung (u.a. Wettbewerbsgewinn Innovative KWK)
- SWL mit Ansätzen zum Synergieausbau Energie - Mobilität - Digitalisierung
- EBL mit hohem Maß an energetischer Reststoffnutzung (Restmüll, Biomüll, Deponiegas)
- EBL mit Vorzeigeprojekt einer regenerativen Energieversorgung (Deponie- und Biogas) eines Industrieparks und angrenzender Wohnhäuser
- EBL mit Vorzeigeprojekt zur Abwasserwärmenutzung
- Landstromanschluss Lübecker Hafen



Schwächen:

- Gesamtstrategie zur Dekarbonisierung der Energieversorgung (Ausbau EE, Einsatz neuer Technologien wie Power-to-Heat, Power-to-Gas, Wasserstoff, ...) - aktuell in Aufstellung befindlich
- Ausbau der solaren Energienutzung im Stadtgebiet (u.a. stadtweite PV-Offensive)
- Ausbau der KWK-gestützten Nah- und Fernwärmenetze inkl. Verdichtung der Wärmeabnehmer
- Ausbau der regenerativen Wärmeversorgung im Stadtgebiet (als Teilbaustein einer Dekarbonisierungsstrategie)
- Angebot von Ökostrom im Stadtgebiet mit Reinvestitions Garantien in den Ausbau erneuerbarer Energien (bspw. lokale Investitionen)

5.4 Mobilität (Ist: 55% / Geplant: 18%)

Stärken:

- Umsetzungsbeschlüsse zu einem emissionsarmen ÖPNV (Stadtverkehr Lübeck)
- (langjährig etablierte) Kampagnen auf dem Stadtgebiet zu Mobilitätsthemen (bspw. „Stadtradeln“ seit 2012, „Lübeck fährt Rad“ seit 2017)
- Runder Tisch Radverkehr (> 10 Jahre), Koop. mit einer Vielzahl von Vereinen, NGOs, ...)
- Teilnahme an F&E-Vorhaben/Modellprojekten (ÖPNV (LÜMO))



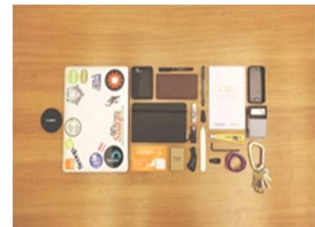
Schwächen:

- Ausbau von Mobilstationen zur nachhaltigen Stärkung des Umweltverbundes (u.a. Umfeld des Bahnhofs Lübeck (Fahrradabstellanlagen, ...))
- Verbesserung der Infrastruktur zur verstärkten Nutzung des Fahrrades (weitere Radwege und Abstellanlagen, Verkehrsflächenumwidmungen zugunsten der Fahrradverkehre)
- Wahrnehmung der planerischen Möglichkeiten (energie-, klima- und mobilitätsrelevante Vorgaben in der Stadtentwicklung (FNP, B-Plan, Verträge, ...))

5.5 Interne Organisation (Ist: 59% / Geplant: 22%)

Stärken:

- seit mehreren Jahren etablierte Organisationseinheiten für Energie- und Klimathemen in der Stadtverwaltung bzw. den städtischen Gesellschaften (u.a. Klimaleitstelle (seit 2011) im FB 3, Abfall- und Umweltberatung sowie Umweltbildung der EBL, Energieberatung SWL)
- personelle Stärkung der energie- und klimarelevanten Organisationseinheiten seit 2019
- finanzielle Stärkung der energie- und klimarelevanten Organisationseinheiten seit 2019
- städtische Steuerungsgruppe zur Begleitung der Klimaschutzaktivitäten



Schwächen:

- Personal- und Finanzmitteleinsatz für Energie- und Klimathemen (bis Mitte 2019 gering; seitdem schrittweise Verbesserung)
- Wahrnehmung der Vorbildfunktion „Stadtverwaltung inkl. Beteiligungen“ (eigene Zielsetzungen/Standards für Gebäude, Fuhrpark, weiteres Beschaffungswesen, ...)
- Zusammenarbeit der städtischen Gesellschaften (mit Gründung des Energieteams engere Kooperation und erste gemeinsame Projekte (PV-Prüfungen von Dachflächen der städtischen Gesellschaften in Koop. mit SWL; Prüfung gemeinsamer (E-)Fahrzeugpool mehrerer städtischer Gesellschaften)

5.6 Kommunikation, Kooperation (Ist: 58% / Geplant: 17%)

Stärken:

- Feststellung „Klimanotstand“ im Mai 2019 inkl. weiterer Umsetzungsbeschlüsse (Klimaziele fortschreiben, Kurzfristmaßnahmen umsetzen, Personalaufstockung einleiten)
- (größere) Akteursnetzwerke auf dem Stadtgebiet mit den Zielsetzungen „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Umsetzung von Projekten“ (bspw. Klima Pro Lübeck (u.a. Infobroschüre „Gemeinsam auf Klimakurs“), Fairtrade Stadt (seit 2011), Klimaforum (2012-2015, wieder seit 2020), Runder Tisch Radverkehr (> 10 Jahre), Koop. mit einer Vielzahl von Vereinen, NGOs, ...)
- (langjährig etablierte) Kampagnen auf dem Stadtgebiet zu Energie-, Klima- und Mobilitätsthemen (bspw. „Stadtradeln“ seit 2012, „Lübeck fährt Rad“ seit 2017, „Wir für Mehrweg“ seit 2017, #wirfuerbio, Aktionstag „Nachhaltigkeit“ (>10 Jahre))
- (langjährig etablierte) Informations- und Veranstaltungsreihen für Unternehmen (10 x pro Jahr); Beratungsprojekt „Ökoprofit für Lübecker Unternehmen“ seit 2017
- Initiierung von umfassenden Beteiligungsprozessen für Bürger (bspw. „BürgerDialog Stadtverkehr“, „Lübeck:überMorgen“)



Schwächen:

- keine (finanziellen) Förder(anreiz)programme für Dritte (Bürger, Unternehmen) für Energie-, Mobilitäts- und Klimaprojekte durch die Hansestadt Lübeck
- keine (finanziellen) Förder(anreiz)programme für Dritte (Bürger, Unternehmen) für Energie-, Mobilitäts- und Klimaprojekte durch die Stadtwerke Lübeck

6. Ausblick

Die Hansestadt Lübeck hat die 50%-Marke zur Jahreswende 2020/2021 überschritten. Insbesondere in den Jahren 2019 und 2020 konnten in vielen Bereichen großen Fortschritte erzielt werden.

Die Verwaltungsspitze und Politik haben klare Zielvorgaben gesetzt. Konsequenterweise haben sie die Verwaltung seit dem Jahr 2020 mit deutlich größeren Ressourcen ausgestattet als es in den Jahren zuvor der Fall war.

Die Hansestadt Lübeck plant die externe Auditierung im eea-Prozess noch im ersten Halbjahr 2021. Damit liegt sie deutlich vor dem zu Projektbeginn geplanten Termin im Jahr 2023.

Anhang 1: Der European Energy Award

Der European Energy Award

- Der European Energy Award steht für eine Kommune (Landkreis, Stadt oder Gemeinde), die – in Abhängigkeit ihrer Möglichkeiten – überdurchschnittliche Anstrengungen in der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik unternimmt.
- Mit dem eea verbunden ist die Implementierung eines strukturierten und moderierten Prozesses mit einer definierten Trägerschaft, Vorschriften zur Erteilung, Kontrolle und Entzug des Awards sowie einem Maßnahmenkatalog zur Bewertung der Leistungen.
- Mit dem eea werden Maßnahmen erarbeitet, initiiert und umgesetzt, die dazu beitragen, dass weniger Energie benötigt wird und erneuerbare Energieträger vermehrt genutzt und nicht erneuerbare Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dies ist sowohl energiepolitisch sinnvoll, spart aber auch langfristig Kosten, die für andere Aktivitäten eingesetzt werden können.
- Eine Kommune, die mit dem European Energy Award ausgezeichnet wurde, erfüllt – unter der Voraussetzung, dass sämtliche gesetzliche Auflagen eingehalten werden – die Anforderungen der ISO 14000 im energierelevanten Bereich.
- Landkreise, Städte und Gemeinden engagieren sich heute in einer Vielzahl von kommunalen Netzwerken. Mit dem Award werden diese Absichtserklärungen in eine nachhaltige Energiepolitik überführt.
- Angelehnt an Qualitätsmanagementsysteme aus der Wirtschaft, wie z.B. Total Quality Management TQM, ist der European Energy Award ein prozessorientiertes Verfahren, in welchem Schritt für Schritt die Verwaltungsprozesse und die Partizipation der Bevölkerung (Kundenorientierung) weiter verbessert werden.
- Aufgrund der klaren Zielsetzungen, der detaillierten Erhebung von Leistungsindikatoren, deren Quantifizierung und einem strukturierten Controlling- und Berichtswesen fügt sich der European Energy Award optimal in eine moderne Verwaltungsführung ein.

Übersicht über die einzelnen Maßnahmenbereiche

Maßnahmenbereich 1: Entwicklungsplanung / Raumordnung

Der Bereich Entwicklungsplanung und Raumordnung umfasst alle Maßnahmen, die eine Kommune in ihrem ureigenen Zuständigkeitsbereich, der kommunalen Entwicklungsplanung ergreifen kann, um die entscheidenden Weichen für eine bessere Energieeffizienz zu stellen und damit den Klimaschutz zu forcieren.

Die Maßnahmen reichen von einem energie- und klimapolitischen Leitbild mit Absenkpfad über eine Festlegung im Bereich der Bauleitplanung, von städtebaulichen Wettbewerben, verbindlichen Instrumenten bei Grundstücksverkäufen, der Baubewilligung bis hin zur Energieberatung von Bauinteressenten.

Maßnahmenbereich 2: Kommunale Gebäude und Anlagen

In diesem Bereich können die Kommunen direkte Einspareffekte für den kommunalen Haushalt durch die wirtschaftliche Reduzierung von Betriebskosten ihres eigenen Gebäudebestandes erzielen. Die Maßnahmen reichen von der Bestandsaufnahme über das Energiecontrolling und -management bis hin zu Hausmeisterschulungen und speziellen Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Maßnahmenbereich 3: Versorgung, Entsorgung

Der gesamte Bereich Ver- und Entsorgung wird in enger Kooperation mit kommunalen Energie-, Abfall- und Wasserbetrieben oder auch mit überregionalen Energieversorgern entwickelt. Partnerschaften im Sinne von Public-Private-Partnerships zur Organisation und Finanzierung der Maßnahmen entstehen gerade in diesen Bereichen.

Die Maßnahmen reichen von der Optimierung der Energielieferverträge, der Verwendung von Ökostrom, der Tarifstruktur, Nah- und Fernwärmeversorgung, der Nutzung erneuerbarer Energien, der Nutzung von Abwärme aus Abfall und Abwasser bis hin zur Regenwasserbewirtschaftung.

Maßnahmenbereich 4: Mobilität

In diesem Bereich werden kommunale Rahmenbedingungen und Angebote vorgestellt, welche Bürger ermutigen, verstärkt auf energiesparende und schadstoffarme oder -freie Verkehrsträger umzusteigen. Es geht also um Maßnahmen, die zur verstärkten Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, des Fahrrads und von Fußwegen führen.

Die Maßnahmen reichen von Informationskampagnen und -veranstaltungen, der Verbesserung der Fuß- und Radwegenetze und des ÖPNV-Angebotes sowie der Planung von Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern bis hin zur Parkraumbewirtschaftung, Temporeduzierung und Gestaltung des öffentlichen Raumes bis hin zum Mobilitätsverhalten der öffentlichen Verwaltung einschließlich des kommunalen Fuhrparks.

Maßnahmenbereich 5: Interne Organisation

Die Kommune kann im Bereich ihrer internen Organisation und Abläufe dafür sorgen, dass das Energiethema gemäß dem energie- und klimapolitischen Leitbild von allen Akteuren gemeinsam verantwortet und vorangebracht wird. Hierzu gehört die Bereitstellung personeller Ressourcen, die Umsetzung eines Aktivitätenprogramms, Weiterbildungsmaßnahmen, das Beschaffungswesen aber auch die Entwicklung und Anwendung innovativer Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung von Maßnahmen.

Maßnahmenbereich 6: Kommunikation, Kooperation

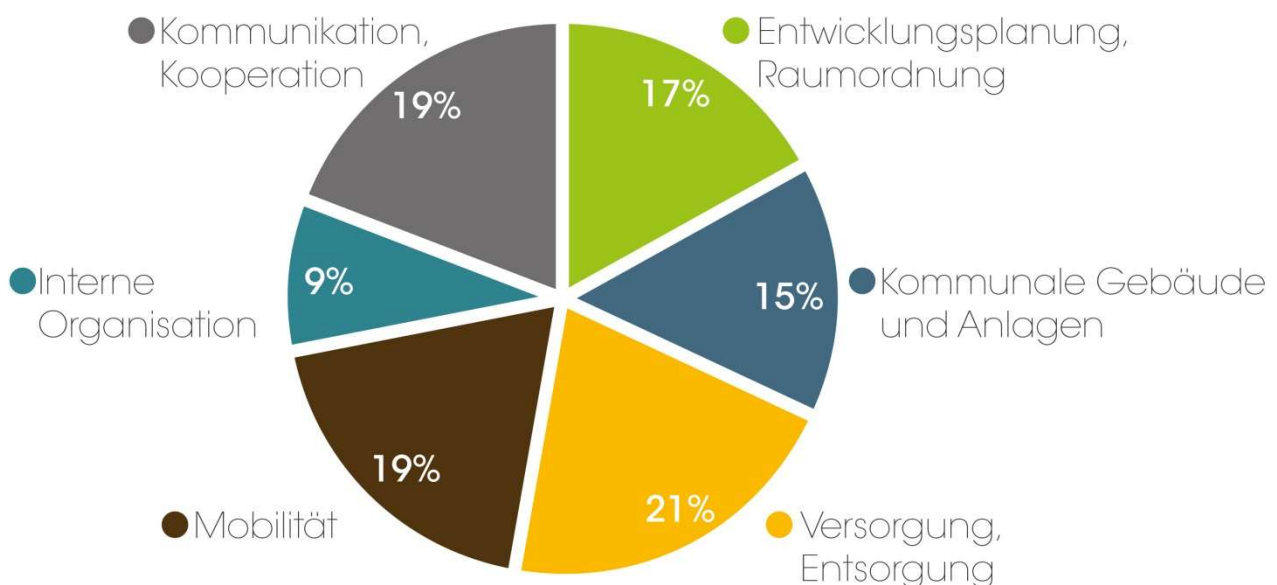
Dieser Maßnahmenbereich fasst im Wesentlichen Aktivitäten zusammen, die auf das Verbraucherverhalten Dritter abzielen, z.B. von privaten Haushalten, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Schulen, Gewerbetreibenden, Wohnungsbaugesellschaften u.a.

Hierzu gehören Informationsaktivitäten, angefangen bei Pressearbeit, Broschüren und Veranstaltungen bis hin zur Etablierung von Energie-Tischen mit energie- und klimapolitisch relevanten und interessierten Akteuren. Dazu zählen auch Projekte in Schulen, die Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen, die Durchführung von Wettbewerben und das Auflegen kommunaler Förderprogramme.

Auch zählen zu diesem Bereich alle Aktivitäten, die die Kommunen über ihre Stadt- und Gemeindegrenze hinweg im Sinne eines interkommunalen Erfahrungsaustausches in gemeinsamen Projekten mit anderen Kommunen umsetzt.

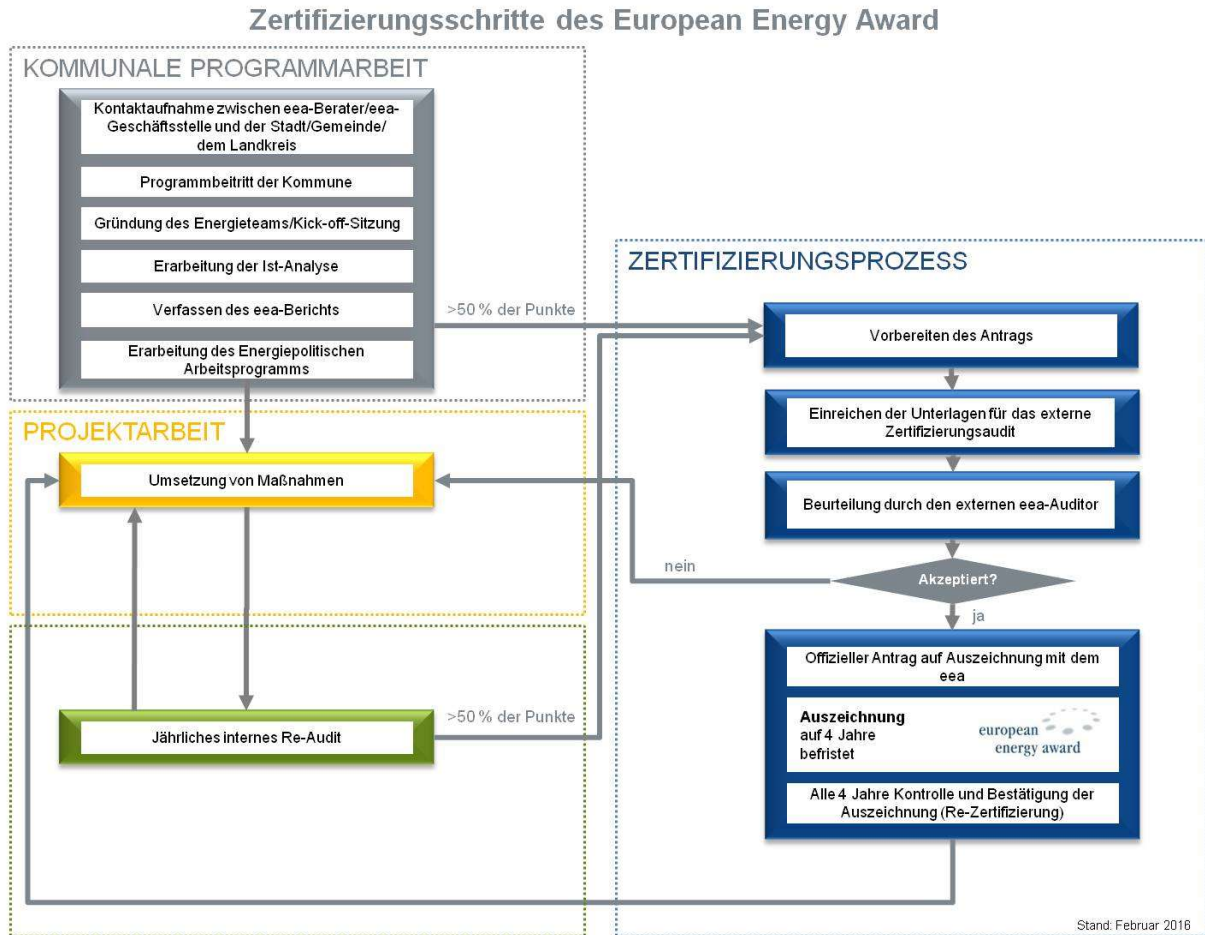
Punktesystem

Die Bewertung der Energie- und Klimaschutzpolitik der Städte / Gemeinden erfolgt auf Basis eines Punktesystems. Die grundsätzliche Verteilung der Punkte auf die Maßnahmenbereiche zeigt die nachfolgende Grafik.



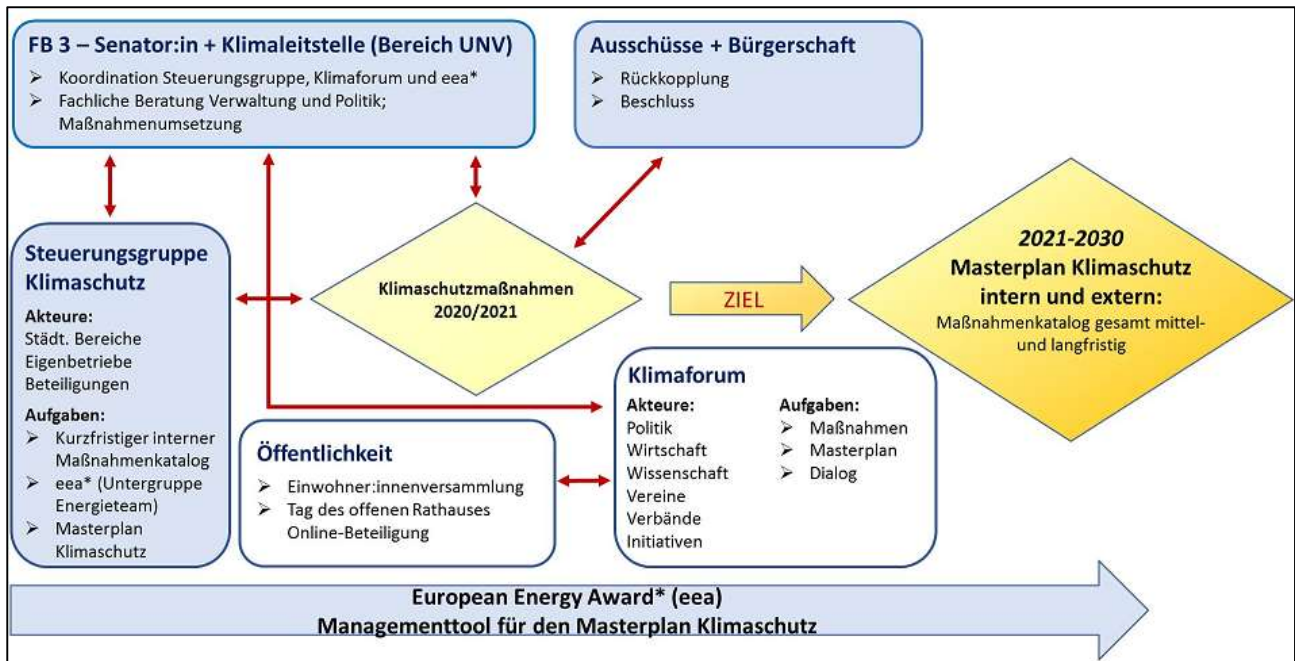
Zertifizierungsschritte des European Energy Award

Die Prozess- und Zertifizierungsschritte des European Energy Award zeigt die folgende Grafik.



Anhang 2: Energie- und klimarelevante Strukturen (Einordnung eea-Prozess in Gesamtstruktur)

Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck



Anhang 3: Energieteam der Hansestadt Lübeck

Übersicht der Mitglieder des eea-Energieteams Lübeck

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Bereich/Institution
1	██████	████	Bereichsleitung	Beteiligungscontrolling
2	██████	██████	Sachbearbeitung	Beteiligungscontrolling
3	██████	██████	Energiemanagement	Entsorgungsbetriebe Lübeck
4	██████	██████	stellvertr. Abteilungsleiter	Entsorgungsbetriebe Lübeck
5	██████	████	Energiecontrolling	Gebäudemanagement
6	██████████	████	stellvertr. Bereichsleitung	Gebäudemanagement
7	██████	████	Projektleitung	KWL
8	██████	██████	Projektleitung	KWL
9	████	████	Bereichsleitung	Logistik, Statistik und Wahlen
10	██████	██████	stellvertr. Bereichsleitung	Logistik, Statistik und Wahlen
11	████	████-██████	Sachbearbeitung	Lübeck Port Authority
12	██████	██████	Komm. Abteilungsleitung	Stadtgrün und Verkehr
13	██████████	██████	Sachbearbeitung	Stadtplanung und Bauordnung
14	██████	██████	Sachbearbeitung	Stadtplanung und Bauordnung
15	██-██████	██████	Verkehrsplanung	Stadtverkehr Lübeck
16	██████	██████	Leitung Vertrieb	Stadtwerke Lübeck
17	██-██████	██████	Leitung Erzeugung	Stadtwerke Lübeck
18	██████	████	Bereichsleitung	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
19	██████	██████	Sachbearbeitung	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
20	████	██████	Sachbearbeitung	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
21	████	████	Sachbearbeitung	Wirtschaft und Liegenschaften

Anhang 4: Detaillierte Bewertungsübersicht

Anhang 5:

Umsetzungsstand EPAP

(Auszug aus eea-Online-Tool (Stand: 15.02.2021))

1 Auszug aus dem eea Management Tool - Entwurf

1.1 Anzahl mögliche und erreichte Punkte

Anzahl möglicher Punkte (gemeindespezifisches Potential)	485,0 Punkte	
Für das Label European Energy Award notwendige Punkte (50%)	242,5 Punkte	
Für das Label European Energy Award® Gold notwendige Punkte (75%)	363,8 Punkte	
Anzahl effektive Punkte (Zielerreichungsgrad der Kommune)	267,3 Punkte	55,1 %

1.2 Stärken-Schwächen-Profil

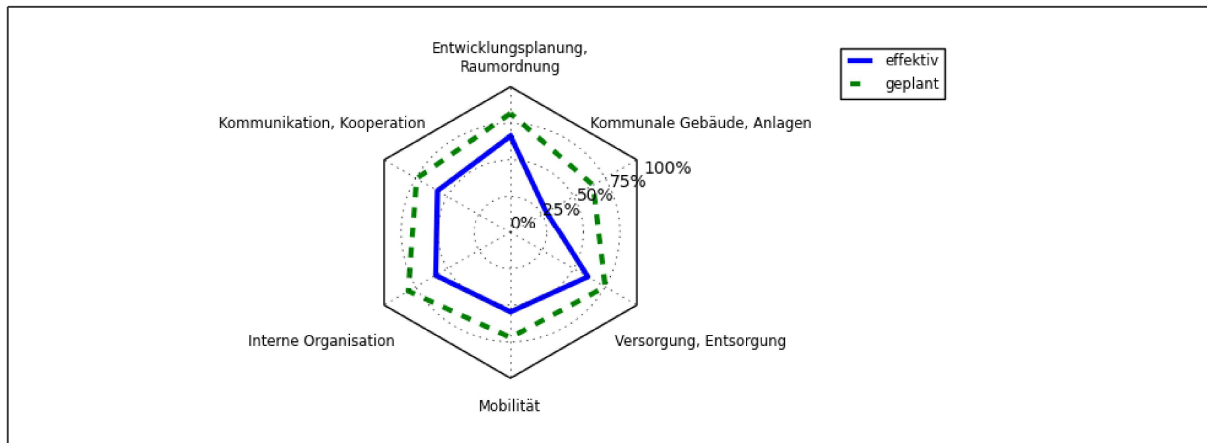


Abbildung 1.1 : Zielerreichung Hansestadt Lübeck (02.2021)

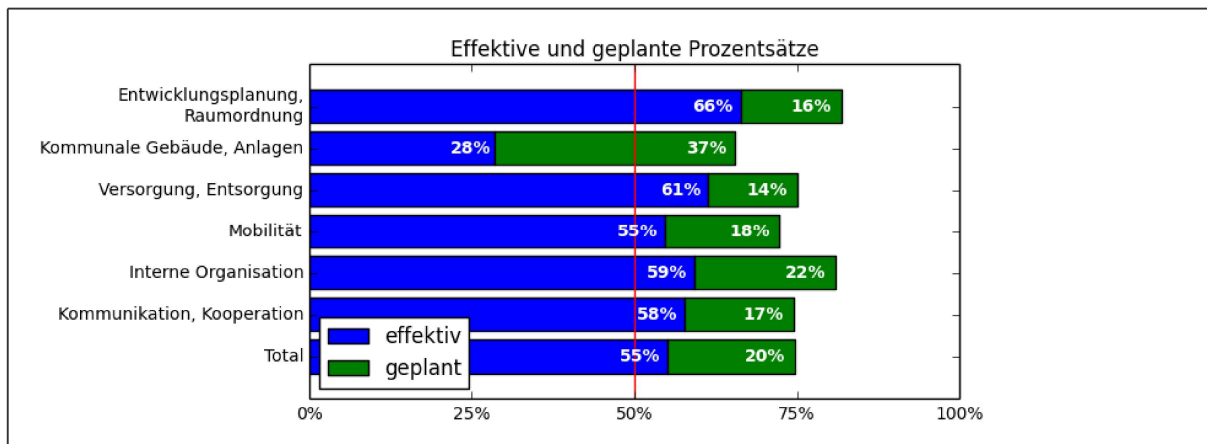


Abbildung 1.2 : Zielerreichung Hansestadt Lübeck (02.2021)

1.3 Bewertung der Maßnahmen

Maßnahmen	maximal	möglich	effektiv		geplant	
1 Entwicklungsplanung, Raumordnung	84	82	54,4	66,3%	12,7	15,5%
1.1 Konzepte, Strategie	32	32	27,9	87,2%	3,6	11,3%
1.2 Kommunale Entwicklungsplanung	20	20	15	75,0%	3,5	17,5%
1.3 Verpflichtung von Grundstückseigentümern	20	18	9,3	51,7%	4,4	24,4%
1.4 Baugenehmigung, -kontrolle	12	12	2,2	18,3%	1,2	10,0%
2 Kommunale Gebäude, Anlagen	76	72	20,5	28,4%	26,6	37,0%
2.1 Energie- und Wassermanagement	26	26	10,4	40,0%	11,3	43,5%
2.2 Zielwerte für Energie, Effizienz und Klimawirkung	40	36	6,8	18,9%	12,4	34,4%
2.3 Besondere Maßnahmen	10	10	3,3	32,8%	2,9	29,2%
3 Versorgung, Entsorgung	104	100	61,3	61,3%	13,7	13,7%
3.1 Unternehmensstrategie, Versorgungsstrategie	10	10	5,7	57,0%	0	0,0%
3.2 Produkte, Tarife, Kundeninformation	18	18	6,9	38,4%	5,7	31,6%
3.3 Lokale Energieproduktion auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	34	32	20,6	64,3%	5,2	16,3%
3.4 Energieeffizienz Wasserversorgung	8	8	5	62,5%	0	0,0%
3.5 Energieeffizienz Abwasserreinigung	18	16	11,1	69,4%	1,6	10,0%
3.6 Energie aus Abfall	16	16	12	75,0%	1,2	7,5%
4 Mobilität	96	94	51,3	54,6%	16,5	17,6%
4.1 Mobilität in der Verwaltung	8	8	3,4	42,5%	1,8	22,5%
4.2 Verkehrsberuhigung und Parkieren	28	26	13,4	51,5%	4	15,4%
4.3 Nicht motorisierte Mobilität	26	26	13,4	51,5%	5,8	22,3%
4.4 Öffentlicher Verkehr	20	20	13,3	66,5%	1,9	9,5%
4.5 Mobilitätsmarketing	14	14	7,8	55,7%	3	21,4%
5 Interne Organisation	44	44	26,1	59,3%	9,5	21,6%
5.1 Interne Strukturen	12	12	10,4	86,7%	1,4	11,7%
5.2 Interne Prozesse	24	24	12	50,0%	6,2	25,8%
5.3 Finanzen	8	8	3,7	46,0%	1,9	24,0%

6	Kommunikation, Kooperation	96	93	53,8	57,8%	15,4	16,6%
6.1	Kommunikation	8	8	5,2	65,0%	2,4	30,0%
6.2	Kommunikation und Kooperation mit Behörden	16	16	10	62,5%	2,2	13,8%
6.3	Kooperation und Kommunikation mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie	24	21	11,6	55,2%	2,6	12,4%
6.4	Kommunikation und Kooperation mit EinwohnerInnen und lokalen Multiplikatoren	24	24	19,8	82,5%	3,2	13,3%
6.5	Unterstützung privater Aktivitäten	24	24	7,2	30,0%	5	20,8%
	Gesamt	500	485	267,3	55,1%	94,4	19,5%

Arbeitsprogramm

Alle Aktivitäten schließen Alle Aktivitäten und Meilensteine öffnen

1.1.1 Klimastrategie auf Stadt- / Gemeindeebene, Energieperspektiven

1.4 Hafenenwicklungsplan 2030



Zuständigkeit Lübeck Port Authority /
5.691

Fortschritt kurz vor Abschluss

Priorität 1

Erstellung eines Klimaschutzplans Hafen

Spezifische Infos

Bürgerschaftsbeschluss vom 28.05.2020 Entwurf zum Klimaschutzplan liegt vor Ein Gutachter ist mit der Erstellung eines Modells zur CO2-Bilanzierung des Hafenbetriebes beauftragt. Als nächste Schritte ist eine Auflistung benötigter Informationen und die Definition der Detailtiefe geplant, um ins Gespräch mit den Hafenbetreibern in Lübeck zu treten. Es wurden verschiedene Maßnahmenideen entwickelt, welche weiter zu verfolgen und zu beschreiben sind. Die LPA versteht den Klimaschutzplan als kontinuierliche Aufgabe, da sich sowohl die Technologien als auch die Betriebsmodelle stetig weiter entwickeln, womit in Zukunft eine dynamische Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen für den Hafenstandort zu erwarten ist.

Zuständigkeit	Lübeck Port Authority / 5.691
Beginn	28.05.2020
Fertigstellung	Daueraufgabe
Status	Beschluss im Gemeinderat gefasst
Verknüpfte Maßnahmen	1.1.1 Klimastrategie auf Stadt- / Gemeindeebene, Energieperspektiven (primär) Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

1.1 Masterplan Klimaschutz



Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle /
3.390.22

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

inkl. Aufzeigen eines notwendigen Absenkpades bis 2030; strategische Dachprojekt der Klimaaktivitäten

Zuständigkeit	UNV Klimaleitstelle / 3.390.22
Beginn	01.01.2021
Fertigstellung	31.12.2021
Status	Beschlussfassung notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 1.1.1 Klimastrategie auf Stadt- / Gemeindeebene, Energieperspektiven (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

6.1.1 Konzept für Kommunikation und Kooperation
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.4 Zukunftsdialog Lübeck:übermorgen	Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung / 5.610	Fortschritt in Umsetzung	Priorität 1
---	--	---------------------------------	--------------------

Durchführung einer Stadtentwicklungskonferenz

Spezifische Infos

Aufwändiger, mehrjähriger Prozess. Für VEP und FNP soll noch 2020 (?) eine virtuelle Stadtentwicklungskonferenz durchgeführt werden, auf der die grundsätzlichen Ziele der beiden Planwerke festgelegt werden sollen.

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung / 5.610

Beginn 01.01.2018

Fertigstellung 31.12.2025

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen 1.1.1 Klimastrategie auf Stadt- / Gemeindeebene, Energieperspektiven (primär)
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

1.1.3 Bilanz, Indikatorensysteme

1.8 Dreijährliche Erstellung einer Lübecker Treibhausgas-Bilanz'	Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle / 3.390.22	Fortschritt in Umsetzung	Priorität 1
---	---	---------------------------------	--------------------

Ermittlung der Treibhausgasemissionen für 2019 nach Energieträgern und Verbrauchsgruppen (Ü02)

Spezifische Infos

Bilanz für 2019 in Bearbeitung

Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle / 3.390.22

Beginn 01.08.2019

Fertigstellung 31.12.2020

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 1.1.3 Bilanz, Indikatorensysteme (primär)
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

1.1.4 Evaluation von Klimawandeleffekten

2.8 Aufstellung Thematischer Landschaftsplan Anpassung an den Klimawandel (UND Biodiversität)

Zuständigkeit UNV Naturschutz und Landschaftsplanung / 3.390.21

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

Im Rahmen der Planaufstellung werden die erforderlichen Flächen und Maßnahmen benannt und mit anderen Planungen/Nutzungsansprüchen abgestimmt. (F03)

Spezifische Infos

Der TLP Biodiversität wurde 2014 begonnen. Die Bearbeitung ist zugunsten des TLP Klimawandels derzeit zurückgestellt, Fertigstellung unbekannt.

Zuständigkeit UNV Naturschutz und Landschaftsplanung / 3.390.21

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2022

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen 1.1.4 Evaluation von Klimawandeleffekten (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

1.1.5 Abfallkonzept

Verbraucher INFO über Vermeidung von Einwegverpackungen

Zuständigkeit noch nicht definiert

Fortschritt Nicht definiert

Priorität 1

übergreifendes Netz mit vielen Kooperationspartner aus Politik, Wirtschaft, Verbänden und Verwaltung müsste gegründet werden mit der Zielsetzung Wie viel Müll produzieren wir jeden Tag, und wo landet unser Müll (Wertstoff) Bewusstseinsprozess in Gang setzen Alternativen suchen ...

Zuständigkeit noch nicht definiert

Status keine

Verknüpfte Maßnahmen 1.1.5 Abfallkonzept (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

1.2.1 Kommunale Energieplanung

4.2 Kommunales Energiemanagement Hansestadt Lübeck / Stadtwerke Lübeck

Zuständigkeit Gebäudemanagement, Stadtwerke Lübeck / 5.551, SWL

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Die Vielzahl von Akteuren in der Hansestadt Lübeck in den Bereichen Erzeugung, Infrastruktur, Speicherung, Verwendung und Einsparung von Energie sollen strukturiert zusammenarbeiten, damit Konflikte vermieden und Synergien erhöht werden.

Spezifische Infos

Status Stadtwerke Lübeck: Workshops GMHL und SWL gestartet; Regelkommunikation implementiert und wird umgesetzt. Status Gebäudemanagement HL: Ein regelmäßiger Austausch mit SWL findet bereits statt. SWL ist als Kooperationspartner für Energiedienstleistungen anteilig am kommunalen Energiemanagement beteiligt. Die Verbesserung der Projektpartnerschaft ist als kontinuierliche Aufgabe anzusehen.

Zuständigkeit Gebäudemanagement, Stadtwerke Lübeck / 5.551, SWL Daueraufgabe

Status keine

Verknüpfte Maßnahmen 1.2.1 Kommunale Energieplanung (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.6 Beantragung und Umsetzung von Energetischen Quartierskonzepten	★	Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle, Stadtplanung und Bauordnung / 3.390.22, 5.610	Fortschritt Start / Beschluss / Planung	Priorität 1
---	---	---	--	--------------------

Die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen geht mit hohen Investitionen einher. Hierfür stehen spezielle Förderprogramme, wie z.B. „Energetische Stadtsanierung“ zur Verfügung. (E06)

Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle, Stadtplanung und Bauordnung / 3.390.22, 5.610

Beginn 01.04.2020

Fertigstellung 31.12.2021

Status Beschlussfassung notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 1.2.1 Kommunale Energieplanung (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

1.2.2 Mobilitäts- und Verkehrsplanung
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.2 Schwerpunkträume für die Erzeugung Erneuerbarer Energien ausweisen	★	Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, KWL / 5.610. KWL	Fortschritt noch nicht gestartet	Priorität 1
---	---	--	---	--------------------

Beginn der Weißflächenkartierung als Grundlage für die zukünftige Wärmeplanung und als Basis für den Flächennutzungsplan (EE02)

Spezifische Infos

Der Prozess der FNP-Aufstellung wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Bezüglich der Schwerpunkträume für die Erzeugung Erneuerbarer Energie stellt die Stadtplanung bereits für nächstes Jahr (2021) erste Ergebnisse in Aussicht.

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, KWL / 5.610. KWL

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2025

Status Beschlussfassung notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 1.2.1 Kommunale Energieplanung (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.1 Einbeziehung v. Klimaschutzkriterien im Rahmen des B-Planverfahrens

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, UNV / 5.610, 3.390

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Einbeziehung und Anwendung der Kriterien bei der Neuaufstellung von Beeaungsplänen (F01)

Spezifische Infos

Für eine klimaverträgliche Stadtentwicklung ist es notwendig, bereits bei der Auswahl der zukünftigen Bau- und Gewerbeflächen Klimaschutzkriterien zu berücksichtigen. Umsetzung wird im FNP-Verfahren praktiziert.

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, UNV / 5.610, 3.390

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2021

Status Beschlussfassung notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 1.2.1 Kommunale Energieplanung (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

5.4 Abwärmekataster



Zuständigkeit UNV, Stadtwerke Lübeck / 3.390.22, SWL

Fortschritt noch nicht gestartet

Priorität 1

Analyse der vorhandenen Abwärme-Quellen in Lübeck zur Einspeisen in bestehende Wärmenetze.

Zuständigkeit UNV, Stadtwerke Lübeck / 3.390.22, SWL

Beginn 01.07.2020

Fertigstellung 31.12.2030

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 1.2.1 Kommunale Energieplanung (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

1.2.2 Mobilitäts- und Verkehrsplanung

1.2 Neuaufstellung Verkehrsentwicklungsplan



Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung / 5.610

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

als strategische Grundlage für die Mobilitätswende in Lübeck (eea)

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung / 5.610

Beginn 01.07.2020

Fertigstellung 30.06.2022

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen	1.2.2 Mobilitäts- und Verkehrsplanung (primär) Internes (Re-)Audit 2020
	Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
	4.2.2 Hauptachsen Internes (Re-)Audit 2020
	Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
	4.2.3 Temporeduktion und Aufwertung öffentlicher Räume Internes (Re-)Audit 2020
	Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

1.3 Ausarbeitung des Radverkehrskonzepts



Zuständigkeit Stadtplanung, Stadtgrün und Verkehr / 5.610, 5.660

Fortschritt noch nicht gestartet

Priorität 1

Qualitativ hochwertige Ziele für den Radverkehr werden durch eine Beschlussvorlage (Bürgerschaft) für das Radverkehrskonzept verbindlich gemacht.(M02)

Zuständigkeit	Stadtplanung, Stadtgrün und Verkehr / 5.610, 5.660
Beginn	01.01.2020
Fertigstellung	31.12.2025
Status	Beschlussfassung notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	1.2.2 Mobilitäts- und Verkehrsplanung (primär) Internes (Re-)Audit 2020
	Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.2 Errichtung von Radschnellwegen



Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, Stadtgrün und Verkehr / 5.610, 5.660

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

Sobald die hierfür vorgesehenen Stellen besetzt sind: Start der Neuverteilung des Straßenraums im Korridor eines möglichen Radschnellwegs Bad Schwartau – Groß Grönau (M04 Umwandlung von KFZ-Flächen zu Gunsten des Radverkehrs)

Zuständigkeit	Stadtplanung und Bauordnung, Stadtgrün und Verkehr / 5.610, 5.660
Beginn	01.01.2020
Fertigstellung	31.12.2025
Status	Beschlussfassung notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	1.2.2 Mobilitäts- und Verkehrsplanung (primär) Internes (Re-)Audit 2020
	Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
	4.3.2 Radwegenetz, Beschilderung Internes (Re-)Audit 2020
	Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

8.1 Nachhaltige Ausweitung des ÖPNV und Tarifstrukturanpassungen



Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung / 5.610 (Stadtentwicklung)

Fortschritt kurz vor Abschluss

Priorität 1

Erarbeitung eines Gutachtens zu möglichen tariflichen Anpassungen. Vergabe eines Gutachterauftrages zur Beurteilung der Voraussetzungen, Auswirkungen und Kosten bei einer „nachhaltigen Ausweitung des ÖPNV“ in der Hansestadt Lübeck. (M11)

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung / 5.610 (Stadtentwicklung)

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2030

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen 1.2.2 Mobilitäts- und Verkehrsplanung (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

4.4.1 Qualität des ÖPNV-Angebots
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

1.3.1 Grundstückseigentümergebundene Instrumente

2.3 Erstellung von Energiekonzepten für alle Verfahren zur Bauleitplanung

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 5.610, 3.390

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Gemäß des Konzeptes Lübeck 2030 / Lübeck 2040 entstehen viele neue Wohn- und Gewerbeflächen. Die Bundesregierung fordert einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 auf neu bebauten Gebieten. Energiekonzepte – erstellt im frühen B-Planungsstadium - mit strengen Anforderungen an den Klimaschutz ermöglichen die Annäherung an dieses Ziel. Deshalb wird die Beauftragung eines Energiekonzeptes zum Standard im Bauleitplanverfahren. (E04)

Spezifische Infos

B-Plan Schlutuper-Straße / Lauerhofer Feld: Energiekonzept in Auftrag gegeben und folgende Planverfahren Erstellung eines Konzeptes zur umweltfreundlichen Wärmeversorgung in Neubaugebieten (VO/2019/07093, Bauausschuss 6.5.2019)

Zuständigkeit

Stadtplanung und Bauordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 5.610, 3.390

Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen 1.3.1 Grundstückseigentümergebundene Instrumente (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.5 Klimaschutz-Anforderungen als Lübecker Standard für städtische (Kauf-) Verträge

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Liegenschaften, KWL / 5.610, 3.390, 2.280, KWL

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

In Verträgen des B-Plan Verfahrens und bei Grundstücksverkäufen werden regelhaft Anforderungen für klimagerechtes Bauen formuliert. (E05)

Spezifische Infos

Wettbewerb für das ehemalige Schlachthofareal: Energieeffiziente und klimafreundliche Bauweise und Versorgung (VO/2019/07765; Bauausschuss 19.08.2019) und weitere Verfahren

Zuständigkeit

Stadtplanung und Bauordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Liegenschaften, KWL / 5.610, 3.390, 2.280, KWL

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.07.2021

Status Beschlussfassung notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 1.3.1 Grundstückseigentümergebundene Instrumente (primär)
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.7 Bevorzugung schadstoffarmer Mobilität in der Bebauungsplanung

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, Stadtgrün und Verkehr / 5.610, 5.660

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Um die Zahl der Stellplätze mit Ladeinfrastruktur bzw. für Carsharing und Lastenfahräder zu erhöhen, soll im Bauplanungsrecht (Bebauungsplan und städtebauliche Verträge) und Bauordnungsrecht (Stellplatzsatzung) gesteuert werden. (M07)

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung, Stadtgrün und Verkehr / 5.610, 5.660

Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe

Status Beschlussfassung notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 1.3.1 Grundstückseigentümergebundene Instrumente (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.1.3 Controlling, Betriebsoptimierung

4.1 Ausbau und Aufwertung des Energiemanagements für städtische Gebäude

Zuständigkeit Gebäudemanagement / 5.651

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Für eine Auswahl von städtischen Gebäuden mit maßgeblicher Energierelevanz werden energetische „Sanierungsfahrpläne“ aufgestellt. Hierzu wird ein Register angelegt, das ausweist, welche Gebäude im Einzelnen betroffen sind (VO/2019/07957, Prüfauftrag BüScha August). Für die umfangreiche Umsetzung der Maßnahme ist für die kommenden Jahre eine weitere Personalverstärkung dringend erforderlich. (E01)

Spezifische Infos

Ziele sind die kontinuierliche und transparente Erfassung sämtlicher Energieverbräuche der städtischen Gebäude, die Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen und die Nutzung Erneuerbarer Energien inklusive Kraft-Wärme-Kopplung.

Zuständigkeit	Gebäudemanagement / 5.651
Beginn	01.01.2020
Fertigstellung	31.12.2025
Status	Beschlussfassung notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	2.1.3 Controlling, Betriebsoptimierung (primär) Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell) 2.1.4 Sanierungsplanung / -konzept Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.1.5 Beispielhafter Neubau / beispielhafte Sanierung

4.3 Vorbildfunktion: Passivhausgebäude	Zuständigkeit GMHL / 5.651	Fortschritt in Umsetzung	Priorität 1
---	-----------------------------------	---------------------------------	--------------------

(eea)

Spezifische Infos

Status Gebäudemanagement HL: Baustandards für Schulgebäude sind bereits vorhanden und in Anwendung. Mittelfristig ist eine Übertragung auf andere Gebäude sinnvoll. Eine pauschale Anwendung des Passivhaus-Standards per Definition wird jedoch als schwierig eingeschätzt. Hier ist jeweils eine interdisziplinäre Einzelfallbetrachtung notwendig, um Bauweise und Nutzung der Gebäude in Übereinstimmung zu bringen. Die Umsetzung ist damit eine Daueraufgabe.

Zuständigkeit	GMHL / 5.651
Status	Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	2.1.5 Beispielhafter Neubau / beispielhafte Sanierung (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.2.2 Erneuerbare Energie Elektrizität

4.6 Prüfung der Eignung von städtischen Dachflächen für Solaranlagen	Zuständigkeit Gebäudemanagement / 5.651	Fortschritt in Umsetzung	Priorität 1
---	--	---------------------------------	--------------------

Im Rahmen von energetischen „Sanierungsfahrplänen“ wird vorrangig geprüft, welche Dachflächen in öffentlicher Hand kurzfristig und unverzüglich zur ökologischen Energieerzeugung zur Verfügung gestellt werden können (VO/2019/07957, Prüfauftrag BüScha August). (EE01)

Spezifische Infos

Im ersten Schritt sollen hierzu eine Auswahl von ca. 10 Gebäuden mit geeigneten Dachflächen (Bestand und Neubau) identifiziert werden.

Zuständigkeit	Gebäudemanagement / 5.651
----------------------	---------------------------

Beginn	01.06.2020
Fertigstellung	30.06.2021
Status	Beschluss im Gemeinderat gefasst
Verknüpfte Maßnahmen	2.2.2 Erneuerbare Energie Elektrizität (primär) Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.2.4 Energieeffizienz Elektrizität

4.4 Weitere Umstellung auf LED-Beleuchtung	Zuständigkeit Entsorgungsbetriebe Lübeck, Gebäudemanagement, KWL / 3.700, 5.651, KWL	Fortschritt in Umsetzung	Priorität 1
---	---	---------------------------------	--------------------

(E 07)

Zuständigkeit	Entsorgungsbetriebe Lübeck, Gebäudemanagement, KWL / 3.700, 5.651, KWL
Beginn	01.01.2020
Fertigstellung	31.12.2020
Status	Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	2.2.4 Energieeffizienz Elektrizität (primär) Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

2.3.1 Öffentliche Beleuchtung

4.5 Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie	Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr / 5.660	Fortschritt in Umsetzung	Priorität 1
--	--	---------------------------------	--------------------

unter Nutzung der Förderkulissen des BMU für investive Kosten (eea, E08)

Zuständigkeit	Stadtgrün und Verkehr / 5.660 Daueraufgabe
Status	Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	2.3.1 Öffentliche Beleuchtung (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.1.1 Unternehmensstrategie der Energieversorger

5.1 Strategie und Vision der Stadtwerke	★	Zuständigkeit Stadtwerke Lübeck / SWL	Fortschritt kurz vor Abschluss	Priorität 1
--	---	--	---------------------------------------	--------------------

Entwicklung einer Zukunftsstrategie; Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen (u.a. Digitalisierung, SmartCity, Nachhaltigkeit) (Ü12)

Zuständigkeit	Stadtwerke Lübeck / SWL
Beginn	01.01.2020
Fertigstellung	31.03.2021
Status	Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	3.1.1 Unternehmensstrategie der Energieversorger (primär) Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.2.1 Produktpalette und Serviceangebot

6.1 Ladeinfrastruktur von den Stadtwerken	★	Zuständigkeit Stadtwerke Lübeck / Energiedienstleistung	Fortschritt in Umsetzung	Priorität 1
--	---	--	---------------------------------	--------------------

- Überführung bestehender Ladesäulen in IT-Backend, - Parksensoren - Entwicklung und Ausbau Ladeinfrastruktur - Entwicklung einer Wallbox (Ladestationsproduktes) für Privatkunden (M15)

Zuständigkeit	Stadtwerke Lübeck / Energiedienstleistung
Beginn	01.01.2020
Fertigstellung	31.03.2021
Status	Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	3.2.1 Produktpalette und Serviceangebot (primär) Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.2.3 Beeinflussung des Kundenverhaltens und -verbrauchs

eea Strom-Tarife für energiesparendes Verhalten		Zuständigkeit SWL	Fortschritt Start / Beschluss / Planung	Priorität 2
--	--	--------------------------	--	--------------------

Angebot Intelligente Messsysteme und App-Lösung ist entwickelt und wird angeboten. Darauf fußende Verbrauchsgesteuerte Stromtarife stehen Ideenspeicher für potentielle Produktentwicklungen.

Zuständigkeit	SWL
Beginn	01.12.2020 Daueraufgabe
Status	keine
Verknüpfte Maßnahmen	3.2.1 Produktpalette und Serviceangebot Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell) 3.2.3 Beeinflussung des Kundenverhaltens und -verbrauchs (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.3.3 Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet

4.7 Planung, Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen

Zuständigkeit Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck Port Authority, KWL / 3.700, 5.691, KWL

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

Kurz- und mittelfristig muss ein Schwerpunkt auf den Ausbau dezentraler regenerativer Energieerzeugung (Strom) gelegt werden. Dachflächen im stark verdichteten, urbanen Raum sind wertvoll für eine Zweitnutzung, z.B. für Solaranlagen. (EE04)

Zuständigkeit Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck Port Authority, KWL / 3.700, 5.691, KWL

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2030

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 3.3.3 Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet (primär)
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.9 Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen installieren

Zuständigkeit KWL / KWL

Fortschritt noch nicht gestartet

Priorität 1

Viele öffentliche Parkplätze für PKWs an der Kanalstraße, der Willy-Brandt-Allee und auch Parkplätze in Travemünde könnten mit einer Photovoltaikanlage so eine Mehrfachnutzung erhalten. (EE06)

Spezifische Infos

Als Pilotprojekt soll ein Parkplatz an der Kanalstraße dienen, der weniger hoch ausgelastet ist. zusätzlich aus EE-Prozess: PV-Ausbau im Kontext Aufstellflächen für LKW

Zuständigkeit KWL / KWL

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2030

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 3.3.3 Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet (primär)
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
4.2.1 Parkraumbewirtschaftung
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

eea PV-Ausbauoffensive für das Stadtgebiet Lübeck

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, SWL

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

Spezifische Infos

Hinweis: Diese Maßnahme fließt ein in die Maßnahme 10.1 HL Beratungskampagne "Gemeinsam auf Klimakurs in Lübeck" beinhaltet auch die Maßnahmen EE01, EE04, EE05 und EE06

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, SWL Daueraufgabe

Status keine

Verknüpfte Maßnahmen 3.3.3 Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.6.2 Energetische Nutzung von Bioabfällen

5.6 Stoffliche Verwertung von Speiseresten in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage

Zuständigkeit Entsorgungsbetriebe Lübeck / 3.700

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Erhöhung der Biogas-Produktion Steigerung der Eigenversorgung (EE03)

Zuständigkeit Entsorgungsbetriebe Lübeck / 3.700

Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 3.6.2 Energetische Nutzung von Bioabfällen (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.1.1 Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung

eea Ausbau der Homeoffice-Arbeitsplätze

Zuständigkeit Personal- und Organisationservice / 1.110

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 2

über neue Dienstanweisung

Zuständigkeit Personal- und Organisationservice / 1.110

Status keine

Verknüpfte Maßnahmen 4.1.1 Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

eea Vorfinanzierungsmodell für MA-Fahrräder

Zuständigkeit Personal- und Organisationservice, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 1.110, 3.390

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 2

"Dülmener Modell" (vgl. Dokument zu 4.1.1)

Zuständigkeit

Personal- und Organisationservice, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 1.110, 3.390

Status keine

Verknüpfte Maßnahmen 4.1.1 Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.1.2 Kommunale Fahrzeuge

8.2 Weitere Einführung von Elektrobussen einschließlich Aufbau einer Ladeinfrastruktur

Zuständigkeit Stadtverkehr Lübeck, Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH / SVL, LVG

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Sukzessive Umstellung des Fuhrparks zu 70 % auf rein elektrisch betriebene Fahrzeuge bei gleichzeitigem Ausbau der Ladeinfrastruktur unter laufender Marktanalyse bei Einhaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen · bis Ende 2021 auf 10%, · bis Ende 2025 auf 40% und · bis 2030 auf 70% (M13)

Zuständigkeit Stadtverkehr Lübeck, Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH / SVL, LVG

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2030

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen 4.1.2 Kommunale Fahrzeuge (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

4.4.1 Qualität des ÖPNV-Angebots
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.2.2 Hauptachsen

6.5 Leitstelle Verkehrsflussmanagement

Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr / 5.660

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Das Ziel der Leitstelle ist nicht primär keine Staus oder Behinderungen zu haben, sondern eine spürbare, also auch nicht unbedingt messbare, Entspannung der Gesamtsituation zu erreichen.(eea)

Spezifische Infos

Bereits für 2021 vorgemerkt: Installation der Software zur Prozessunterstützung und Verteilung an weitere bauenden Akteure, verbindliche Vereinbarung der Koordinationsregeln, Erfassung und Bewertung von ersten geplanten Maßnahmen. perspektivisch: Stabsstelle der Fachbereichsleitung Planen und Bauen

Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr / 5.660

Beginn 01.01.2021

Fertigstellung 31.12.2030

Status	Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	4.2.2 Hauptachsen (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.2.3 Temporeduktion und Aufwertung öffentlicher Räume

6.4 Verkehrsversuch Beckergrube im Rahmen der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes Innenstadt	Zuständigkeit	Stadtplanung und Bauordnung, Stadtgrün und Verkehr / 5.610, 5.660	Fortschritt	in Umsetzung	Priorität	1
---	----------------------	---	--------------------	--------------	------------------	---

Umgestaltung der Straßenführung zur Verkehrsberuhigung in der Beckergrube mit dem Ziel der Aufwertung des öffentlichen Raumes und Steigerung des Aufenthaltswertes (M08)

Zuständigkeit	Stadtplanung und Bauordnung, Stadtgrün und Verkehr / 5.610, 5.660
Beginn	01.01.2020
Status	Beschluss im Gemeinderat gefasst
Verknüpfte Maßnahmen	4.2.3 Temporeduktion und Aufwertung öffentlicher Räume (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.2.4 Städtische Versorgungssysteme

eea Konzept für die "letzte Meile" (Warenlogistik)	Zuständigkeit	Stadtplanung und Bauordnung / 5.610	Fortschritt	Start / Beschluss / Planung	Priorität	2
---	----------------------	-------------------------------------	--------------------	-----------------------------	------------------	---

in enger Zusammenarbeit mit den Paket-Dienstleistern (Mini-Hubs und Lastenräder) Als erster Schritt soll am Rand der Innenstadt ein Warenanliefer- und Warenverteilzentren für den Handel entstehen. Ein Antrag auf Förderung wird noch 2020 gestellt.

Zuständigkeit	Stadtplanung und Bauordnung / 5.610
Status	keine
Verknüpfte Maßnahmen	4.2.4 Städtische Versorgungssysteme (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.3.2 Radwegenetz, Beschilderung

7.1 Verbesserung Geh- und Radwegeinfrastruktur	Zuständigkeit	Stadtgrün und Verkehr / 5.660	Fortschritt	in Umsetzung	Priorität	1
---	----------------------	-------------------------------	--------------------	--------------	------------------	---

Die Instandhaltung vorhandener Gehwege- und Radinfrastruktur mit guten Oberflächen, ausreichender Breite und sicherer Führung an Knotenpunkten fördert die Nutzung durch Fußgänger:innen und Radfahrende. (M01)

Zuständigkeit	Stadtgrün und Verkehr / 5.660
Beginn	01.01.2020
Fertigstellung	Daueraufgabe

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen 4.3.1 Fußwegenetz, Beschilderung
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

4.3.2 Radwegenetz, Beschilderung (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

7.2 Prüfung des Grundsatzes des Klimaschutzes über Ampelschaltungen

Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr
(Verkehrseinrichtungen),
Stadtplanung u.
Bauordnung / 5.660, 5.610

Fortschritt noch nicht gestartet

Priorität 1

(M03)

Zuständigkeit

Stadtgrün und Verkehr (Verkehrseinrichtungen), Stadtplanung u. Bauordnung / 5.660, 5.610

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2020

Status Beschlussfassung notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 4.3.2 Radwegenetz, Beschilderung (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

7.3 Erprobung alternativer Streumittel auf Radwegen im Winterdienst

Zuständigkeit Entsorgungsbetriebe
Lübeck / 3.700

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Feldversuch im Winter 2019/20 auf dem Fahrradweg neben der Brandenbaumer Landstraße (M12)

Zuständigkeit Entsorgungsbetriebe Lübeck / 3.700

Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen 4.3.2 Radwegenetz, Beschilderung (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

5.2.4 Beschaffungswesen
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.3.3 Abstellanlagen

eea Fahrradabstellanlagen in Parkhäusern

Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr / 5.660 **Fortschritt** noch nicht gestartet **Priorität** 1

Umwidmung von PKW-Stellplätzen in innenstadtnahen Parkhäusern für Fahrräder (trockene, beleuchtete und gesicherte Abstellmöglichkeiten)

Spezifische Infos

Ergänzt die Maßnahme 8.6 Ausbau Bahnhof zu einer Mobilstation

Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr / 5.660
Status keine
Verknüpfte Maßnahmen 4.3.3 Abstellanlagen (primär)
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

eea Fahrradparkhaus (-abstellanlagen) am Bahnhof **Zuständigkeit** Stadtgrün und Verkehr / 5.660 **Fortschritt** Start / Beschluss / Planung **Priorität** 1

im Gesamtkontext "Mobilstation Bahnhof", siehe 8.6

Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr / 5.660
Status keine
Verknüpfte Maßnahmen 4.3.3 Abstellanlagen (primär)
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.3 Mehr Platz für den Umweltverbund durch Umwandlung von Parkflächen des KFZ-Verkehrs **Zuständigkeit** Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und Bauordnung / 5.660, 5.610 **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Reduzierung der KFZ-Stellplätze im öffentlichen Raum in der Innenstadt um drei Prozent pro Jahr zu Gunsten von Fahrradstellplätzen (M05)

Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und Bauordnung / 5.660, 5.610
Beginn 01.01.2020
Fertigstellung 31.12.2030
Status Beschlussfassung notwendig
Verknüpfte Maßnahmen 4.2.3 Temporeduktion und Aufwertung öffentlicher Räume
 Internes (Re-)Audit 2020
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
 4.3.3 Abstellanlagen (primär)
 Internes (Re-)Audit 2020
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.4.1 Qualität des ÖPNV-Angebots

eea zusätzlicher Bahnhofspunkt im Stadtgebiet (Strecke Hamburg-Lübeck)

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

Haltepunkt HL-Moisling (geplant für 2022)

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung

Status keine

Verknüpfte 4.4.1 Qualität des ÖPNV-Angebots (primär)

Maßnahmen Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.4.3 Kombinierte Mobilität

8.6 Ausbau Bahnhof zu einer Mobilstation



Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr / 5.660

Fortschritt noch nicht gestartet

Priorität 1

zukunftsweisende Mobilstation mit entsprechenden Angeboten und Services (Fahrradparken, -verleih, -service; CarSharing; E-Laden; Abholstation für Lieferdienstprodukte (Pakete, sonst. Bestellungen, ...)) (eea)

Zuständigkeit Stadtgrün und Verkehr / 5.660

Status keine

Verknüpfte 4.4.1 Qualität des ÖPNV-Angebots

Maßnahmen Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

4.4.3 Kombinierte Mobilität (primär)

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

8.4 Weiterentwicklung alternativer Mobilitätsdienstleistungen in Kombination mit dem ÖPNV



Zuständigkeit Stadtverkehr Lübeck / SVL

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH erhält eine Förderung des BMBF für das Projekt „In2Lübeck“ im Rahmen des Programms „MobilitätsWerkStadt 2025“. (M 16)

Spezifische Infos

Es wird zunächst nur die Konzepterstellung bis 31.03.2021 gefördert.

Zuständigkeit Stadtverkehr Lübeck / SVL

Beginn 01.04.2020

Fertigstellung 31.03.2021

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte 4.4.3 Kombinierte Mobilität (primär)

Maßnahmen Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

HL Fahrradverleihsystem

Zuständigkeit UNV, Stadtplanung und Bauordnung / 3.390, 5.610

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 2

Für Bürger:innen und Touristen wird in Lübeck ein engmaschiges Netz von Fahrradverleihstationen zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeit	UNV, Stadtplanung und Bauordnung / 3.390, 5.610
Beginn	01.07.2020
Fertigstellung	31.12.2030
Status	keine
Verknüpfte Maßnahmen	4.4.3 Kombinierte Mobilität (primär) Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

4.5.1 Mobilitätsmarketing in der Stadt / Gemeinde

10.1+ Öffentlichkeitsarbeit auf dem Weg zur Mobilitätswende



Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

Vorbereitung einer Infokampagne zum freiwilligen Verzicht auf das Autofahren und zur Förderung des Umweltverbunds (M06)

Spezifische Infos

Diese Maßnahme fließt ein in die Beratungs- und Informationskampagne (10.1)

Zuständigkeit	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390
Beginn	01.01.2020
Fertigstellung	31.12.2025
Status	Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen	4.5.1 Mobilitätsmarketing in der Stadt / Gemeinde (primär) Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell) 6.1.1 Konzept für Kommunikation und Kooperation Internes (Re-)Audit 2020 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

5.1.1 Personalressourcen, Organisation

eea Einrichtung einer Stelle für ein zentrales Fördermanagement

Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle, Wirtschaftsförderung

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

für Energie-, Klima- und Mobilitätsthemen

Zuständigkeit	UNV Klimaleitstelle, Wirtschaftsförderung
Status	keine

**Verknüpfte
Maßnahmen** 5.1.1 Personalressourcen, Organisation (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

9.4 Personalstelle "Beauftragter für die Verkehrswende" **Zuständigkeit** Stadtplanung und Bauordnung / 5.610 **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Die kommunale Verkehrswende sorgt für eine Senkung des Energieverbrauchs des Verkehrssektors ohne Einschränkung der Mobilität. Die wichtigsten Eckpunkte hierbei sind: - die Fuß- und Radverkehrsförderung, - ein Umweltfreundlicher Lieferverkehr, - die Unterstützung des Nahverkehrs, - eine verbesserte Infrastruktur für E-Mobilität, - die Intelligente Vernetzung der Verkehrsmittel, - gesunde Luft und - die Steigerung der Aufenthaltsqualität.(eea)

Zuständigkeit Stadtplanung und Bauordnung / 5.610

Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

**Verknüpfte
Maßnahmen** 1.2.2 Mobilitäts- und Verkehrsplanung
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

5.1.1 Personalressourcen, Organisation (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

5.2.2 Erfolgskontrolle und jährliche Planung

9.1 Teilnahme am European Energy Award **Zuständigkeit** Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390 **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Die Teilnahme an dem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungs-verfahren ist bereits in Umsetzung. Im eea-Prozess werden zukünftig die Energie- und Klimaschutzaktivitäten der Kommune erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft. (Ü01)

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390

Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

**Verknüpfte
Maßnahmen** 5.1.2 Gremium
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

5.2.2 Erfolgskontrolle und jährliche Planung (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

5.2.4 Beschaffungswesen

9.2 Berücksichtigung von öko-fairen Kriterien bei Ausschreibungen und Beschaffung **Zuständigkeit** Logistik, Gebäudemanagement, Entsorgungsbetriebe Lübeck, etc. / 1.102, 5.651, 3.700, 5.691, Eigenbetriebe **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Erarbeitung einer neuen Vergabeordnung mit Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien in der Beschaffung (K-E 04)

Zuständigkeit

Logistik, Gebäudemanagement, Entsorgungsbetriebe Lübeck, etc. / 1.102, 5.651, 3.700, 5.691, Eigenbetriebe

Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe

Status Beschlussfassung notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 5.2.4 Beschaffungswesen (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.1.1 Konzept für Kommunikation und Kooperation

10.1 Gemeinsam auf Klimakurs in Lübeck



Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390.22

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Informations- und Beratungskampagne

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390.22

Beginn 01.01.2019 Daueraufgabe

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

Verknüpfte Maßnahmen 6.1.1 Konzept für Kommunikation und Kooperation (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
6.1.2 Vorbildwirkung, Corporate Identity
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

10.1+ Kontinuierliche Erweiterung der Internetseite Klimaschutz

Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / 3.390.22, 1.101.3

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Erstellung einer interaktiven Karte zu Klimaschutzprojekten im Stadtgebiet (Ü 04)

Spezifische Infos

Diese Maßnahme fließt ein in die Informations- und Beratungskampagne (10.1)

Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / 3.390.22, 1.101.3

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2025

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 6.1.1 Konzept für Kommunikation und Kooperation (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
 6.1.2 Vorbildwirkung, Corporate Identity
 Internes (Re-)Audit 2020
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.1.2 Vorbildwirkung, Corporate Identity

11.5 Klimaschutzmaßnahmen i.R.d. Tourismusmarketings – Teil 1 - **Zuständigkeit** Lübeck Travemünde Marketing GmbH / LTM **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Die LTM ist im Rahmen der Implementierung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Tourismusentwicklung und -vermarktung auf zwei Ebenen aktiv: 1. Strategische Ebene (K-E 01)

Zuständigkeit Lübeck Travemünde Marketing GmbH / LTM
Beginn 01.01.2021
Fertigstellung 31.12.2030
Status Beschluss im Gemeinderat gefasst
Verknüpfte Maßnahmen 6.1.2 Vorbildwirkung, Corporate Identity (primär)
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

11.6 Klimaschutzmaßnahmen i.R.d. Tourismusmarketings – Teil 2 - **Zuständigkeit** Lübeck Travemünde Marketing GmbH / LTM **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Die LTM ist im Rahmen der Implementierung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Tourismusentwicklung und -vermarktung auf zwei Ebenen aktiv: 2. Operative Ebene (K-E 02)

Zuständigkeit Lübeck Travemünde Marketing GmbH / LTM
Beginn 01.01.2021
Fertigstellung 31.12.2030
Status Beschluss im Gemeinderat gefasst
Verknüpfte Maßnahmen 6.1.2 Vorbildwirkung, Corporate Identity (primär)
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.3.1 Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung

11.3 Ökoprofit für Unternehmen **Zuständigkeit** UNV Klimaleitstelle / 3.390.22 **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Gemeinschaftsprojekt mit Hamburg (Metropolregion)

Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle / 3.390.22
Beginn 27.01.2020 Daueraufgabe

Status	keine
Verknüpfte Maßnahmen	6.3.1 Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.3.3 Lokale, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

eea Energiekonzept Gewerbepark Lübeck Semiramis	Zuständigkeit KWL / SWL	Fortschritt Start / Beschluss / Planung	Priorität 1
--	--------------------------------	--	--------------------

Zielsetzungen: energieautarkes Gewerbegebiet / industrielle Abwärmenutzung / Prüfung Teilnahme Wettbewerb BMU-Modellprojekte

Zuständigkeit	KWL / SWL
Beginn	07.12.2020
Status	keine
Verknüpfte Maßnahmen	6.3.3 Lokale, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.3.4 Forst- und Landwirtschaft

3.1 Kohlenstoffbindung in landwirtschaftlich genutzten Oberböden erhöhen	Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Wirtschaft und Liegenschaften, Landwirtschaftskammer / 3.390, 2.280, Landwirtschaftskammer	Fortschritt in Umsetzung	Priorität 1
---	--	---------------------------------	--------------------

Pachtverträge der Lübecker Stadtgüter werden auf die Verpflichtung zur Verpachtung an biologisch wirtschaftende Betriebe überprüft (F 02)

Spezifische Infos

Fertigstellung: 2023 (Ablauf Pachtvertrag Stadtgut Niendorf), bis jetzt ca. 66% erreicht. 3 von 4 Stadtgütern sind biologisch: Roggenhorst seit 2002 (nicht per Vertrag, aber freiwillig seitens der Diakonie), Falkenhusen seit 2017, Krummesse seit 2000.

Zuständigkeit

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Wirtschaft und Liegenschaften, Landwirtschaftskammer / 3.390, 2.280, Landwirtschaftskammer

Beginn	01.01.2020	Daueraufgabe
Status	Beschluss im Gemeinderat gefasst	
Verknüpfte Maßnahmen	6.3.4 Forst- und Landwirtschaft (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)	

Prozess-Meilensteine

3.2 Erhalt von mittelalten und alten Bäumen außerhalb des Walds und von Knicks

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Stadtgrün und Verkehr / 3.390, 5.660 **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Knicks und Überhälter übernehmen bedeutende klimatische, ökologische und ästhetische Funktionen. (F04)

Spezifische Infos

Prüfung von Knickpflanzungen auf städtischen Flächen und Wegerändern, Identifizierung von entwicklungsfähigen Flächen ist durch 3.390.2 erfolgt, 2.280 hat die Umsetzung noch nicht geprüft

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Stadtgrün und Verkehr / 3.390, 5.660
Beginn 01.01.2020
Status Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen 6.3.4 Forst- und Landwirtschaft (primär)
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.4 Moorböden und Landnutzung – Angepasste Nutzung der organischen Böden **Zuständigkeit** Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390 **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Auf identifizierten Moorböden soll die Nutzung zur Aktivierung des Potentials als CO2-Senke angepasst werden. (F05)

Spezifische Infos

Beginn: Neuüberprüfung: Noch nicht gestartet / Laufende Pachtverträge: schon lange – Bodenschutzbeschluss ca. 1987 Fertigstellung: Neuüberprüfung: unbekannt / Laufende Pachtverträge: dauerhaft

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390
Beginn 01.01.2020
Fertigstellung 31.12.2030
Status Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen 6.3.4 Forst- und Landwirtschaft (primär)
 Internes (Re-)Audit 2020
 Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.5 (Wieder-) Vernässung der Kernmoore ★ **Zuständigkeit** Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390 **Fortschritt** Start / Beschluss / Planung **Priorität** 1

Die (Wieder-) Vernässung entwässerter Moore belebt das Torfwachstum und bewirkt eine Umwandlung von Moorböden von CO2-Quellen zu CO2-Senken. (F06)

Spezifische Infos

Stadtwald: Auf ca. der Hälfte der Moorfläche Renaturierung abgeschlossen. Planungsprozess läuft für zurzeit drei weitere Gebiete (eins im Stadtgebiet, zwei im LK Herzogtum Lauenburg) UNV, 3.390.2: siehe Meilensteine

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390
Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe
Status Beschlussfassung nicht notwendig

**Verknüpfte
Maßnahmen** 6.3.4 Forst- und Landwirtschaft (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.3 Erhalt von mittelalten und alten Bäumen und die Entwicklung von Alleen in der Stadt	Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Stadtgrün und Verkehr / 3.390, 5.660	Fortschritt noch nicht gestartet	Priorität 1
--	--	---	--------------------

Insbesondere der städtische Altbaubestand übernimmt darüber hinaus bedeutende ökologische und ästhetische Funktionen. (F07)

Spezifische Infos

Beginn: Unbekannt Fertigstellung: Unbekannt Hinweis: Stadtgrün und Verkehr ist überwiegend für die Umsetzung verantwortlich. 3.390 hat eine Verordnung begonnen, die besonders alte Bäume als Naturdenkmale sichert. Die Verordnung ist noch im Entwurfsstadium.

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Stadtgrün und Verkehr / 3.390, 5.660

Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

**Verknüpfte
Maßnahmen** 4.2.3 Temporeduktion und Aufwertung öffentlicher Räume
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

6.3.4 Forst- und Landwirtschaft (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

3.6 Massiv neue Bäume pflanzen und neue Waldflächen anlegen ★	Zuständigkeit Stadtplanung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Stadtwald, Wirtschaft und Liegenschaften / 5.610, 3.390, 3.820, 2.280, etc.	Fortschritt Start / Beschluss / Planung	Priorität 1
--	---	--	--------------------

Konzept zum Schutz der Bäume in Lübeck, zur Erweiterung der Lübecker Wälder und zur Ansiedlung von mehr Grün im städtischen Raum. (F08)

Spezifische Infos

Stadtwald: Dies Jahr (2020) in Planung sind 8,2 ha Fläche. Für 2023 sind ca. 120 ha in Planung. Hierbei sollen auch neue Versuche mit AgroForstwirtschaft versucht werden.

Zuständigkeit

Stadtplanung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Stadtwald, Wirtschaft und Liegenschaften / 5.610, 3.390, 3.820, 2.280, etc.

Beginn 01.01.2020

Fertigstellung 31.12.2030

Status Beschluss im Gemeinderat gefasst

**Verknüpfte
Maßnahmen** 6.3.4 Forst- und Landwirtschaft (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

5.7 Sedimentmanagement in schiffbaren Gewässern nach internat. Standards

Zuständigkeit Lübeck Port Authority, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 5.691, 3.390.3 (Untere Wasserbehörde) **Fortschritt** noch nicht gestartet **Priorität** 1

Konzepterstellung für einen Umsetzungsplan (K-E05)

Zuständigkeit

Lübeck Port Authority, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 5.691, 3.390.3 (Untere Wasserbehörde)

Beginn 01.01.2020
Fertigstellung 31.12.2020
Status Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen 6.3.4 Forst- und Landwirtschaft (primär)
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.4.1 Arbeitsgruppen, Partizipation

11.1 Runden Tisches „Wir für Mehrweg“

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390 **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Einführung weiterer Mehrwegbehältnisse für Lebensmittel und zubereitete Speisen (K-E 03)

Zuständigkeit Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.390
Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe
Status Beschlussfassung nicht notwendig
Verknüpfte Maßnahmen 6.4.1 Arbeitsgruppen, Partizipation (primär)
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

11.4 Einrichtung eines Klimaforums

Zuständigkeit UNV, Klimaleitstelle / 3.390.22 **Fortschritt** in Umsetzung **Priorität** 1

Einrichtung einer Geschäftsstelle im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Durchführung von zwei Sitzungsterminen (Ü03)

Spezifische Infos

Aufgrund der Corona-Beschränkungen konnte im Jahr 2020 bisher nur eine Veranstaltung im März stattfinden, digitale Formate werden derzeit geprüft.

Zuständigkeit UNV, Klimaleitstelle / 3.390.22
Beginn 01.01.2020 Daueraufgabe
Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen	5.1.2 Gremium Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
	6.4.1 Arbeitsgruppen, Partizipation (primär) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)
	6.4.4 Multiplikatoren (NROs, Religionsgemeinschaften, Vereine) Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.4.3 Schulen, Kindergärten

11.2 Einführung von Energiesparmodellen in städt. Schulen und Kitas" ★

Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle, GMHL, Schule und Sport / 3.390, 5.651, 4.401

Fortschritt in Umsetzung

Priorität 1

Prüfung einer Inanspruchnahme von Fördermitteln der NKI zur Umsetzung von Klimaschutzprojekten in den Lübecker Schulen und Kindertagesstätten (EE03)

Spezifische Infos

Das Förderprogramm des BMUB ist in Nothaushaltskommunen bis 90% förderfähig. Dabei kann entweder Fachpersonal neu eingestellt oder auf fachkundige Externe zurückgegriffen werden (siehe Merkblatt „Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schule etc.“).

Zuständigkeit UNV Klimaleitstelle, GMHL, Schule und Sport / 3.390, 5.651, 4.401

Beginn 01.07.2020

Fertigstellung 30.06.2023

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen 6.4.3 Schulen, Kindergärten (primär)
Internes (Re-)Audit 2020

Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

6.5.1 Beratungsstelle Energie, Mobilität, Ökologie

10.1+ Sanierungsquote im Altbau steigern

Zuständigkeit UNV, VHS (Verbraucherzentrale SH) / 3.390, 4.403

Fortschritt Start / Beschluss / Planung

Priorität 1

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Fördermittelberatungen sollen die Bürger:innen motiviert werden, Sanierungsmaßnahmen an ihren Häusern vorzunehmen. (HL)

Spezifische Infos

Diese Maßnahme fließt in die Informations- und Beratungskampagne mit ein (10.1) (Umsetzung in Zusammenarbeit mit Verbraucherzentrale SH)

Zuständigkeit UNV, VHS (Verbraucherzentrale SH) / 3.390, 4.403

Beginn 01.07.2020

Fertigstellung 31.12.2030

Status keine

Verknüpfte Maßnahmen

6.1.1 Konzept für Kommunikation und Kooperation
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

6.4.2 Konsumenten, Mieter
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

6.5.1 Beratungsstelle Energie, Mobilität, Ökologie (primär)
Internes (Re-)Audit 2020
Internes (Re-)Audit 2021 (aktuell)

Prozess-Meilensteine

Keine verknüpften Maßnahmen

Kooperationspartner	Zuständigkeit KWL	Fortschritt Nicht definiert	Priorität 1
----------------------------	--------------------------	------------------------------------	--------------------

als Kooperationspartner sollen Netz Lübeck vorrangig am Projekt beteiligt werden. Dazu sollen im Januar 2021 Gespräche geführt werden. Der Bereich Verkehr wurde ebenfalls angefragt, und um Stellungnahme gebeten. Hier warten wir auf eine Rückmeldung

Zuständigkeit KWL

Beginn 11.01.2021

Status keine

Verknüpfte Maßnahmen

Prozess-Meilensteine

Neubau einer Hybridfähre mit einem elektrischen Antriebskonzept	Zuständigkeit Stadtverkehr Lübeck	Fortschritt Start / Beschluss / Planung	Priorität 1
--	--	--	--------------------

Neubau einer Hybridfähre mit einem elektrischen Antriebskonzept, das auf bewährter Motortechnologie basiert und die Voraussetzungen für einen späteren CO2-freien Antrieb schafft. Mit dem kombinierten diesel-elektrischen Antrieb wird nach heutigem technologischem Stand ein verlässlicher Fährbetrieb möglich. Ebenso werden rd. 60 % der bisherigen CO2-Emissionen in Bezug auf die jetzigen Fähren eingespart. Die gutachterlichen Untersuchungen haben ergeben, dass dieses Antriebskonzept die Bewertungs- und Entscheidungskriterien - Effizienz - Umweltverträglichkeit - Betriebssicherheit - Verfügbarkeit am besten abdeckt.

Spezifische Infos

Beschluss des Aufsichtsrats liegt vor.

Zuständigkeit Stadtverkehr Lübeck

Fertigstellung 08.12.2020

Status Beschlussfassung nicht notwendig

Verknüpfte Maßnahmen

Prozess-Meilensteine

PV Anlage auf dem Dach des Gebäudes KWL Trave Neue Lübecker	Zuständigkeit KWL	Fortschritt Nicht definiert	Priorität 1
--	--------------------------	------------------------------------	--------------------

Auf dem Flachdach soll eine große PV-Anlage mit 160 KWh erstellt werden. Zur Zeit werden mehrere Varianten diskutiert, die auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen einen großen Einfluss haben. Zur Zeit müssen nach den Erneuerbaren Energien Gesetz auch Ökosteuern gezahlt werden, was das Projekt nicht wirtschaftlich macht. Es wird auf die Erneuerung des EEG gewartet, was für Ende 2020 angekündigt worden ist

Zuständigkeit KWL
Beginn 11.01.2020
Fertigstellung 31.12.2021
Status keine

**Verknüpfte
Maßnahmen**

Prozess-Meilensteine

PV Anlage auf dem Dach des Gebäudes KWL Trave Neue Lübecker	Zuständigkeit KWL	Fortschritt Nicht definiert	Priorität 1
--	--------------------------	------------------------------------	--------------------

fggregewrerw

Spezifische Infos
dddsf

Zuständigkeit KWL
Status keine

**Verknüpfte
Maßnahmen**

Prozess-Meilensteine

[Alle Aktivitäten schließen](#) [Alle Aktivitäten und Meilensteine öffnen](#)



**FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**



► **Nr. VO/2020/09409**
öffentlich
Lübeck, 13.10.2020

Antrag

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Aufgabenoptimierung im Bereich Stadtgrün und Stadtwald

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Eine Optimierung der Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Stadtwald und Stadtgrün ist zu prüfen. Die Bereiche werden dahingehend untersucht, ob Ressourcen (Maschinen und Fahrzeuge) gemeinsam genutzt, Aufgaben gemeinsam erledigt und Zuständigkeiten weiter optimiert werden können. Ziel ist es, denkbare Einsparpotentiale zu erschließen und Synergieeffekte zu nutzen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

Lübeck, 20.01.2021

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Städtewettbewerb Challenge Photovoltaik

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich an den bundesweiten Städte Challenge Photovoltaik (PV) Wettbewerb.

Begründung:

Fossil Free Karlsruhe hat mit der Unterstützung von P4F Germany und FFF Germany eine bundesweite StädteChallenge Photovoltaik (PV) ins Leben gerufen, den Wettbewerb.

Scientists for Future Germany unterstützen die Initiative inzwischen ebenfalls. Wir möchten, dass möglichst schnell möglichst viele Dächer mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Denn wir benötigen exponentielles Wachstum bei der Photovoltaik.

Anmelden kann sich jede Stadt in Deutschland. Voraussetzung ist lediglich das Stadtrecht.

Der Wettbewerb startet im Februar 2021 - ein späterer Einstieg ist möglich - und endet, sobald die erste Großstadt ihre installierte PV-Leistung in kWp je Einwohner*in verdoppelt hat. Es gewinnt die Stadt, die in diesem Zeitraum den größten Zubau je Einwohner*in erwirkt hat.

Alle Infos gibt es unter: <https://faktor2.solar/staedte-challenge/>

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

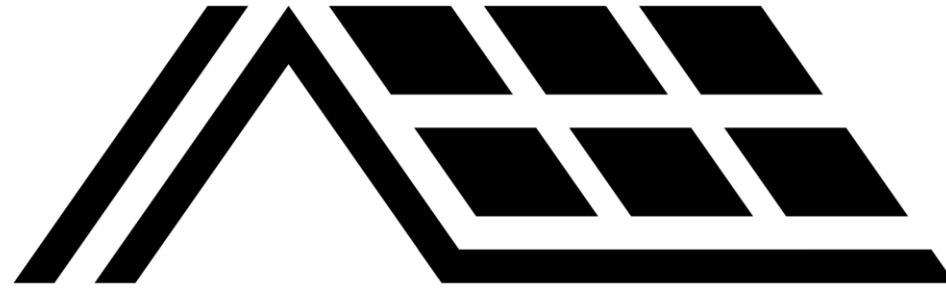


StädteChallenge 2021

Solar-Wettbewerb unter Städten:

Welche Stadt schafft es als erste, ihre PV-Leistung zu verdoppeln?

Die StädteChallenge hat jetzt einen Namen!



Wattbewerb

Spielbeginn: 21.2.21

Klimaschutz – Energiewende: Es muss schneller gehen!

- Deutschland wird das **Pariser Klimaschutzabkommen** nicht einhalten können.
- **Die Energiewende stockt.**
Sie braucht **jetzt Dynamik und neuen Schwung** anstelle von statischen Ausbauzielen für die Erneuerbaren Energien.
- **Die Städtechallenge 2021 fordert Städte heraus,** die lokale Energiewende durch den **Ausbau von Photovoltaik** voranzutreiben.
- **Dabei können alle nur gewinnen:**
Stadtklima, Bürger*innen und die lokale Wirtschaft.

Solarpotential entdecken!

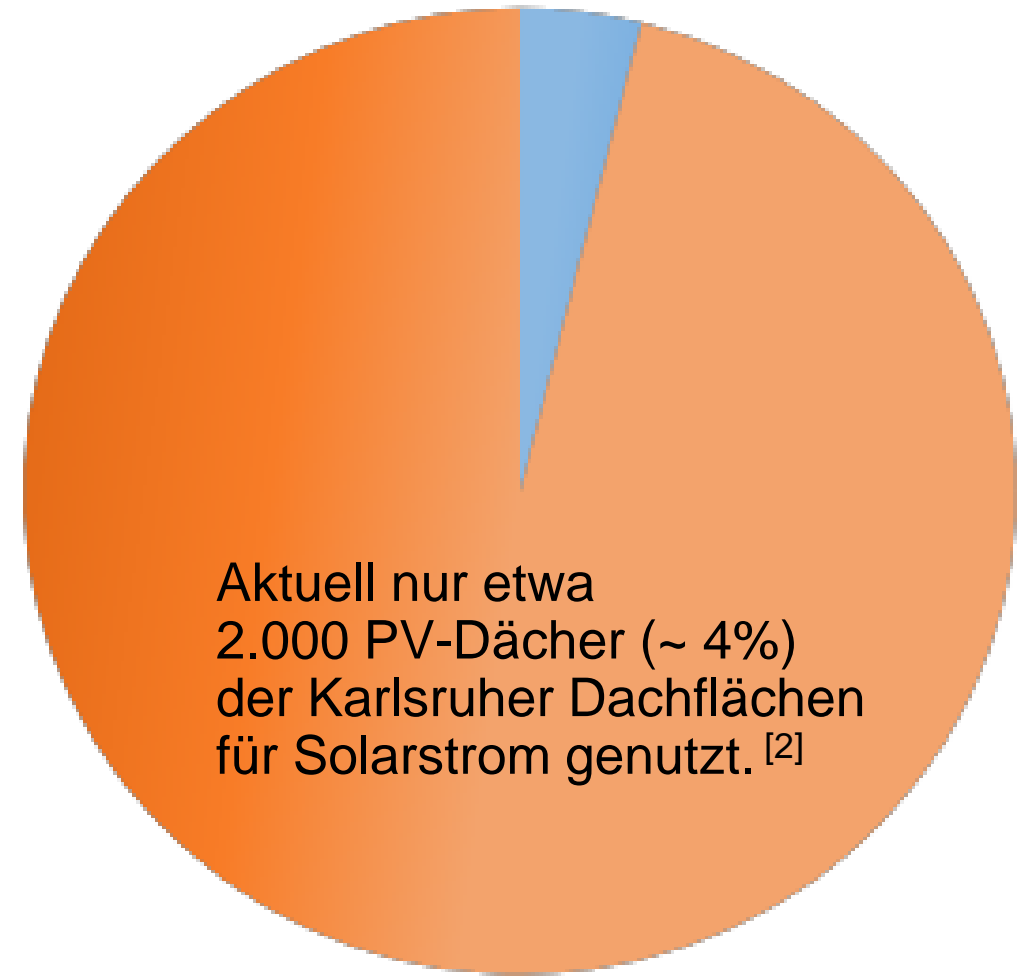
Wie viele Dächer gibt es in deiner Stadt?

Beispiel Karlsruhe: 53.000 Dächer ^[1]

96% - ein unglaubliches Potenzial!

In Summe etwa 7.300.000m² Dachfläche,
zu erwartender Ertrag: 400-700GWh/a

Zum Vergleich: Die Karlsruher Haushalte
benötigen ca. 350GWh/a.^[3]



[1] LUBW Kartendienst

[2] Stadtwerke Karlsruhe

[3] 4. Karlsruher Fortschrittsbericht

Deshalb gibt es die Initiative **Faktor2** von Fossil Free Karlsruhe



Faktor2 informiert, vernetzt und aktiviert alle Städte!
Faktor2 informiert, vernetzt und aktiviert Deutschland!

Eckdaten zum Wattbewerb

- **Start:** 21. Februar 2021 – Ein späterer Einstieg ist möglich!
- **Zwei Kategorien:** Städte bis 100.000 EW und Großstädte
- **Ende:** jeweils erreicht, wenn die erste Großstadt ihre kW-Peak-Leistung verdoppelt hat.
- **Gewinnerin:** jeweils die Stadt, die im Wettbewerbszeitraum am meisten kW-Peak-Leistung/Einwohner zugebaut hat.
- **Alle Anlagen zählen:** Dachanlagen, überbaute Parkplätze, Balkonmodule, Freiflächenanlagen etc.

Vorteile für teilnehmende Städte

- Der Wattbewerb zielt darauf ab **privates Engagement zu aktivieren**. Gewinnen können die Städte, die es schaffen, Vermieter*innen und Betriebe für PV zu überzeugen.
- Eine **lokale PV-Offensive** nimmt die Bürger*innen bei der Energiewende mit und stärkt die lokale Wirtschaft.
- **Dezentrale Energieerzeugung** entlastet die Netze. Städte werden unabhängiger und können immer größere Anteile ihres Haushaltsstrombedarfs vor Ort erzeugen.
- **Vorbildliches Engagement** für die Zukunft der Bürger*innen

Action Items for 4F

- Die StädteChallenge vernetzt die **For Future(4F)**-Gruppen systematisch und macht einen gewaltigen Druck auf die Politik in allen Ebenen (Lokal – Landesebene – Bundesebene)
- **Fridays For Future (F4F)** in den Städten als unnachgiebige Agendasetter, um die StädteChallenge zu motivieren.
- **Parents For Future (P4F)** bewältigen mit ihren flächendeckenden OGs vordringliche und komplexe Aufgaben:
 - Auffinden und Gewinnen der geeigneten AnsprechpartnerInnen in den städtischen Verwaltungsebenen und Parteien und Durchsetzen der Spielteilnahme der Stadt vor Ort
 - Entwicklung und Umsetzung einer individuellen Strategie in den Städten, die PV in der Stadt nach vorne bringt.
- **Scientists For Future (S4F)** mit unabdingbarer Fachexpertise
 - Begüterung mit vielfältigem Fachwissen vor Ort
 - Erstellung professionellen Webseiten-Contents (+ Design für Plakate, Flyer, Animationen usw.)
- **Fossil Free (FF)** in Orga-Ebene
 - Beständige Vernetzung der verschiedenen Player und Zusammenarbeit mit allen Ebenen
 - Umsetzung der Spielidee, aktive Drehscheibe für Strategien, Presse + Medienarbeit

Ideen für Umsetzung von Faktor2 vor Ort

- Nachbarn ansprechen (PV auf dem Dach ist ‚sexy‘)
- Workshops für z.B. Vermieter / Success-Stories teilen / technische Beratung (so wird's gemacht)
- Öffentlicher Aufruf via Presse / Interviews mit Solardachbesitzern
- Video: Schluss mit Mythen/Vorurteilen
- Mal-/Bastelwettbewerb an Schulen zum Thema PV, damit das Thema an den Elterntisch kommt, denn dort fällt die Entscheidung.
- Ausbildungsoffensive / Schulung der Handwerker / Solarteure sind Mangelware
- Postkarten & Aufkleber mit Illustrationen zu den Vorteilen einer Solaranlage
- ...

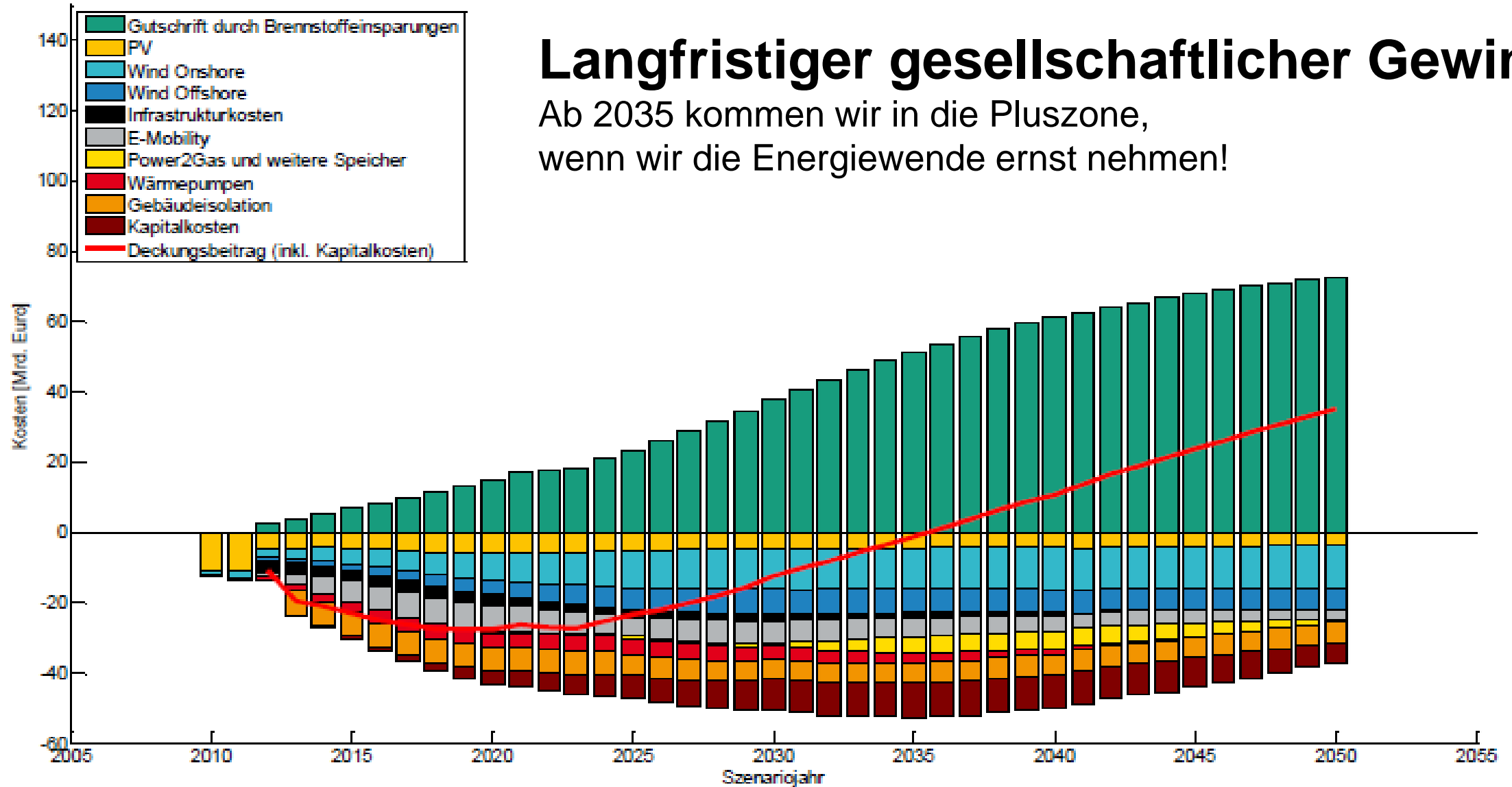


ERZIEHUNGSWANDEL

Mit freundlicher Unterstützung von Thomas Plaßman... ☺

Langfristiger gesellschaftlicher Gewinn

Ab 2035 kommen wir in die Pluszone, wenn wir die Energiewende ernst nehmen!

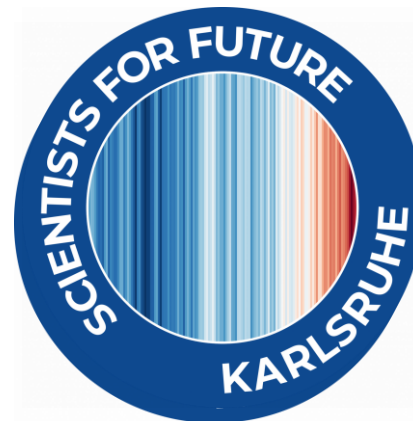
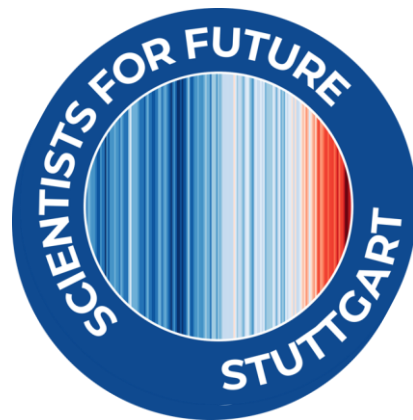


Quelle: Fraunhofer IWES, Geschäftsmodell Energiewende, 2014

Mach' mit... Wir rocken die Energiewende! 😊

Anmeldung unter:

<https://faktor2.solar/staedte-challenge>



► **Nr. VO/2021/09679**
öffentlich

Lübeck, 21.01.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Klimaneutralität in den EFH-Baugebieten Wulfsdorf, Holzkoppel und Steinrade

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

In den Bebauungsplänen für die neuen EFH-Baugebiete in Wulfsdorf, Holzkoppel und Steinrade wird für die zu errichtenden EFH verpflichtend die Anforderung der Klimaneutralität aufgenommen.

Begründung:

Die Erreichung der Pariser Klimaziele, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland vertraglich verpflichtet hat, erfordert langfristig Klimaneutralität über alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche hinweg. Während die Umstellung des Altbestandes an Häusern und Wohnungen eine immense Herausforderung darstellt und nur im Zeitablauf möglich ist, kann und sollte bei Neubauten auf eine spätere, kostenintensive Nachbesserung verzichtet werden, wenn diese bereits klimaneutral konzipiert und errichtet werden.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2021/09863**
öffentlich

Lübeck, 05.03.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: *Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)*

AM Jochen Mauritz (CDU): Antrag auf Änderung der Landesgebührenordnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Land auf eine Änderung der Landesgebührenordnung hinzuwirken.

Die Landesgebührenordnung soll geändert werden, um der Hansestadt Lübeck und anderen betroffenen Kommunen die Möglichkeit zu geben, das Nichtwahrnehmen und damit Blockieren von fest vereinbarten Terminen im Bürgerservice oder sonstigen Einrichtungen der Stadt mit einer Gebühr zu ahnden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied